

Technische Universität Graz
Dekanat für Bauingenieurwissenschaften
Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft



Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz

Gesellschaftliche Stellung im Brandschutzwesen

Masterarbeit
von
Kristina BERGHOLD

Vorgelegt zur Erlangung des
akademischen Grades eines Masters
der Studienrichtung Bauingenieurwissenschaften

Graz, Februar 2014

Betreuer der Masterarbeit:

Dipl.-Ing. Dr.techn. Alfred Hammer

.....

Zweiter Betreuer:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Gerald Zenz

.....

Externer Betreuer:

Ing. Dr. Alfred Pölzl MSc.

.....

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Ich versichere, dass ich dieses Masterarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin oder einem Beurteiler) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Graz, im Februar 2014

.....

Danksagung

Dem Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der Technischen Universität Graz, vor allem bei Institutsvorstand Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Gerald Zenz, möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, die vorliegende Masterarbeit durchführen zu können. Bei meinem Betreuer Dipl.-Ing. Dr. techn. Alfred Hammer möchte ich mich für den vielseitigen Rat und die tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung meiner Masterarbeit bedanken. Vor allem aber für die Geduld und Unterstützung, da ich die Masterarbeit mit einer Unterbrechung aufgrund der Geburt meiner Tochter Lea durchzuführen hatte.

Herzlich bedanken möchte ich mich weiters bei Ing. Dr. Alfred Pölzl MSc, OSR Univ.-Lektor Dr. Otto Widetschek, Mag. Dr. Otto Meisenberger wie auch bei den einzelnen Betriebsfeuerwehrkommandanten und weiteren Mitgliedern der Betriebsfeuerwehr, die mich mit vielseitigen Informationen versorgt haben.

Meiner Familie und insbesondere meinem Ehemann danke ich für die Unterstützung über meine gesamte Studiendauer und für die Möglichkeit dieses Studium absolvieren zu können.

Kurzfassung

Das Ziel der Masterarbeit ist es, einen Einblick in die allgemeinen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erhalten und die Wichtigkeit der Betriebsfeuerwehr in der Gesellschaft darzustellen.

Nach einem Einblick in das Österreichische Feuerwehrwesen, wird näher auf den Bereichsfeuerwehrverband Graz mit seinen Mitgliedern der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und den Betriebsfeuerwehren eingegangen. Insbesondere wird das Augenmerk auf die 23 Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz gelegt. In einem eigenen Kapitel kann man weitere Detailinformation, wie Geschichte, Ausrüstung, Besonderheiten etc. erfahren. Diese und noch weitere Daten über die Betriebsfeuerwehren wurden mittels eines eigens erstellten Fragebogens (siehe Kapitel Erhebung und Auswertung von Daten) erhoben und ausgewertet. Anhand der Einsatzstatistiken des Jahres 2011 wird weiters die Notwendigkeit von Betriebsfeuerwehren dargestellt.

Es wird auch auf allgemeine und gesetzliche Rahmenbedingungen und Themen wie Ausbildung, Versicherung, Finanzierung u.a., die im Zusammenhang mit den Betriebsfeuerwehren stehen, eingegangen. Dazu gibt es im Anhang Auszüge von wichtigen Gesetzen und Richtlinien (TRVB, OBFV-RL) aus dem Feuerwehrwesen, welche die Betriebsfeuerwehren betreffen.

Abstract

The aim of this thesis is to gain insight into the general framework and legal conditions and illustrate the importance of the factory fire brigade for society.

After providing a general insight into Austrian fire-fighting service, the Firefighters Association Graz will be discussed including its members of the professional fire department, the voluntary fire brigade and the factory fire brigade. Particular attention is paid to the 23 factory fire brigades of the city of Graz. In a separate chapter one can find more detailed information about them, such as their historic details, equipment, special characteristics etc. These and other data of the factory fire brigade were obtained using a specially drafted questionnaire (see chapter "Erhebung und Auswertung von Daten") and subsequently analyzed. With the help of statistics as of 2011 the need for factory fire brigades will be represented.

Furthermore the general requirements and legal conditions concerning issues such as training, insurance, financing and others are discussed in connection with framework requirements of the factory fire brigade. Therefor extracts of basic Austrian laws and guidelines (TRVB, OBFV-RL) concerning the subject are attached to this thesis.

Vorwort

Betriebsfeuerwehren – neue Wege!

Betriebsfeuerwehren der herkömmlichen Art waren bis Anfang der Neunzigerjahre lediglich in großen Industrieanlagen vorhanden. Es stellte sich jedoch schon immer die Frage, wie der abwehrende Brandschutz in den riesigen Einkaufszentren unserer Zeit, den Schwerpunktkrankenhäusern, Großdruckereien, Veranstaltungszentren und anderen baulichen Riesenstrukturen, wie etwa großen Tunnelanlagen, optimal organisiert werden kann.

Die Idee dahinter

Die Idee, die dahinter stehen musste, war einigermaßen klar: Der Brandschutz sollte in den Riesenbetrieben unserer Zeit nicht einfach an die zuständige Feuerwehr delegiert werden, wie man dies früher – und leider auch vielfach noch heute – getan hatte und tut. Nein, er muss von eigenen, ausgebildeten und engagierten Kräften im Betrieb wahrgenommen werden. Dies erhöht die Effizienz der Maßnahmen ungemein, welche unmittelbar vor Ort wirksam werden können. Der von uns kreierte und heute stark in den Vordergrund gestellte Slogan „Brandschutz ist Chefsache!“ ist nur die logische Weiterführung dieses Grundsatzes im Rahmen eines optimalen Brandschutzmanagements.

Es war jedoch ein harter, ja steiniger Weg, welcher mit vielen langwierigen Fachdiskussionen und intensiver Überzeugungsarbeit verbunden war, der jedoch schließlich ein grandioser Erfolg wurde.

Eine neue Richtlinie

Und so ergriff der Unterfertigte über den damaligen Bezirksfeuerwehrverband Graz (heute Bereichsfeuerwehrverband) die Initiative: Unter meinem Vorsitz bildete sich eine Arbeitsgruppe im Landesfeuerwehrverband, welche bis Ende 1990 die Richtlinien für so genannte „Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen“ erarbeitete. Diese Richtlinien wurden schließlich am 29. Juni 1991 am Landesfeuerwehrtag in Leibnitz verabschiedet und führten alsbald zur Gründung neuer Betriebsfeuerwehren. Das

steirische Beispiel fand auch einen raschen Niederschlag auf Bundesebene! Die Grazer Feuerwehren waren damit zum Österreichweiten Vorreiter auf dem Sektor der neuen Betriebsfeuerwehren geworden!

Mischung aus Tradition und Innovation

Und vor allem in der Steirischen Landeshauptstadt war in den letzten 20 Jahren eine Reihe von Neugründungen zu verzeichnen. Heute sind insgesamt 23 Betriebsfeuerwehren auf Grazer Boden vorhanden, die größte Betriebsfeuerwehrdichte in ganz Österreich. Es gibt dabei eine Palette von wenigen althergebrachten Betriebsfeuerwehren und eine große Zahl neuer derartiger Institutionen. Viele Kommandanten und Stellvertreter sind Ingenieure, Techniker und begnadete praktische Autodidakten. Eine lebendige Mischung aus Tradition und Innovation.

Brandschutzmanagement

Die vorliegende Masterthesis von Frau Kristina Berghold bringt in diesem Zusammenhang eine vorzügliche Zusammenstellung über die Entwicklung und Bedeutung dieser Feuerwehren in unserer hochtechnisierten Zeit. Wichtige spezifische Daten wurden dabei über einen Fragebogen von der Genannten erhoben und einer umfassenden Betrachtung unterzogen. Dabei steht auch die große betriebs- und volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtungen zur Diskussion. Und diese ist eindeutig vorhanden, denn ohne ein optimiertes Brandschutzmanagementsystem, zu welchem Betriebsfeuerwehren gehören, kann die erforderliche Sicherheit in unseren Betrieben heute nicht mehr gewährleistet werden!

Univ.-Lektor ELFR OSR

Dr. Otto Widetschek

Präsident des Brandschutzforums Austria

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>EINLEITUNG</u>	12
2.	<u>DAS ÖSTERREICHISCHE FEUERWEHRWESEN</u>	13
2.1.	ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND (ÖBFV)	13
2.1.1.	STATISTIKEN DES ÖBFV	14
2.2.	LANDESFEUERWEHRVERBÄNDE (LFV)	15
2.2.1.	LANDESFEUERWEHRVERBAND STEIERMARK	17
2.2.2.	AUFGABEN DES LFV STMK	18
2.2.3.	ORGANE DES LFV STMK	18
2.3.	BEREICHSFUERWEHRVERBÄNDE	21
2.3.1.	BEREICHSFUERWEHRVERBÄNDE STEIERMARK	21
2.3.2.	AUFGABEN DES BFV STMK	24
2.3.3.	ORGANE DES BFV STMK	24
3.	<u>DER BEREICHSFUERWEHRVERBAND GRAZ</u>	27
3.1.	ALLGEMEINES	27
3.2.	BERUFSFEUERWEHR GRAZ	29
3.2.1.	GRÜNDUNG UND GESCHICHTE	29
3.2.2.	PERSONAL	30
3.2.3.	FEUERWACHEN	31
3.3.	FREIWILLIGE FEUERWEHR GRAZ	32
3.3.1.	PERSONAL	33
3.3.2.	FEUERWACHEN	33
3.4.	BETRIEBSFEUERWEHREN DER STADT GRAZ	34
3.4.1.	GESCHICHTE	34
3.4.2.	BILDUNG UND AUFLÖSUNG	36
3.4.3.	ORGANE UND AUFGABEN	38
4.	<u>BETRIEBSFEUERWEHREN - STADT GRAZ</u>	42
4.1.	ÜBERSICHT	42

4.2.	PRODUKTIONS- /DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN	44
4.2.1.	BTf MWV WALL GRAZ GMBH	44
4.2.2.	BTf BRAU UNION ÖSTERREICH AG	45
4.2.3.	BTf JOHNSON CONTROLS AUSTRIA	46
4.2.4.	BTf SPAR ZENTRALE GRAZ	46
4.3.	INDUSTRIEBETRIEBE	47
4.3.1.	BTf ANDRITZ AG	47
4.3.2.	BTf AVL-LIST GMBH	49
4.3.3.	BTf MAGNA STEYR AG & CoKG	50
4.3.4.	BTf SIEMENS AG ÖSTERREICH WERK GRAZ	51
4.4.	EINKAUFSZENTREN/ -HÄUSER	51
4.4.1.	BTf INTER IKEA CENTRE	51
4.4.2.	BTf CITYPARK GMBH	53
4.4.3.	BTf EKZ SHOPPING NORD GMBH	53
4.4.4.	BTf KASTNER U. ÖHLER WARENHAUS AG	54
4.4.5.	BTf KIKA MÖBEL GRAZ GESMBH	54
4.4.6.	BTf MURPARK ENTWICKL.- U. BETRIEBGMBH	54
4.5.	VERANSTALTUNGS- UND KULTURSTÄTTEN	55
4.5.1.	BTf MESSE CONGRESS GRAZ	55
4.5.2.	BTf OPERNHAUS GRAZ GMBH	56
4.5.3.	BTf SCHAUSPIELHAUS GRAZ GMBH	56
4.6.	KRANKENHÄUSER, MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN	56
4.6.1.	BTf LKH UNIV. KLINIKUM GRAZ	56
4.6.2.	BTf LKH GRAZ WEST - UKH GRAZ	58
4.6.3.	BTf STMK. KRANKENANSTALTEN GMBH	59
4.7.	JUSTIZEINRICHTUNGEN	59
4.7.1.	BTf JUSTIZANSTALT GRAZ JAKOMINI	59
4.7.2.	BTf JUSTIZANSTALT GRAZ KARLAU	59
4.8.	BILDUNGSEINRICHTUNGEN	60
4.8.1.	BTf UNIVERSITÄT GRAZ	60
5.	<u>ALLGEMEINE UND GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BETRIEBSFEUERWEHREN</u>	61
5.1.	ORGANISATIONSFORMEN UND ORGANE	62
5.2.	AUSBILDUNG	65

5.3.	FINANZIERUNG	66
5.4.	VERSICHERUNG	66
5.5.	KATASTROPHENHILFSDIENST	66
5.6.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN - BRANDSCHUTZREGULATIVE	67
6.	<u>ERHEBUNG UND AUSWERTUNG VON DATEN</u>	69
6.1.	DATENERHEBUNG MITTELS FRAGEBOGEN	69
6.1.1.	ENTSTEHUNG UND ERGEBNIS DES FRAGEBOGENS	69
6.1.2.	ALLGEMEINER TEIL - AUSWERTUNG	74
6.1.3.	(BETRIEBS-)WIRTSCHAFTLICHER TEIL – AUSWERTUNG	82
6.1.4.	PRAKTISCHER TEIL – AUSWERTUNG	88
6.2.	AUSWERTUNG VON EINSATZSTATISTIKEN	97
7.	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	104
8.	<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>	106
9.	<u>ABBILDUNGS-, DIAGRAMM-, TABELLENVERZEICHNIS</u>	109
10.	<u>LITERATURVERZEICHNIS</u>	110
11.	<u>ANHANG</u>	114
11.1.	BEGLEITSCHREIBEN UND FRAGEBOGEN	115
11.2.	AUSZÜGE – GESETZE UND RICHTLINIEN	131

1. Einleitung

Die Feuerwehren und ihre meist freiwilligen Mitglieder leisten Beachtliches im Bereich des Risiko- und Katastrophenmanagements. Ihre Einsätze weisen ein großes Spektrum auf (Brandschutz, Hochwasserschutz etc.).

In meiner Masterarbeit möchte ich anfangs kurz auf das Österreichische Feuerwehrwesen im Allgemeinen eingehen, um dann zu den Betriebsfeuerwehren selbst, insbesondere des Bereichsfeuerwehrverbandes Graz, zu kommen und diesen vertieft betrachten.

Anhand der Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz möchte ich im Detail die Rahmenbedingungen erläutern, aus welchen eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet wird. Entscheidend sind hierzu die zu erfüllenden allgemein in der Feuerwehrpraxis gültigen Kriterien, sowie die speziellen Zusatzkriterien die es für verschiedenste Betriebsarten gibt. Hierzu sind die Richtlinien des Österreichischen Feuerwehrverbandes von besonderer Wichtigkeit, des Weiteren sind natürlich auch die jeweiligen Landesfeuerwehrgesetze zu beachten. Diese Gesetzestexte kann man dem Anhang dieser Masterarbeit entnehmen.

Anhand einer Erhebung bei den Grazer Betriebsfeuerwehren mittels eines eigens dafür erstellten Fragebogens (Durchführung 1. Quartal 2012) soll die praktische Umsetzung der Rahmenbedingungen aus den Gesetzen und Richtlinien aufgezeigt werden.

Am Ende der Masterarbeit befinden sich ein Abkürzungsverzeichnis, wie auch ein Diagram-, Foto- bzw. Tabellenverzeichnis. Aus dem Literaturverzeichnis kann man sämtliche Quellenangaben welche für die Recherche verwendet wurden im Detail ansehen. Zitate und Original-Auszüge (z.B. Gesetze, RL etc.) sind *kursiv* hervorgehoben.

Gender-Hinweis:

Ich habe in meiner Masterarbeit nicht gesondert die männliche und weibliche Form verwendet, sondern im Allgemeinen die männliche Form für beide verwendet.

2. Das Österreichische Feuerwehwesen

2.1. *Österreichischer Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV)[1]*

In Österreich gehört es zur Tradition sich als Feuerwehrmitglied freiwillig zu engagieren. Dies belegen die Zahlen der aktiven Mitglieder, aus großen Ballungsgebieten bis hin zu kleinen Gemeinden, mit rund 99 Prozent freiwilligen Mitgliedern. Große Betriebe haben oft eigene Betriebsfeuerwehren eingerichtet.

Die oberste Instanz ist der Österreichische Bundesfeuerwehrverband, dem die einzelnen Landesfeuerwehrverbände unterstellt sind. Weiters sind diese in Bereichsfeuerwehrverbände unterteilt, wie zum Beispiel den Bereichsfeuerwehrverband Graz auf den später in der Masterarbeit vertieft eingegangen wird.



Diagramm 1: Übersicht - ÖBFV

In Österreich sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet die Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei zu übernehmen und so bedienen sie sich der (Freiwilligen) Feuerwehr als Hilfsorgan. Diese sind Körperschaften öffentlichen Rechts und unterliegen dem zuständigen Bereichsfeuerwehrverband, wie auch etwaig vorhandenen Betriebsfeuerwehren.

In sechs der Landeshauptstädte Österreichs (Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien) befinden sich gut ausgerüstete Berufsfeuerwehren. Diese bilden zusammen mit den neun Landesfeuerwehrverbänden eine Dachorganisation jedoch ohne eine gemeinsame Kommandostruktur. Die wichtigste Aufgabe des ÖBFV liegt in der Koordinierung des gesamten österreichischen Feuerwehrwesens in den Bereichen Organisation, Ausbildung, Technik und Ausrüstung.

2.1.1. Statistiken des ÖBFV

Die beiden folgenden Statistiken des ÖBFV zeigen einerseits wie viele Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehr, Betriebsfeuerwehr bzw. Berufsfeuerwehr) bzw. andererseits wie viele Mitglieder es zu dem Zeitpunkt in den jeweiligen Bundesländern gab.

	FF	BtF	BF	Feuerwehren gesamt
B	319	7	0	326
K	399	19	1	419
NÖ	1644	89	0	1733
OÖ	888	35	1	924
S	119	4	1	124
ST	694	85	1	780
T	340	21	1	362
V	120	26	0	146
W	2	39	1	42
Summe	4525	325	6	4856

Tabelle 1: Statistik des ÖBFV 2010 [2]

Wie schon im Vorfeld erwähnt gibt es nicht in allen Bundesländern bzw. Landeshauptstädten eine Berufsfeuerwehr. Im Burgenland (Eisenstadt), in Niederösterreich (St. Pölten) und in Vorarlberg (Bregenz) gibt es eine solche nicht.

Man kann an Tabelle 1 erkennen, dass es in Niederösterreich 89 Betriebsfeuerwehren und in der Steiermark 85 Betriebsfeuerwehren, davon 23 alleine in Graz, gibt. Über die Hälfte geringer ist die Anzahl in Wien und Oberösterreich.

Die meisten Freiwilligen Feuerwehren finden sich mit Abstand in Niederösterreich mit 1644, gefolgt von Oberösterreich mit 888 und Steiermark mit 694.

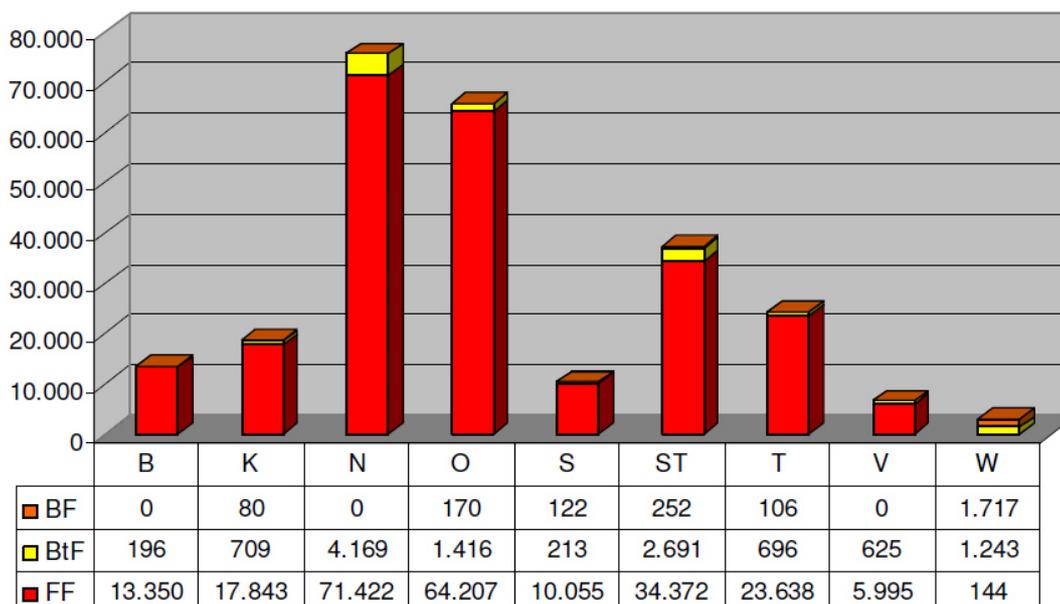


Diagramm 2: Feuerwehrmitglieder 2010 [2]

In Diagramm 2 sind die Zahlen der Berufsfeuerwehren besonders interessant. Wien weist mit 1.717 Mitgliedern der Berufsfeuerwehr alleine eine mehr als doppelt so hohe Personenanzahl als alle anderen Mitglieder der Berufsfeuerwehren der übrigen Bundesländer zusammen auf.

Bei der Anzahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ist noch hervorzuheben, dass Oberösterreich verglichen mit Niederösterreich knapp die Hälfte an Freiwilligen Feuerwehren Österreichs aufweist, jedoch fast gleich viele Mitglieder in diesen Wehren tätig sind.

2.2. Landesfeuerwehrverbände (LFV) [3]

In Österreich hat jedes Bundesland seinen eigenen Landesfeuerwehrverband. Diese sind dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband untergeordnet und haben unter sich wiederum die einzelnen Bereichsfeuerwehrverbände (früher Bezirksfeuerwehrverbände). Beide sind Körperschaften öffentlichen Rechts.



Diagramm 3: Übersicht - LFV

Alle Landesfeuerwehrverbände besitzen eine eigene Kommandostruktur mit einem Landesfeuerwehrkommando. Dieses dient als Geschäftsstelle und Servicestelle für die einzelnen Feuerwehren.

Weiters gibt es, von Bundesland zu Bundesland verschieden, eigene Bereichs- und Abschnittsfeuerwehrkommandos. Eine Vielzahl von Feuerwehrmitgliedern ist als Sachbearbeiter für die Betreuung der Feuerwehren in verschiedensten Bereichen, wie zum Beispiel in der Ausbildung, zuständig.

Die höchste Position im LFV hat der Landesfeuerwehrkommandant mit dem Dienstgrad Landesbranddirektor. Dieser kann einen oder zwei Stellvertreter mit dem Dienstgrad Landesbranddirektor-Stellvertreter haben, die wie er selbst, jeweils gewählt werden. Je nach Bundesland kann ihn auch ein Landesfeuerwehrinspektor, welcher ein Beamter der Landesregierung ist, bei seinen Aufgaben unterstützen.

Die einzelnen Landesfeuerwehrverbände dienen dazu, eine Vereinheitlichung in den Bereichen Schulung und Ausbildung der Mitglieder, Dienstgrade, Uniformierung, Ausrüstung sowie technische Weiterentwicklung speziell für ihr Bundesland zu gewährleisten. Da die gesetzlichen Grundlagen unter den Bundesländern verschieden sind, unterscheidet sich dadurch auch die Organisation. Außer in Wien gibt es ansonsten überall eine eigene Landesfeuerweherschule, in der Steiermark zum Beispiel in Lebring.

2.2.1. Landesfeuerwehrverband Steiermark

Landesfeuerwehrverband Steiermark

Landesfeuerwehrkommando & Landesfeuerweherschule

8403 Lebring, Florianistraße 22- 24

<http://www.lfv.stmk.at>

Feuerwehrzeitung	Blaulicht
Landesfeuerwehrkommandant	PRÄS LBD Albert KERN
Landesfeuerwehrkommandant Stellvertreter	LBDS Gerhard PÖTSCH
Leiter der Feuerweherschule	BR d. LFV DI (FH) Gerhard GRAIN
Freiwillige Feuerwehren	694
Betriebsfeuerwehren	85
Berufsfeuerwehren	1 (BF Graz)
Feuerwehrmitglieder (gesamt)	49.645
<i>(Stand: 12.01.2012)</i>	
davon aktive Mitglieder	37.261 (2.018 Frauen)
davon Feuerwehrjugend	4.785 (765 Mädchen)
Reserve	7.599

Allgemeine Daten [4]

2.2.1.1. Geschichte [5]

Um den damaligen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zu verbessern entstand im 13. Jahrhundert in Wien die erste bekannte Löschordnung. Weitere Verbesserungen im Bereich des Brandschutzes gab es erst wieder zur Zeit von Maria Theresia und Josef II. (Feuerverordnungen 1780/1782).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstand durch die Liberalisierung das Vereinswesen in Österreich. Nach großen Veränderungen bildeten sich in der Steiermark bis zum Jahr 1865 mehrere Turner-Feuerwehren.

1869 entschied man sich für die Gründung einzelner Gauverbände in den Kronländern. Die Turnerfeuerwehr in Graz wurde mit der Ausarbeitung eines Grundgesetzes für den steirischen Gauverbandes beauftragt, welcher 1870 angenommen wurde.

Da sie jedoch ein Teil des Allgemeinen Deutschen Turnvereins und nicht selbständig war, konnte der Führungsanspruch nicht von Anfang an geltend gemacht werden.

Im Zeitraum zwischen 1865 bis 1901 hat sich die Zahl der Feuerwehren in der Steiermark von 3 auf knapp 400 vergrößert. Vom 19. Jahrhundert bis heute ist die Zahl auf fast 4.900 gestiegen.

2.2.2. Aufgaben des LFV Stmk [6]

Laut Stmk. Feuerwehrgesetz (2011) hat der Landesfeuerwehrverband Steiermark folgende Aufgaben zu erfüllen:

- *Aufstellung eines Führungsstabes und Erstellung von Einsatzplänen für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2*
- *Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen*
- *Mitwirkung bei der Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei (§ 5 StFGPG)*
- *Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 2 Abs. 1 und 2 bestimmten Förderungsmittel*
- *Fachliche Beratung der Landesregierung*
- *Erlassung einer Wahlordnung, einer Dienstordnung und Erlassung von Richtlinien,*
- *Erstellung der Ausbildungsrichtlinien gemäß § 34 Abs. 3*
- *Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren*
- *Abhaltung von Landesfeuerwehrtagen*
- *Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft*

2.2.3. Organe des LFV Stmk [6]

Zu den Organen des Landesfeuerwehrverbandes und dessen Aufgaben (laut Stmk. Feuerwehrgesetz – StFWG 2011) gehören:



Diagramm 4: Organe des LFV Stmk

Aufgaben der Organe

Der/Dem **LFwKdt** obliegt die Führung und Vertretung des Landesfeuerwehrverbandes. Ihr/Ihm obliegen die laufende Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes und die Durchführung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrausschusses und des Landesfeuerwehrtages, die von ihr/ihm einberufen werden. Die/Der **LFwKdtStv** ist auch außerhalb der Fälle des Abs. 3 Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Organe, mit Ausnahme der/des LFwKdt, aller Hilfsorgane und Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes sowie aller diesen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen und in dieser Funktion an die Anordnungen der/des LFwKdt gebunden. Die/Der LFwKdt hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Landesfeuerwehrverbandes Sorge zu tragen.

Der **Landesfeuerwehrausschuss** und dessen Mitglieder haben die/den LFwKdt bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere die:

- Beschlussfassung über den Vorschlag betreffend der Höhe der Jahresbeiträge, welche die Gemeinden und die Betriebe mit Betriebsfeuerwehren für den übertragenen Wirkungsbereich des Landesfeuerwehrverbandes (§ 19 Abs. 1) zu leisten haben,
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und über die Höhe der Jahresbeiträge, welche die Bereichsfeuerwehrverbände für den eigenen Wirkungsbereich des Landesfeuerwehrverbandes (§ 19 Abs. 2) zu leisten haben,
- Genehmigung der im Jahresvoranschlagsentwurf nicht vorgesehenen Ausgaben und Umwidmungen bis zu einem im Voranschlag festzulegenden Höchstbetrag,

- *Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes für den übertragenen und eigenen Wirkungsbereich,*
- *Vorbereitung der Tagesordnung für den Landesfeuerwehrtag,*
- *Erlassung der Ausbildungsvorschriften gemäß § 34 Abs. 3,*
- *Erlassung von Richtlinien für die Feuerwehren in der Steiermark,*
- *Beschlussfassung über Vorschläge an die Steiermärkische Landesregierung für die Erlassung von Verordnungen,*
- *Erstattung von Vorschlägen betreffend die Verleihung von Ehrendienstgraden und Aufnahme von Ehrenmitgliedern,*
- *Beschlussfassung über die Entsendung der Delegierten zum Bundesfeuerwehrtag,*
- *Beschlussfassung über den Abschluss und die Auflösung von Dienstverhältnissen der Dienstnehmerinnen/der Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes,*
- *Beschlussfassung über die Beschaffung und Erhaltung der für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der KHD Einheiten erforderlichen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (Sonderausrüstungen), die von den Freiwilligen Feuerwehren nicht zur Verfügung gestellt werden können,*
- *Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresvoranschlages der Landesfeuerwehr und Zivilschutzschule.*

Dem **Landesfeuerwehrtag** sind vorbehalten die:

- *Erlassung der Dienstordnung gemäß § 22 sowie der Wahlordnung gemäß § 29,*
- *Entgegennahme der Jahresberichte der/des LFWKdt und der Landesfeuerwehrfinanzreferentin/des Landesfeuerwehrfinanzreferenten,*
- *Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer,*
- *Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,*
- *Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses sein dürfen,*
- *Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge des Landesfeuerwehrausschusses,*
- *Beschlussfassung über die erstatteten Vorschläge betreffend die Ernennung von Ehrendienstgraden und Aufnahme von Ehrenmitgliedern.*

Der **Wahlversammlung** ist die Wahl und Enthebung der/des LFWKdt und der/des LFWKdtStv gemäß §§ 24 bis 29 und § 33 vorbehalten.

2.3. Bereichsfeuerwehrverbände

Die **Bereichsfeuerwehrverbände** sind die nächste Hierarchiestufe in den einzelnen Bundesländern und stellen ein Bindeglied zwischen den Landesfeuerwehrverbänden und den jeweils einzelnen Feuerwehren dar.

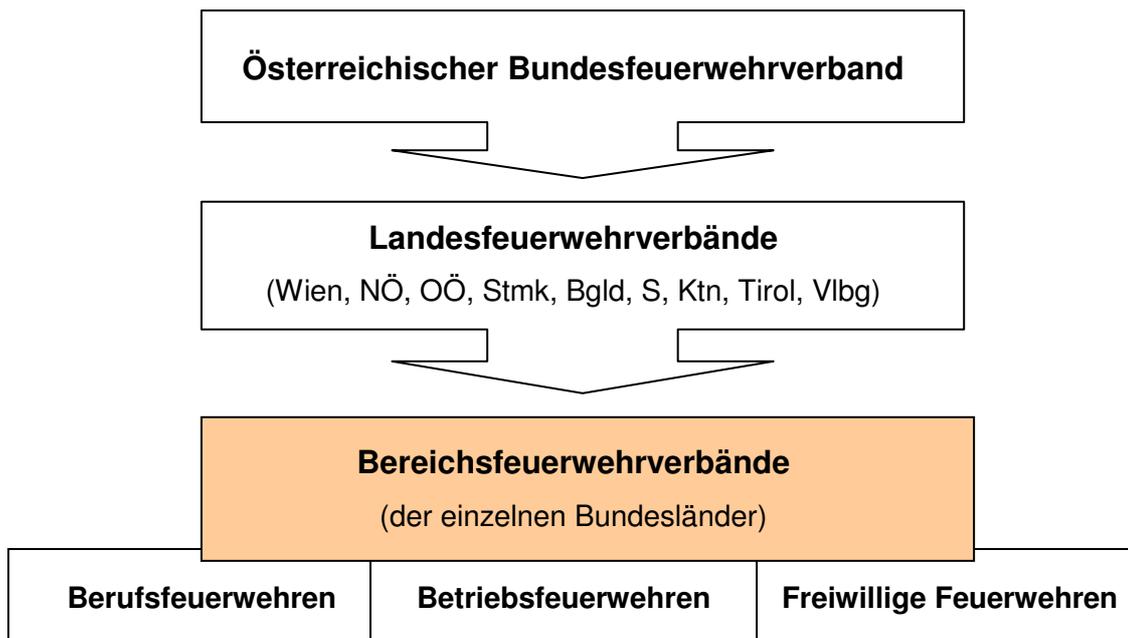


Diagramm 5: Übersicht Bereichsfeuerwehrverbände

Es gibt auch eigene Bezirkstage zum Informationsaustausch, an denen Besprechungen, Vorträge bzw. diverse Übungen abgehalten werden.

Im Weiteren wird nur kurz auf die Bereichsfeuerwehrverbände in der Steiermark und auf den Bereichsfeuerwehrverband Graz eingegangen. Einzelheiten über die jeweiligen Bereichsfeuerwehrverbände der vorher aufgelisteten Landesfeuerwehrverbände kann man ihren Homepages entnehmen.

2.3.1. Bereichsfeuerwehrverbände Steiermark [7]

In der Steiermark hat jeder Bezirk einen sogenannten Bereichsfeuerwehrverband (früher Bezirksfeuerwehrverband genannt). Den Bereichsfeuerwehrverbänden unterliegen die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren des jeweiligen Bezirkes. Nachfolgend nun eine Auflistung der 17 Bereichsfeuerwehrverbände in der Steiermark.

Bereichsfeuerwehrkommando Graz-Stadt

Keplerstrasse 23, 8020 Graz

Bereichsfeuerwehrkommandant: **interim. BFK ED OBR****Ing. Heimo Krajnz**Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : **BR Ernst****Brunner** kdo.601@bfvgu.steiermark.at <http://www.bfvgu.steiermark.at>**Bereichsfeuerwehrkommando Graz-Umgebung**

Blumenweg 2, 8111 Judendorf-Sträzengel

Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Gerhard Sampt

Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Günter

Dworschak

 kdo.601@bfvgu.steiermark.at <http://www.bfvgu.steiermark.at>**Bereichsfeuerwehrkommando Bruck/Mur**

Feichteggerwiese 1, 8630 Mariazell

Bereichsfeuerwehrkommandant : LFR Reinhard

Leichtfried

Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Ing.

Christian Jeran

 kdo.601@bfvbm.steiermark.at <http://www.bfvbm.steiermark.at>**Bereichsfeuerwehrkommando Deutschlandsberg**

Dr. Viktor-Verdross-Straße 7, 8530 Deutschlandsberg

Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Helmut Lanz

Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Fried-

rich Reinprecht

 kdo.601@bfvdl.steiermark.at <http://www.bfvdl.steiermark.at>**Bereichsfeuerwehrkommando Feldbach**

Rohr 77, 8330 Feldbach

Bereichsfeuerwehrkommandant : LFR Johann Kienreich

Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Rudolf

Timmel

 kdo.601@bfvfb.steiermark.at <http://www.bfvfb.at>**Bereichsfeuerwehrkommando Fürstenfeld**

8262 Nestelbach 82

Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Ing. Franz Nöst

Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Josef

Pfungstl

 kdo.601@bfvff.steiermark.at <http://www.bfvff.at>**Bereichsfeuerwehrkommando Hartberg**

Rot Kreuz Platz 2, 8230 Hartberg

Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Johann Hö-

nigschnabl

Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Tho-

mas Gruber

 kdo.601@bfvhb.steiermark.at <http://www.bfvhb.steiermark.at>**Bereichsfeuerwehrkommando Judenburg**

Pichling 31, 8741 Weißkirchen

Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Harald Schaden

Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Armin

Eder

 kdo.601@bfvju.steiermark.at <http://www.bfvju.steiermark.at>**Bereichsfeuerwehrkommando Knittelfeld**

Wienerstraße 26, 8720 Knittelfeld

Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Erwin Grangl

Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Harald

Pöchtrager

 kdo.601@bfvkf.steiermark.at <http://www.bfvkf.steiermark.at>

Bereichsfeuerwehrkommando Leibnitz

Leopold-Figl-Straße 1 / Top 299, 8430 Leibnitz
Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Josef Krenn
Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Friedrich Partl

 kdo.601@bfvlb.steiermark.at
 <http://www.bfvlb.steiermark.at>

Bereichsfeuerwehrkommando Leoben

Hauptstraße 25, 8770 St. Michael
Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Manfred Harrer
Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Ing. Johann Diethart

 kdo.601@bfvle.steiermark.at
 www.bfvle.steiermark.at

Bereichsfeuerwehrkommando Liezen

Pichl 50, 8984 Pichl-Kainisch
Bereichsfeuerwehrkommandant : LBDS Gerhard Pötsch
Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Heinz Hartl

 kdo.601@bfvli.steiermark.at
 <http://www.bfvli.steiermark.at>

Bereichsfeuerwehrkommando Murau

St. Marein 2, 8820 Neumarkt
Bereichsfeuerwehrkommandant : LFR Helmut Vasold
Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Rupert Schweiger

 kdo.601@bfvmu.steiermark.at
 www.bfvmu.steiermark.at

Bereichsfeuerwehrkommando Mürzzuschlag

Frachtenstrasse 3, 8680 Mürzzuschlag
Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Rudolf Schober
Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Johann Eder-Schützenhofer

 kdo.601@bfvmz.steiermark.at
 www.bfvmz.steiermark.at

Bereichsfeuerwehrkommando Radkersburg

Hainsdorf-Brunnsee 39, 8481 Weinburg a.S.
Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Johann Edelsbrunner
Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Volker Hanny

 kdo.601@bfvra.steiermark.at
 <http://www.bfvra.steiermark.at>

Bereichsfeuerwehrkommando Voitsberg

Grazer Vorstadt 25, 8570 Voitsberg
Bereichsfeuerwehrkommandant : LFR Bgm. Engelbert Huber
Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Christian Leitgeb

 kdo.601@bfvvo.steiermark.at
 <http://www.bfvvo.steiermark.at>

Bereichsfeuerwehrkommando Weiz

Pöllau b. Gleisdorf 79, 8311 Markt Hartmannsdorf
Bereichsfeuerwehrkommandant : OBR Johann Preihs
Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter : BR Ignaz Schiester

 kdo.601@bfvwz.steiermark.at
 <http://www.bfvwz.steiermark.at>

2.3.2. Aufgaben des BFV Stmk [6]

Laut Stmk. Feuerwehrgesetz (2011) haben die Bereichsfeuerwehrverbände der Steiermark folgende Aufgaben zu erfüllen:

- *Aufstellung von Katastrophenhilfsdienst(KHD) Einheiten und Führungsstäben sowie die Erstellung von Einsatzplänen für überörtliche Einsätze gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2. KHD Einheiten werden von den Bereichsfeuerwehrverbänden zur Besorgung überörtlicher Aufgaben gebildet. Die Feuerwehren sind verpflichtet, zur Mitwirkung Mannschaft und Geräte mit der Maßgabe abzustellen, dass die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 5 StFGPG nicht gefährdet werden darf.*
- *Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 2 Abs. 1 und 2 bestimmten Förderungsmittel*
- *Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen*
- *Zusammenarbeit mit allen im Bereiche des politischen Bezirkes mit Aufgaben des § 2 Abs. 1 befassten Behörden und Einrichtungen*
- *Allgemeine Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren*
- *Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren*
- *Abhaltung von Bereichsfeuerwehrtagen*
- *Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft*
- *Vorschlagsrecht für Ehrung und Auszeichnung verdienter Feuerwehrangehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdienter Persönlichkeiten*

2.3.3. Organe des BFV Stmk [6]



Diagramm 6: Organe des BFV Stmk

Der Kommandant der Berufsfeuerwehr Graz ist auch automatisch der Bezirksfeuerwehrkommandant des Feuerwehrebereichs Graz.

Aufgaben der Organe

*Der/Dem **BFwKdt** obliegt die Führung und Vertretung des Bereichsfeuerwehrverbandes. Ihr/Ihm obliegen die laufende Geschäftsführung des Bereichsfeuerwehrverbandes und die Durchführung der Beschlüsse des Bereichsfeuerwehrausschusses und des Bereichsfeuerwehrtages, die von ihr/ihm einberufen werden. Die/Der **BFwKdtStv** ist auch außerhalb der Fälle des Abs. 2 Vorgesetzte/Vorgesetzter der AFwKdt, der FwKdt des Bezirkes und der Mitglieder des Bereichsfeuerwehrausschusses und in dieser Funktion an die Anordnungen der/des BFwKdt gebunden. Die/Der BFwKdt hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Bereichsfeuerwehrverbandes Sorge zu tragen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben die/der BFwKdtStv, die AFwKdt und der Bereichsfeuerwehrausschuss die/den BFwKdt zu unterstützen.*

*Dem **Bereichsfeuerwehrausschuss** obliegen insbesondere die:*

- *Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Höhe der Jahresbeiträge, welche die Gemeinden und die Betriebe mit Betriebsfeuerwehren für den übertragenen Wirkungsbereich des Bereichsfeuerwehrverbandes (§ 15 Abs. 1) zu leisten haben,*
- *Erstellung des Rechnungsabschlusses,*
- *Vorbereitung der Tagesordnung für den Bereichsfeuerwehrtag,*
- *Einteilung der Bezirke in Abschnitte nach der Dienstordnung des Landesfeuerwehrverbandes,*
- *Erstattung von Vorschlägen betreffend die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrendienstgraden im Einvernehmen mit der/dem LFwKdt,*
- *Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, die mit diesem Gesetz, der Dienstordnung, der Wahlordnung und Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes nicht im Widerspruch stehen darf.*

*Dem **Bereichsfeuerwehrtag** obliegen insbesondere die:*

- *Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und rechtzeitig eingebrachte Anträge,*

- *Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge, welche die Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren für den eigenen Wirkungsbereich des Bereichsfeuerwehrverbandes (§ 15 Abs. 2) zu leisten haben,*
- *Entgegennahme des Jahresberichtes der/des BFWKdt,*
- *Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bereichsfeuerwehrausschusses sein dürfen,*
- *Beschlussfassung über die erstatteten Vorschläge betreffend die Verleihung von Ehrendienstgraden und Aufnahme von Ehrenmitgliedern,*
- *Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung, die mit diesem Gesetz, der Dienstordnung, der Wahlordnung und Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes nicht im Widerspruch stehen darf.*

*Der **Wahlversammlung** ist die Wahl und Enthebung der/des BFWKdt und der/des BFWKdtStv gemäß §§ 24 bis 29 und § 32 vorbehalten.*

3. Der Bereichsfeuerwehrverband Graz

3.1. *Allgemeines [8]*

Der Bereichsfeuerwehrverband Graz wird in 4 Abschnitte eingeteilt und umfasst derzeit 1.400 Mitglieder. In Graz befinden sich die zweitgrößte Berufsfeuerwehr Österreichs, eine Freiwillige Feuerwehr und 23 Betriebsfeuerwehren.

Abschnitt 1

ABI Ing. Alfred Enko MSc

BtF AVL-List GmbH
 BtF Citypark GmbH
 BtF EKZ Shopping Nord GmbH
 BtF Justizanstalt Graz Karlau
 BtF LKH Graz West - UKH Graz
 BtF Siemens AG Österreich Werk Graz

Abschnitt 2

ABI Alois Glettler

BtF Andritz AG
 BtF Kastner & Öhler WAG
 BtF LKH Univ.Klinikum Graz
 BtF Opernhaus Graz GmbH
 BtF Schauspielhaus Graz GmbH
 BtF Universität Graz

Abschnitt 3

ABI Ernst Ulz

FF Graz
 BtF Brau Union Österreich AG
 BtF Center West
 BtF Kika Möbel Graz GmbH
 BtF MWV Wall Graz GmbH
 BtF Spar Zentrale Graz
 BtF Stmk. Krankenanstalten GmbH

Abschnitt 4

ABI Ing. Karl Altenburger

BtF Johnson Controls Austria
 BtF Justizanstalt Graz Jakomini
 BtF Magna Steyr AG CO KG
 BtF Messe Congress Graz
 BtF Murpark Entwicklungs- u. Betriebs-
 GmbH

Legende:

FF ... Freiwillige Feuerwehr

BtF ... Betriebsfeuerwehr

ABI ... Abschnittsbrandinspektor



Diagramm 7: Übersicht - BF, BtF, FF

Die **Berufsfeuerwehr Graz** unterliegt dem Landesfeuerwehrgesetz Steiermark und ist nach diesem einzurichten und zu führen. Ihre Mitglieder sind hauptberuflich tätig und stehen im Dienstverhältnis der Stadt Graz.

In den weiteren Ausführungen auf den folgenden Seiten ist ein Auszug der wichtigsten Gesetzestexte angeführt.

Die **Freiwillige Feuerwehr** unterliegt ebenfalls dem Landesfeuerwehrgesetz Steiermark und ist ebenso eine Einrichtung der Stadt Graz. Weiters ist sie eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihre Mitglieder sind jedoch nicht hauptberuflich angestellt, sondern arbeiten ehrenamtlich.

Die **Betriebsfeuerwehren** der Stadt Graz sind Einrichtungen der jeweiligen Betriebe. Die Betriebe können eine Betriebsfeuerwehr von sich aus einrichten, oder aber es wird eine Betriebsfeuerwehr aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials von der zuständigen Behörde vorgeschrieben. Ansonsten ist zu sorgen, dass zumindest ein Brandschutzbeauftragter vorhanden ist, der mit seinen Brandschutzwarten die Aufgaben des innerbetrieblichen Brandschutzes erledigt.

Die maßgebende Aufgabe besteht darin, einen Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutz im eigenen Betrieb zu gewährleisten. Die Mitglieder sind meist Mitarbeiter des Betriebes und können die Aufgaben neben- oder hauptberuflich erfüllen. Es ist auch möglich,

dass zum Beispiel Gewerbeparks, welche aus mehreren Unternehmungen bestehen, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr haben, deren Mitglieder aus den verschiedenen Betrieben stammen.

Falls die Betriebsfeuerwehr zusätzlich auch in örtlichen Alarmplänen mit berücksichtigt wird, kann sie im Katastrophenfall auch außerhalb des Betriebsgeländes der örtlichen Feuerwehr zur Hilfe stehen. Es muss jedoch eine ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Betriebsinhabers vorliegen.

3.2. Berufsfeuerwehr Graz [9]

Erreichbarkeiten der BF Berufsfeuerwehr Graz

8020 Graz, Lendplatz 15 - 17

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 872 - 5858

Email: feuerwehrgraz.verwaltung@stadt.graz.at

Homepage: www.feuerwehr.graz.at

Die Hauptaufgabe der Grazer Berufsfeuerwehr ist es die Sicherheit von etwa 300.000 Menschen (Studenten und Pendler eingeschlossen), Tieren und Sachwerten auf einer Fläche von etwa 146 km² zu gewährleisten. Jährlich wird sie bis zu 6.000 Mal zu Hilfe gerufen. Die Einsätze erstrecken sich über folgende Ereignisse:

- Klein- bis Großbrände
- Rettungs- und Bergmaßnahmen
- Brandmeldereinsätze
- Hilfe für Tiere in Not
- Hochwassereinsätze
- Befreiung von Personen aus Aufzügen
- Und noch viele weitere.

3.2.1. Gründung und Geschichte [10]

Gründung – 15.06.1853

Im Jahre 1853 wird der Turnlehrer August Augustin vom Magistrat beauftragt, ein „Städtisch besoldetes Pompierscorps“ zu gründen. Die damals aufgestellte, 24 Mann starke

Truppe war nach Wien die zweitälteste Berufsfeuerwehr Österreichs.

Die Brandmeldung erfolgte von einem Wächter auf dem Schlossberg durch Kanonenschüsse, Glockenschläge, Flaggen und Lampen. Ab 1855 gab es dann eine telegrafische Verbindung. Die freiwillige „Turnerfeuerwehr Graz“ wird 1865 gegründet. 1891 hielt Josef Purgleitner eine „Exerziermeisterschule“ ab, die erste geregelte Feuerwehrausbildung in Österreich.

Im Jahre 1919 erhält die Berufsfeuerwehr das erste Automobil. 1934 hat die Berufsfeuerwehr bereits 123 Bedienstete.

Nach dem 2. Weltkrieg wird die Berufsfeuerwehr neu gegründet. 1950 wird von der BF Graz als erste Feuerwehr Österreichs eine Sprechanlage zur Alarmierung in Betrieb genommen.

3.2.2. Personal

Personalstand im Branddienst

Die Grazer Berufsfeuerwehr hat täglich zwei Offiziere und 60 Mann im Branddienst. Diese sind auf drei Hauptfeuerwachen aufgeteilt.

Wache	Offiziere	Mann
<u>Brandschutzsektion "West"</u>		
Zentralfeuerwache Lendplatz	2	30
Feuerwache Süd	0	15
<u>Brandschutzsektion "Ost"</u>		
Hauptwache Ost	0	15

Dienstbetrieb

Der Dienst der Einsatzoffiziere und der Mannschaft wird in einem 24-stündigen Wechseldienst abgehalten. Es gibt zwei Dienstgruben (A- und B-Gruppe), die sich jeweils im 24-Stunden-Takt abwechseln. Der Dienst beginnt in der Früh um 7:30 Uhr und er endet am Morgen des darauffolgenden Tages um 7:30 Uhr.

3.2.3. Feuerwachen

Das Grazer Stadtgebiet wird von der Berufsfeuerwehr mit drei Feuerwachen abgedeckt, wobei die Feuerwache Süd als jüngste erst im Jahr 2008 in Betrieb gegangen ist.

Zentralfeuerwache am Lendplatz

Personal im Wechseldienst:

2 Offiziere und 30 Mann

Vorhandene Abteilungen:

Branddirektion, Brandmeldezentrale, Katastrophenleitstelle, Verwaltung, Nachrichtenabteilung, Feuerpolizei, Katastrophen- und Zivilschutz u.a.

Räumlichkeiten:

Spenglerei, Kfz-Werkstätte, Dreherei, Atemschutzwerkstätte, Schadstoffdienst, Schlosserei, Elektrowerkstätte, Schlauchwerkstätte, EDV-Datenpflege, Turnsaal, Fitnessraum, Tauchbecken, Einsatzvorbereitung, Sondermüllannahme

Fahrzeuge:

ELF (Einsatzleitfahrzeug), KDO 1, 2, und 3 (Kommandofahrzeug), 2 HLF (Hilfeleistungsfahrzeug), KF (Kranfahrzeug), DLK 23-12 (Drehleiter mit Korb), TMB 54 (Teleskopmastbühne 54 m), GTLF (Großtanklöschfahrzeug), VFZG (Vorausfahrzeug), TF (Taucherfahrzeug), HÖRG (Höhenrettung), Schlauchboot, Radlader, NF 1 und 2 (Nachrichtenfahrzeug), WAF 1, 2, 3 und 4 (Wechselaufbaufahrzeug), WAB Jet (Wechselaufbau Jetboot), WAB KuM (Wechselaufbau Körperschutz und Messtechnik), WAB Kran (Wechselaufbau Kran), WAB EL 1 (Wechselaufbau Einsatzleitung), WAB US (Wechselaufbau Umweltschutz), MZF 1, 2, 4, 5, 6 und 7 (Mehrzweckfahrzeug), LKW 1 (Lastkraftwagen), Gabelstapler

Hauptwache Ost

Die erst kürzlich teilweise renovierte Hauptwache Ost befindet sich am Dietrichsteinplatz.

Personal im Wechseldienst:

1 Wachkommandant und 14 Mann

Räumlichkeiten:

Mechanische Werkstätte, Tapezierer- und Sattlerwerkstätte, Planzimmer, Schlosserei, Magazin, Fitnessraum, Sondermüllannahme

Fahrzeuge:

2 HLF (Hilfeleistungslöschfahrzeug), 1 DLK 23-12 (Drehleiter mit Korb), SRF (Schweres Rüstfahrzeug), TIF (Tierrettungsfahrzeug), SBF (Schlauchbootfahrzeug), MZF 3 (Mehrzweckfahrzeug)

Feuerwache Süd

Die Feuerwache Süd in der Alten Poststraße wurde im Juli 2008 eröffnet.

Personal im Wechseldienst:

1 Wachkommandant und 14 Mann

Räumlichkeiten:

Hauswerkstätte, Magazin, Geräteprüfung, Feuerlöschprüfung, Fitnessraum, Bekleidung, Ausbildung, Sandsackfüll-Station, Sandsackdepot, K-Magazin, Lager

Fahrzeuge:

2 HLF (Hilfeleistungslöschfahrzeug), 1 DLK 23-12 (Drehleiter mit Korb), TIF (Tierrettungsfahrzeug), VFZG (Vorausfahrzeug), 1 WLF-A (Wechseladefahrzeug - Allrad), 1 WAF (Wechselaufbaufahrzeug), 1 LKW (Lastkraftwagen), WAB Sonderlöschmittel (Wechselaufbau), WAB Pölz (Wechselaufbau), WAB Pritsche (Wechselaufbau), WAB Strom (Wechselaufbau), 1 Gabelstapler

3.3. Freiwillige Feuerwehr Graz [11]**Erreichbarkeiten der FF Graz**

8055 Graz-Puntigam, Alte Poststraße 412

Telefon +43 (0) 699 10 66 39 80

Email: info@ff-graz.at

Homepage: www.ff-graz.at

Im Jahre 2008 wurde die Freiwillige Feuerwehr Graz gegründet. Ihr Ziel ist es die Grazer Berufsfeuerwehr ehrenamtlich zu unterstützen um gemeinsam die Stadt Graz noch sicherer zu machen. Dies konnte sie auch bereits in zahlreichen Einsätzen beweisen.

3.3.1. Personal

Die Freiwillige Feuerwehr Graz hat bereits mehr als 100 aktive Mitglieder, ob im Dienstbetrieb oder in den verschiedensten Sachgebieten. Die Mitglieder werden in folgende drei Gruppen eingeteilt:

- Die Mannschaft (vom Probefeuwehrmann bis zum Hauptfeuerwehrmann),
- Chargen (vom Löschmeister bis zum Hauptbrandmeister),
- Offiziere (ab Brandinspektor).

Weiters gibt es eine Unterteilung in zwei Züge mit je zwei Gruppen.

(1. Zug – 45 Personen, 2. Zug – 49 Personen)

3.3.2. Feuerwachen

Feuerwache Süd

Alte Poststraße 412, A - 8055 Puntigam

In der Wache Süd befindet sich nicht nur die Feuerwehrjugend, sondern auch die österreichische Wasserrettung - Landesstelle Steiermark.

Räumlichkeiten:

Büros, Mannschaftsräume

Feuerwache Kroisbach

Mariatroster Straße 37, A - 8043 Mariatrost

Die Wache Kroisbach wurde 2009 von der Berufsfeuerwehr Graz an die Freiwilligen Feuerwehr übergeben.

Räumlichkeiten:

Fahrzeughalle, Schulungsraum, Mannschaftsraum, Aufenthaltsräume

Fahrzeuge

TLF - A 2000 (Tanklöschfahrzeug), MZF 9 (Mehrzweckfahrzeug), MZF 10 (Mehrzweckfahrzeug)

3.4. Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz

3.4.1. Geschichte [12]

Die drei ältesten Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz sind die im Jahre 1869 gegründete BtF Andritz AG, die 1874 gegründete Betriebsfeuerwehr der Brauunion Puntigam und die nach dem Zweiten Weltkrieg gegründete Betriebsfeuerwehr Magna Steyr, vormals Steyr Daimler Puch (1947).

Sie waren jahrelang die einzigen Betriebsfeuerwehren in Graz, bis im Jahre 1991 unter Univ.-Lektor OSR Dr. Otto Widetschek (Vorsitzender der Arbeitsgruppe im LFV) die ÖBFV-RL 11 „Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen / Anlagen“ beschlossen wurde. Danach gab es mit seiner Unterstützung eine Reihe von Neugründungen von Betriebsfeuerwehren.

Die meisten Betriebsfeuerwehren sind bis heute noch aktiv. Die 1990 gegründete BtF im Eurostar-Werk wurde 2002 nach der Eingliederung des Werkes in die Firma Magna Steyr aufgelöst. Die 1993 gegründete BtF der Großdruckerei Leykam wurde ebenfalls nach ein paar Jahren aufgrund interner Probleme wieder aufgelöst.

Das folgende Diagramm soll die Gründungen der Betriebsfeuerwehr in Graz zeitlich darstellen. Bei den ersten drei Betriebsfeuerwehren (BtF Andritz AG, BtF Brau Union Österreich Graz, BtF Magna Steyr AG & CoKG) handelt es sich um herkömmliche Betriebsfeuerwehren. Das Hauptaugenmerk ist jedoch auf die restlichen 20 Betriebsfeuerwehren zu legen, da es sich bei ihnen um Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen handelt. Diese entstanden nach dem Inkrafttreten der ÖBFV-RL 11 (1991).

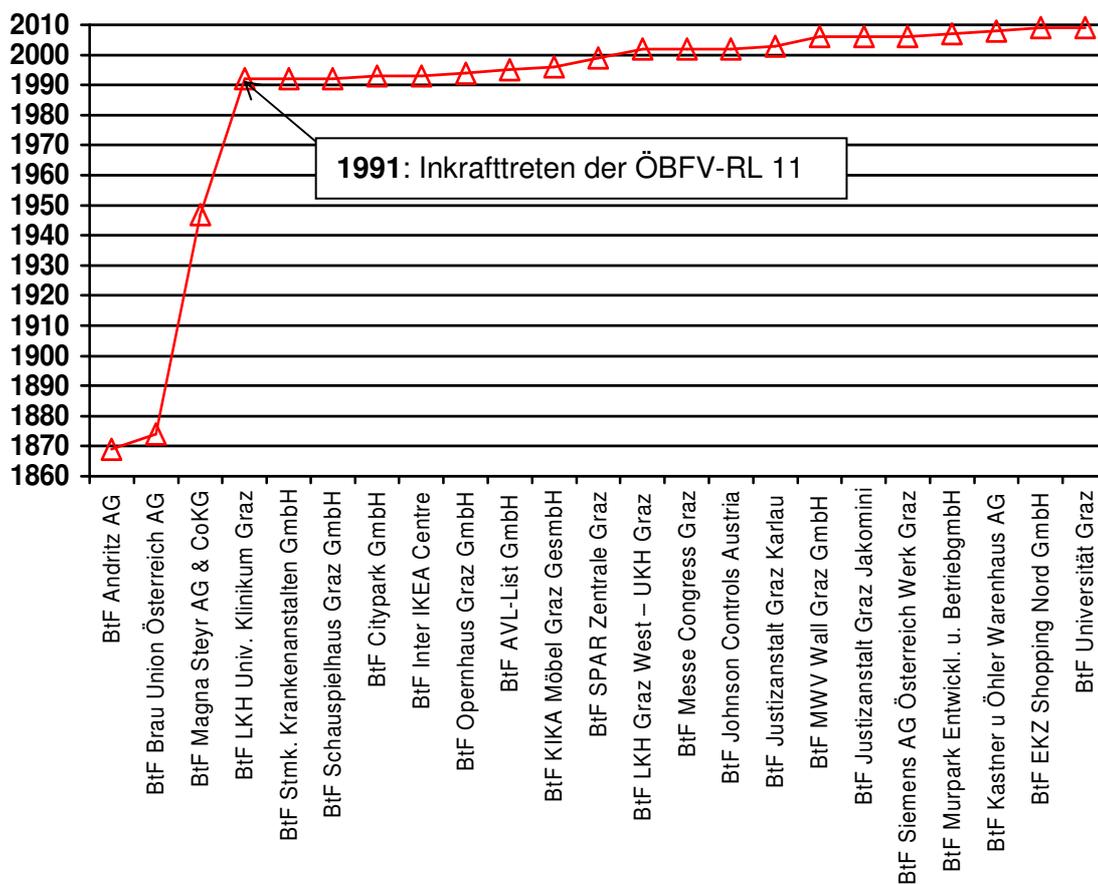


Diagramm 8: Zeitachse der BtF-Gründungen

Folgende Tabelle dient zur Übersicht der heutigen 23 Grazer Betriebsfeuerwehren.

Betriebsfeuerwehr	Gründungs-jahr	Kontakt bzw. Betriebshomepage
BtF Andritz AG	1869	www.btf-andritz.at
BtF Brau Union Österreich AG	1874	www.brauunion.at
BtF Magna Steyr AG & CoKG	1947	www.magnasteyr.com
BtF LKH Univ. Klinikum Graz	1992	www.lkh-graz.at
BtF Stmk. Krankenanstalten GmbH – LSF	1992	www.lsf-graz.at
BtF Schauspielhaus Graz GmbH	1992	www.schauspielhaus-graz.com
BtF Citypark GmbH	1993	www.citypark.at
BtF Inter IKEA Centre	1993	www.ikea.at www.centerwest.at
BtF Opernhaus Graz GmbH	1994	www.oper-graz.com

BtF AVL-List GmbH	1995	www.avl.com
BtF KIKA Möbel Graz GesmbH	1996	www.kika.com
BtF SPAR Zentrale Graz	1999	www.spar.at
BtF LKH Graz West – UKH Graz	2002	www.lkh-grazwest.at
BtF Messe Congress Graz	2002	www.mcg.at
BtF Johnson Controls Austria	2002	www.johnsoncontrols.at
BtF Justizanstalt Graz Karlau	2003	strafvollzug.justiz.gv.at/ einrichtungen/justizanstalten/ justizanstalt.php?id=17
BtF MWV Wall Graz GmbH	2006	www.meadwestvaco.com
BtF Justizanstalt Graz Jakomini	2006	strafvollzug.justiz.gv.at/ einrichtungen/justizanstalten/ justizanstalt.php?id=16
BtF Siemens AG Österreich Werk Graz	2006	www.mobility.siemens.com
BtF Murpark Entwickl. u. BetriebgmbH	2007	www.murpark.at
BtF Kastner u. Öhler Warenhaus AG	2008	www.kastner-oehler.at
BtF EKZ Shopping Nord GmbH	2009	www.shoppingnord.at
BtF Universität Graz	2009	www.uni-graz.at/ betriebsfeuerwehr

Tabelle 2: Übersicht der Betriebsfeuerwehren Graz [8]

3.4.2. Bildung und Auflösung [6]

Betriebe können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nach Anhörung der/des BFWKdt und der/des LFWKdt eine Betriebsfeuerwehr errichten, die der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber unterstellt ist. Diese ist von der Betriebsinhaberin/vom Betriebsinhaber durch Heranziehen von zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen zu bilden.

Bei Betrieben, die auf Grund eines brandschutztechnischen Gutachtens und einer Löschmittelbedarfsberechnung wegen ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Brandgefährdung eines erhöhten Brandschutzes bedürfen, ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde und der mit der Wahrnehmung der Dienstnehmerschutzinteressen betrauten Behörde sowie der/des BFWKdt die Errichtung einer Betriebsfeuerwehr bescheidmässig vor-

zuschreiben. Dasselbe gilt für besonders brandgefährdete Objekte, von denen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Art ihrer Benutzung eine überdurchschnittlich hohe Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und dies im Interesse des vorbeugenden Brandschutzes oder einer raschen und wirksamen Brandbekämpfung geboten ist.

Im Verfahren zur Vorschreibung der Errichtung einer Betriebsfeuerwehr mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen oder einer Betriebsfeuerwehr ist überdies dem Landesfeuerwehrverband Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Betriebsfeuerwehren müssen Mitglied des Bereichsfeuerwehrverbandes und standortbezogen sein.

Die erforderliche Einsatzstärke und Ausrüstung sind in einem Ermittlungsverfahren durch eine Sachverständige/einen Sachverständigen des Landesfeuerwehrverbandes unter Mitwirkung des Landesfeuerwehrinspektorats, der Vertreterin/des Vertreters der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters und der/des BFWKdt festzulegen. Wenn die Schutzverhältnisse es erfordern, ist außerdem festzulegen, dass die Betriebsfeuerwehr auch außerhalb der Betriebszeit einsatzbereit sein muss.

Betriebsfeuerwehren können den Schutz über mehrere, in unmittelbarer räumlicher Nähe befindliche Betriebe übernehmen, wobei von den betroffenen Betrieben Löschhilfeverträge zu schließen und diese im Zuge des Ermittlungsverfahrens vom Landesfeuerwehrverband zu genehmigen sind. Voraussetzung hierfür sind ein brandschutztechnisches Gutachten und eine Löschmittelbedarfsberechnung. Die Auflösung eines derartigen Löschhilfevertrages ist von dem die Auflösungserklärung abgebenden Vertragspartner der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen, die/der ein Verfahren nach Abs. 2 einzuleiten hat.

Verfügt ein nach Abs. 2 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichteter Betrieb über keine ständig in ausreichender Zahl anwesende Belegschaft, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Maßgabe des brandschutztechnischen Gutachtens den Betrieb mit Bescheid von der Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr befreien. Über die Höhe der Beitragsleistung für den von der Gemeinde zu leistenden Brandschutz ist eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Vereinbarung binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides nicht zustande, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

die Höhe der Beitragsleistung mit Bescheid festzusetzen. Die Beitragsleistung darf nicht höher sein als der Aufwand, der dem Betrieb durch die Bildung und Erhaltung einer eigenen Betriebsfeuerwehr erwachsen würde.

Bei Betrieben und Objekten nach Abs. 2, die sich über das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, stehen die Befugnisse nach Abs. 2 und Abs. 6 der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Sie hat die Beiträge nach Abs. 6 auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastung aufzuteilen.

Die Betriebsfeuerwehr kann von der Betriebsinhaberin/vom Betriebsinhaber nach Anhörung der/des BFWKdt und der/des örtlich zuständigen FwKdt aufgelöst werden, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister (bei nach Abs. 2 gebildeten Betriebsfeuerwehren) oder die Bezirksverwaltungsbehörde (bei nach Abs. 7 gebildeten Betriebsfeuerwehren) nach Einholung eines brandschutztechnischen Gutachtens sowie nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, der mit der Wahrnehmung der Dienstnehmerschutzinteressen betrauten Behörde sowie des Bereichs und Landesfeuerwehrverbandes mit Bescheid festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

3.4.3. Organe und Aufgaben



Diagramm 9: Organe und Aufgaben der BtF

Dem **Betriebsfeuerwehrausschuss** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die/der BtFKdt,
2. die/der BtFKdtStv,
3. die Zugs und Gruppenkommandantinnen/die Zugs und Gruppenkommandanten,
4. die Kassierin/der Kassier,
5. die Schriftführerin/der Schriftführer.

Als beratende Mitglieder können dem Betriebsfeuerwehrausschuss von der/von dem BtfKdt beauftragte Personen aus der Feuerwehr oder andere sachverständige Personen beigezogen werden.

Aufgaben der Organe

Der/Dem **BtfKdt** obliegt die Führung und Vertretung der Betriebsfeuerwehr. Ihr/Ihm obliegen die laufende Geschäftsführung der Betriebsfeuerwehr und die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsfeuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihr/ihm einberufen werden. Die/Der **BtfKdtStv** ist auch außerhalb der Fälle des Abs. 7 Vorgesetzte/Vorgesetzter aller nicht gewählten Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen der/des BtfKdt gebunden; § 27 Abs. 1 letzter Satz ist dabei zu beachten. Die/Der BtfKdt hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr Sorge zu tragen und ist der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber für die Schlagkraft der Betriebsfeuerwehr verantwortlich. Die Mitglieder der Betriebsfeuerwehr und des Betriebsfeuerwehrausschusses haben die/den BtfKdt bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere obliegen dem **Betriebsfeuerwehrausschuss** die

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
2. Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes,
3. Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung,
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
5. Erstattung von Vorschlägen betreffend die Ernennung von Ehrendienstgraden und Aufnahme von Ehrenmitgliedern im Einvernehmen mit der/dem BFWKdt,
6. Beschlussfassung über die Überstellung zu Feuerwehrmitgliedern außer Dienst, Landesrecht Steiermark
7. Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, die mit diesem Gesetz, der Dienstordnung, der Wahlordnung und den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes und der Geschäftsordnung des eigenen Bereichsfeuerwehrverbandes nicht im Widerspruch stehen darf.

Die **Wehrversammlung** ist die Mitgliederversammlung der Betriebsfeuerwehr.

Ihr obliegen insbesondere die

1. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und rechtzeitig eingebrachte Anträge,

2. Entgegennahme des Jahresberichtes der/des BtfKdt und der Berichte der Funktionärinnen/Funktionäre,
3. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses sein dürfen,
4. Beschlussfassung über die erstatteten Vorschläge betreffend die Ernennung von Ehrendienstgraden und Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
5. Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung, die mit diesem Gesetz, der Dienstordnung, der Wahlordnung und den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes und der Geschäftsordnung des eigenen Bereichsfeuerwehrverbandes nicht im Widerspruch stehen darf. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die Mitglieder außer Dienst.

Der **Wahlversammlung** ist die Wahl und Enthebung der/des BtfKdt und der/des BtfKdtStv gemäß §§ 24 bis 29 und § 31 vorbehalten, sofern diese nicht von der Betriebsinhaberin/vom Betriebsinhaber ernannt wurden.

Der Betriebsinhaberin/Dem Betriebsinhaber und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist der Zeitpunkt der Sitzung des Betriebsfeuerwehrausschusses mindestens drei Tage sowie der Zeitpunkt der Wehrversammlung mindestens 14 Tage vorher, jeweils schriftlich unter Anführung der Tagesordnung, bekannt zu geben. Sie sind berechtigt, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wahlversammlung ist der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ebenfalls 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Der/Dem BFWKdt und der/dem AFWKdt sind der Zeitpunkt und der Ort von Wehr und Wahlversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode der/des BtfKdt oder im Falle ihrer/seiner sonstigen Verhinderung erfolgt die Führung und Vertretung der Betriebsfeuerwehr nach folgender Reihenfolge:

1. BtfKdtStv,
2. Zugkommandantin/Zugkommandant nach Dienstgrad,
3. Gruppenkommandantin/Gruppenkommandant nach Dienstgrad,
4. ranghöchstes aktives Feuerwehrmitglied.

Bei Gleichrangigkeit kommt die Vertretung und Führung dem in dieser Funktion dienstälteren Feuerwehrmitglied zu, bei gleichem Dienstalter dem älteren. Nur Dienstgrade des Branddienstes sind bei der Vertretungsregelung zu berücksichtigen.

Die/Der BtfKdt hat, ausgenommen die/den BtfKdtStv, die Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses zu ernennen und abuberufen. Deren Funktion erlischt mit Beginn der Funktionsperiode der/des neu gewählten oder ernannten BtfKdt. Die Funktion der Zugs und Gruppenkommandantinnen/der Zugs und Gruppenkommandanten endet jedenfalls mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Vertreterinnen/Vertreter der Betriebsfeuerwehren

Die BtfKdt und die BtfKdtStv der Betriebsfeuerwehren jeden Bezirkes haben in den Wahljahren (§ 25) für die Wahlen zur/zum AFwKdt nach Anhörung der/des BFwKdt aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden, die/der Sitz und Stimme im Bereichsfeuerwehrausschuss hat.

Die Vertreterinnen/die Vertreter der Betriebsfeuerwehren der einzelnen Bezirke, die bisherige Vertreterin/der bisherige Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter haben in den Wahljahren (§ 25) für die Wahlen zur/zum BFwKdt aus ihrer Mitte die Vertreterin/den Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss, die/der Sitz und Stimme im Landesfeuerwehrausschuss hat, sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter dieses Vertreters zu entsenden.

Die Funktionsperiode der Vertreterinnen/Vertreter der Betriebsfeuerwehren endet in jedem Fall mit dem Beginn der Funktionsperiode der/des jeweilig neu gewählten BFwKdt oder der/des neu gewählten LFWKdt.

Zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes haben Betriebe mit Betriebsfeuerwehren pro Feuerwehrmitglied einen Geldbetrag, der für Zwecke der Betriebsfeuerwehren zu verwenden ist, zu entrichten. Dieser wird jährlich über Antrag der Vertreterin/des Vertreters der Betriebsfeuerwehren vom Landesfeuerwehrausschuss beschlossen.

4. Betriebsfeuerwehren - Stadt Graz [13]

4.1. Übersicht

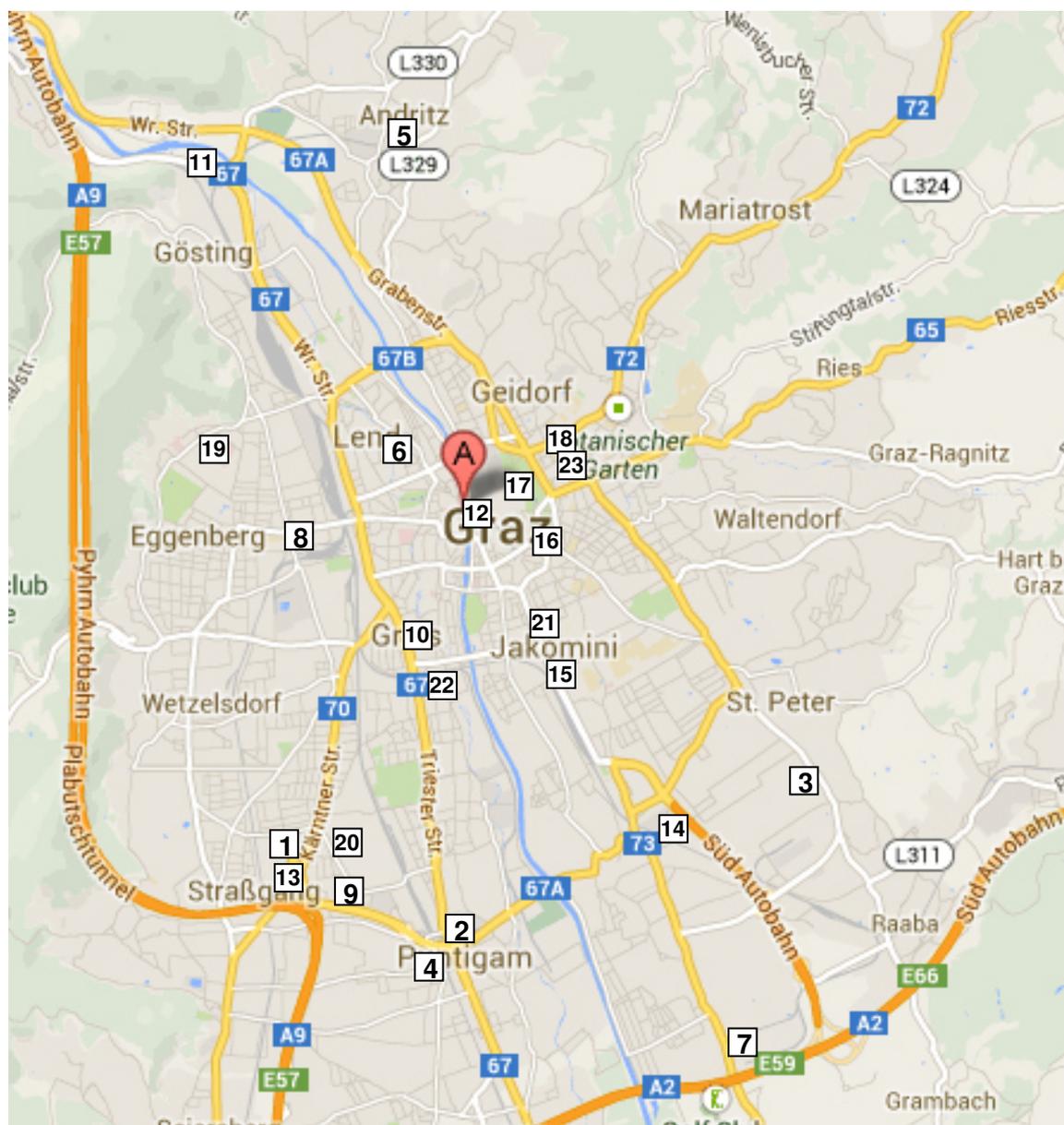


Abbildung 1: Übersichtskarte – Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz

BtF der Produktions- /Dienstleistungsunternehmen

- 1 MWV Wall Graz GmbH
- 2 Brau Union Österreich AG
- 3 Johnson Controls Austria
- 4 SPAR Zentrale Graz

BtF der Industriebetriebe

- 5 Andritz AG
- 6 AVL-List GmbH
- 7 Magna Steyr AG & CoKG
- 8 Siemens AG Österreich Werk Graz

BtF der Einkaufszentren/ -häuser

- 9 Center West – IKEA
- 10 Citypark GmbH
- 11 EKZ Shopping Nord GmbH
- 12 Kastner u. Öhler Warenhaus AG
- 13 KIKA Möbel Graz GesmbH
- 14 Murpark Entwickl.- u. BetriebsgmbH

BtF der Veranstaltungs- und Kulturstätten

- 15 Messe Congress Graz
- 16 Opernhaus Graz GmbH
- 17 Schauspielhaus Graz GmbH

BtF der Krankenhäuser, Medizinischen Einrichtungen

- 18 LKH Univ.Klinikum Graz
- 19 LKH Graz West – UKH Graz
- 20 Stmk. Krankenanstalten GmbH – LSF Graz

BtF der Justizeinrichtungen

- 21 Justizanstalt Graz Jakomini
- 22 Justizanstalt Graz Karlau

BtF der Bildungseinrichtung

- 23 Universität Graz

Die nachfolgenden Informationen zu den einzelnen Betriebsfeuerwehren wurden aus einem für diese Masterarbeit erstellten Fragebogen, sowie aus vorhandenen Betriebsfeuerwehr-Internetseiten bzw. der Homepage des Bereichsfeuerwehrverbundes Graz (2012 – 2013) ermittelt.

4.2. Produktions- /Dienstleistungsunternehmen

4.2.1. BtF MWV Wall Graz GmbH

Erreichbarkeiten der BTF MWV Wall Graz GmbH

8053 Graz-Neuhart, Grillweg 15

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 2500

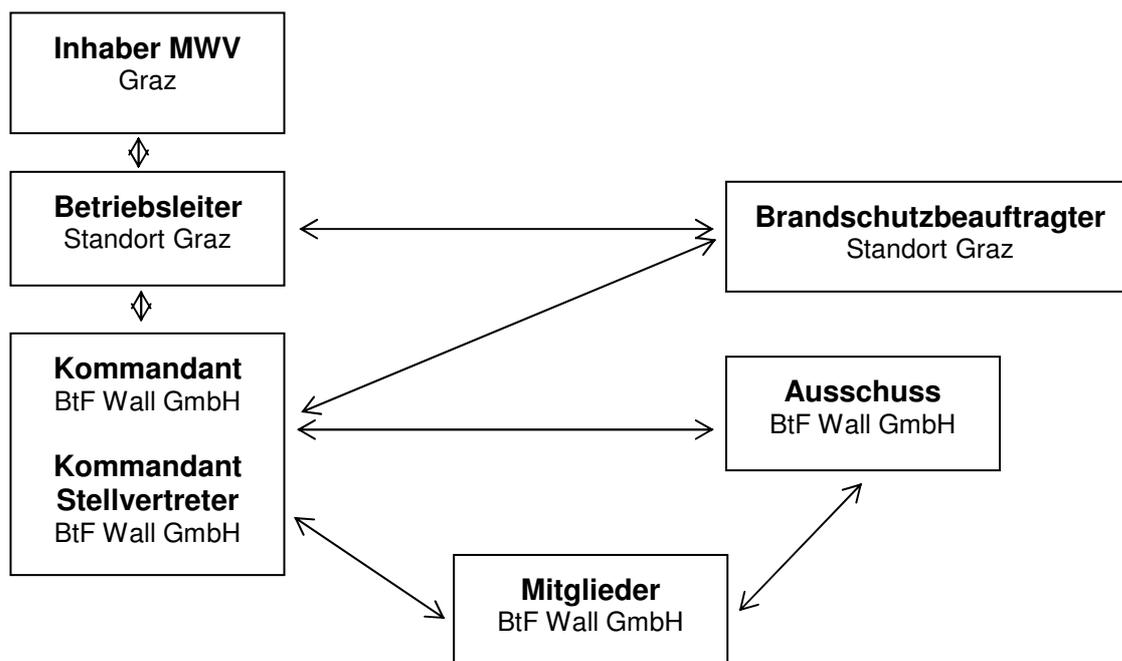
FWKDT HBI Gerald KAUFMANN, FWKDTSTV OBI Michael Kügerl

Gründung und Geschichte der Betriebsfeuerwehr

Die Betriebsfeuerwehr Wall wurde im Jahr **2006** unter dem damaligen Kommandanten Ing. Günther Zöhrer und Kommandanten - Stellvertreter Michael Kügerl gegründet. 2008 wurde Gerald Kaufmann zum Kommandanten - Stellvertreter ernannt und übernahm im Jahr 2009 die Stelle des Kommandanten. 2010 erfolgte die Ernennung vom jetzigen OBI Helmut Graf.

Organigramm der Betriebsfeuerwehr

Die Betriebsfeuerwehr umfasst derzeit **22 Mitglieder** (Stand März 2012).



Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Wandhydranten, diverse Feuerlöscher, B-Druckschläuche, C-Druckschläuche, Tauchpumpe, Wärmebildkamera, Krankentragen

Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage, automatisierte Löschanlagen (Argon-Löschanlage, CO₂ Löschanlagen)

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Mannschaftsraum

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

ortsfeste Brandmeldeanlage, CO₂ Löschanlage, Argon-Löschanlage, Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Technische Ausrüstung

Feuerlöscher aller Brandklassen, Löschdecken

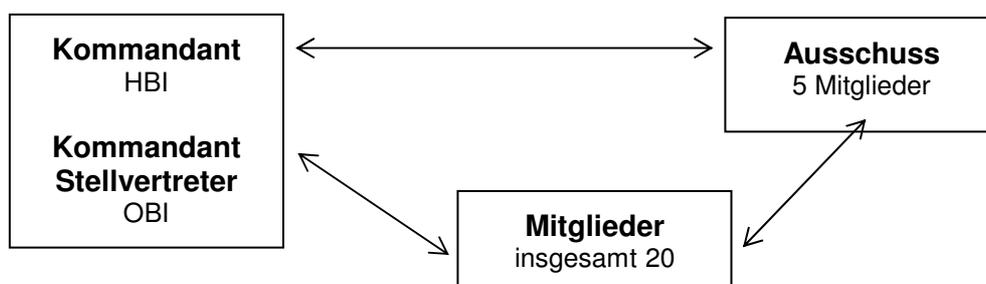
4.2.2. BtF Brau Union Österreich AG**Erreichbarkeiten der BTF Brau Union Österreich AG**

8055 Graz-Puntigam, Triesterstrasse 359

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 5020

FWKDT HBI Friedrich SEIDNITZER, FWKDTSTV OBI Herbert WEISS**Gründung und Organigramm der Betriebsfeuerwehr**

Die Betriebsfeuerwehr wurde am 10. Jänner **1847** gegründet und umfasst derzeit **20 Mitglieder** (Stand März 2012).

**Fahrzeuge**

Tanklöschfahrzeug 2000, Kleinlöschfahrzeug, Mehrzweckfahrzeug

Gerätschaften

Für diverse Einsätze stehen feuerwehrrübliche Geräte und Werkzeuge zur Verfügung.

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Feuerwehrlokal, Werkstätten

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

(z.B. Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen, etc.)

Der Betrieb ist brandschutztechnisch entsprechend ausgerüstet.

4.2.3. BtF Johnson Controls Austria**Erreichbarkeiten der BtF Johnson Controls Austria**

8042 Graz-St. Peter, Schmiedlstrasse 16

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 4107

FWKDT HBI Helmut WÖLKART, FWKDTSTV OBI Oliver ROPATSCH

Die Betriebsfeuerwehr wurde **2002** gegründet und umfasst derzeit **44 Mitglieder** (Stand 2012).

4.2.4. BtF SPAR Zentrale Graz**Erreichbarkeiten der BtF SPAR Zentrale Graz**

8055 Graz-Puntigam, Hafnerstrasse 20

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 248-0

FWKDT HBI Alois MITTEREGGER, FWKDTSTV OBI Erwin WAGNER

Die Betriebsfeuerwehr wurde am 28. April **1999** gegründet und umfasst derzeit **32 Mitglieder** (Stand März 2012).

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Ortsfeste Löscheinrichtung und Feuerlöschbox, Atemschutzbox, Hochwasser- und Sturmbox sowie Umweltschutzbox, Mittel-Schaumlöscheinrichtung und Poly CAF 2x 50 kg

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Mannschaftsraum, Geräteraum

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

ortsfeste Löscheinrichtung, Brandmelderzentrale, Gaslöschanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Löschwasserbevorratung, automatische Fettbrandlöscheinrichtung

Technische Ausrüstung

Feuerlöscher, der Klassen A, AB, ABC, F

4.3. Industriebetriebe**4.3.1. BtF Andritz AG [14]****Erreichbarkeiten der BTF Andritz Aktiengesellschaft**

8045 Graz-Andritz, Stattegger Strasse 18

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 6902-0

FWKDT ABI Alois GLETTNER, FWKDTSTV OBI Alfred TRIEBL**Gründung und Geschichte der Betriebsfeuerwehr [15]**

Datiert auf April 1869 nur siebzehn Jahre nach Firmengründung durch Josef Körösi feiert Sie nun Ihr 140 jähriges Bestehen und ist damit die älteste noch im aktiven Dienst stehende freiwillige Betriebsfeuerwehr in Graz.

1873 erfolgte die Veröffentlichung des „Grundgesetzes der Andritzer Freiwilligen Feuerwehr“.

1892 waren 25 stolze Feuerwehrmänner der BTF Andritz für den abwehrenden Brandschutz verantwortlich. Bereits zu dieser Zeit technisch gut ausgerüstet hatten sie umfangreiches technisches Gerät zu bedienen.

1914 und danach

Gut Ausgebildet, körperlich fit und Organisiert wurde bis Jahresende 1914 mindestens die Hälfte der Feuerwehrleute zum Kampf an die Fronten gerufen, dazu kam noch die „Pferdemusterung“. Die Schlagkraft der Feuerwehr wurde dadurch stark beeinträchtigt.

1932 - Erste Weltwirtschaftskrise. Die Feuerwehrmänner der Freiwilligen Feuerwehr hielten ihren Dienst und die Verantwortung aufrecht, und waren auch zu dieser Zeit stets einsatzbereit

1940 - Damalige Hauptbrandinspektor und Kommandant der Betriebsfeuerwehr Herr Hermann Steßl. Die Mannschaft wurde unter der neuen Führung von 11 auf 32 Kameraden aufgestockt.

1977 wurde das erste Tanklöschfahrzeug angekauft und in Betrieb genommen. Weiters entstand in dieser Zeit für Mannschaft und Gerät, in feuerwehrtaktisch guter Lage, das Feuerwehrdepot, wo es sich auch heute noch befindet.

1996 - Feuerwehr-Bundesleistungsabzeichen in Mürzzuschlag. Dank der guten wirtschaftlichen Lage wurden enorme Investitionen zur Verbesserung des baulichen und technischen Brandschutzes freigegeben und realisiert.

Die Betriebsfeuerwehr umfasst derzeit **40 Mitglieder** (Stand 2012).

Fahrzeuge

Mehrzweckfahrzeug, Kleinlöschfahrzeug, Rüstlöschfahrzeug Allrad 2000 Liter Wassertank

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Tragkraftspritze KLF (Ziegler 1200) und TS 800 (Rosenbauer), Notstromaggregat (im Rüstlöschfahrzeug 2000A), Spreizerschere (im Rüstlöschfahrzeug 2000A), Atemschutzgeräte KLF, Atemluftfüllstation (Zum Füllen für Atemluftflaschen 200-300bar), Öl-Container, Ölbindemittel, Nass- und Trockensauger, Gullisperre, Schaufel, Besen, Trichter, Wannen, Rüstanhänger (Motorsägen, Notstromaggregate, Be- und Entlüftungsgerät, Tauchpumpen, Seilzug), Schlauchwaschanlage, Wartungskran (für Hochwassereinsatz u. Bachreinigung beim Rechen - Andritzbach)

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Feuerwehrdepot, Hauptzentrale (Portier Bürohaus)

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Brandmeldesystem mit über 1200 automatischen Meldern und 8 Teilzentralen für das gesamte Werksareal und Bürohaus; Brandfrüherkennung mittels Ansaugsysteme und sensibler Auswerteelektronik; stationäre Löscheinrichtung – Sprinklersystem: 1000 m³

Stahltank (zur Wasserbevorratung) – Auffangwanne, 2 redundante Sprinklerpumpen, Ventilstationen, Brandmeldezentrale, diverse Hilfsaggregate; Sprinklerzentrale; Dieselbetriebene Sprinklerpumpe (10m³/min); Ventilstation (7 Gruppen); Steuerschrank mit BMZ

Zusätzliche bauliche Vorkehrungen für Katastrophen wie z.B.: Hochwasser, Strahlung etc.

Mobile Hochwassersperrern, leistungsstarke Tauchpumpen

Durch die häufigen Unwetter stellte sich eine erhebliche Gefahr hinsichtlich des Ausuferns des durch das Werk fließenden Andritzbaches (gute Löschwasserentnahmestelle) bei Hochwasser dar. Da bei HQ 100 große Teile im Werksgelände unter Wasser stehen würden, baute man im Jahre 2003 einen Hochwasserschutzverbau durch die Andritz AG, entlang des Andritzbaches.

4.3.2. BtF AVL-List GmbH

Erreichbarkeiten der BTF AVL-List GmbH

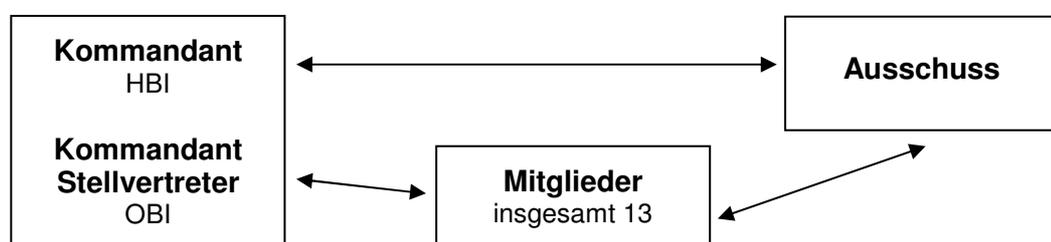
8020 Graz, Hans-List-Platz 1

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 787-0

FWKDT ABI Ing. Alfred ENKO, MSc., FWKDTSTV OBI Ing. Wolfgang RINNER

Gründung und Organigramm der Betriebsfeuerwehr

Die Betriebsfeuerwehr wurde **1995** gegründet und umfasst derzeit **13 Mitglieder** (Stand März 2012).



Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Geräte der ersten und erweiterten Löschhilfe, ortsfeste Löschanlagen wie Gaslöschanlagen und Wassernebellöschanlagen, diverse Meßgeräte, schwerer Atemschutz

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuerwehrdepot

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Brandmeldeanlagen, Wandhydranten, Gaslöschanlagen, Wassernebellöschanlagen

Technische Ausrüstung

Feuerlöscher, Löschdecken

Zusätzliche bauliche Vorkehrungen für Katastrophen wie z.B.: Hochwasser, Strahlung etc.

Es wurden zusätzliche bauliche Vorkehrungen für den Hochwasserschutz umgesetzt.

4.3.3. BtF Magna Steyr AG & CoKG

Erreichbarkeiten der BTF Magna Steyr AG & CoKG

8041 Graz-Liebenau, Liebenauer Hauptstr. 317

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 4042208

FWKDT ABI Ernst BRUNNER, FWKDTSTV OBI Alois RÖCK

Die Betriebsfeuerwehr wurde **1947** gegründet. Sie umfasst derzeit **84 Mitglieder** (Stand März 2012) hauptberuflich im Bereich Vorbeugender Brandschutz und weitere Mitglieder in der Brandschutzanlagenbetreuung.

Fahrzeuge

Die Betriebsfeuerwehr verfügt über sieben Fahrzeuge für betriebsinterne Einsätze.

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Für diverse Einsätze steht eine Vielzahl von Gerätschaften zur Verfügung.

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Hauptmeldezentrale, Mannschaftsraum, Werkstätten, Garagen

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

(z.B. Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen, etc.)

Der Betriebsfeuerwehr stehen verschiedenste mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen zur Verfügung.

Zusätzliche bauliche Vorkehrungen für Katastrophen wie z.B.: Hochwasser, Strahlung etc.

Es wurden zusätzliche bauliche Vorkehrungen für den Hochwasserschutz umgesetzt, wie zum Beispiel ein neues Dachabwassersystem Pluve System (Saugwirkung) und neue Sickerbecken.

4.3.4. BtF Siemens AG Österreich Werk Graz

Erreichbarkeiten der BTF Siemens AG Österreich Werk Graz

8020 Graz, Eggenberger Strasse 31

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 59460200

FWKDT HBI Karl STANGL, FWKDTSTV OBI Christian REITER HAAS

Die Betriebsfeuerwehr umfasst derzeit **22 Mitglieder** (Stand 2012).

4.4. Einkaufszentren/ -häuser

4.4.1. BtF Inter IKEA Centre

Erreichbarkeiten der BTF Center West

(Inter Ikea Centre Austria GmbH)

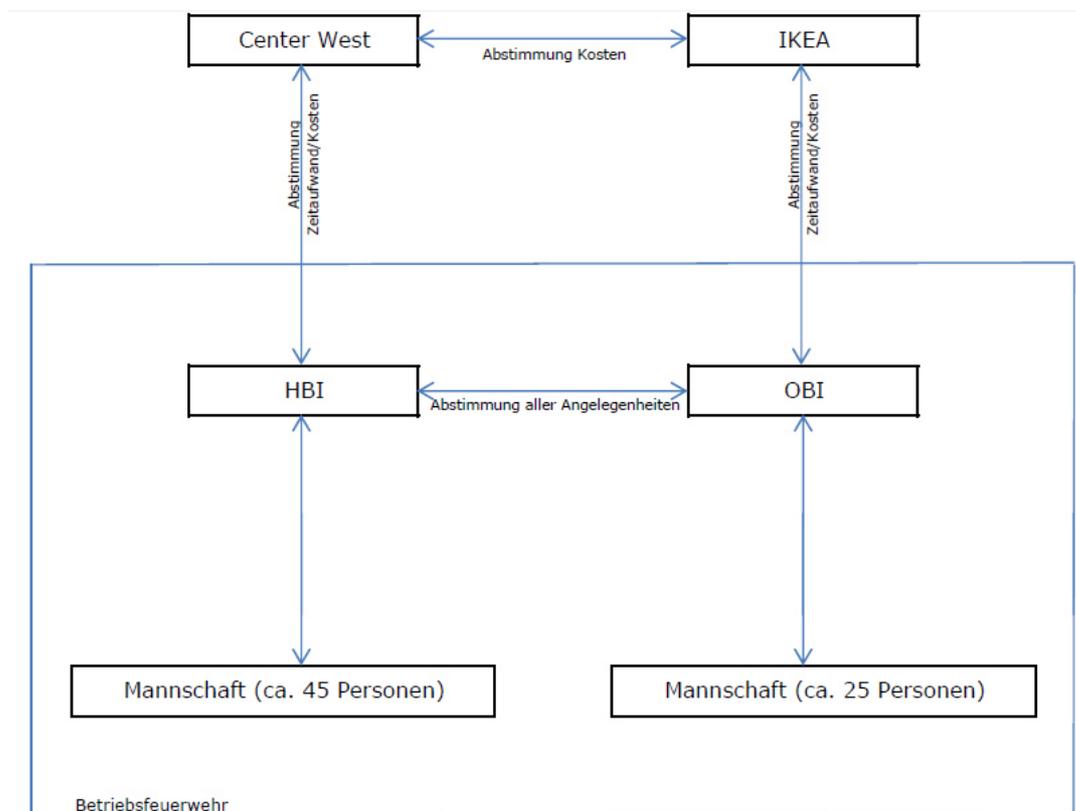
8054 Graz-Straßgang, Weblinger Gürtel 25

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 293344

FWKDT HBI Günter NEUHAUSER

Gründung und Organigramm der Betriebsfeuerwehr [16]

Die Betriebsfeuerwehr wurde **1993** gegründet und umfasst derzeit **62 Mitglieder** (Stand März 2012).



Fahrzeuge

Die Betriebsfeuerwehr verfügt über ein Kommandofahrzeug für betriebsinterne Einsätze.

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Feuerlöscher, Hydranten, Löschdecken

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Geräteraum, Mannschaftsraum

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Brandmeldeanlagen, Sprinkler, Brandrauchentlüftung, Druckbelüftung, Gaslöschanlage, Hydrantenanlage

Technische Ausrüstung

Feuerlöscher, Löschdecken

4.4.2. BtF Citypark GmbH

Erreichbarkeiten der BtF Citypark GmbH

8025 Graz, Lazarettgürtel 55

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 91158011

FWKDT HBI Roland FLECK, FWKDTSTV OBI Christian HÖRZER

Die Betriebsfeuerwehr wurde **1993** gegründet und umfasst derzeit **25 Mitglieder** (Stand März 2012).

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Handfeuerlöscher, Leitern, Erste-Hilfe-Rucksack/Koffer, Devibrilator

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Brandmeldezentrale, Besprechungsraum des Centermanagement, Umkleideraum

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Brandmelderzentrale, Sprinkler, Notstrom, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten, Erweiterte automatische Löschhilfe

Technische Ausrüstung

Feuerlöscher, Löschdecke

4.4.3. BtF EKZ Shopping Nord GmbH

Erreichbarkeiten der BtF EKZ Shopping Nord GmbH

8051 Graz-Gösting, Wienerstrasse 351

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 604-0

FWKDT HBI Mario HIRT, FWKDTSTV OBI Gerald GRUBER

Die Betriebsfeuerwehr wurde **2009** gegründet und umfasst derzeit **24 Mitglieder** (Stand März 2012).

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Feuerlöscher, Wandhydranten, Leitern, Einsatz Uniformen E1

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Geräteraum, Umkleidraum

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, Feuerlöscher, Funkgeräte

4.4.4. BtF Kastner u. Öhler Warenhaus AG

Erreichbarkeiten der BTF Kastner u. Öhler Warenhaus Ag

8021 Graz Postfach, Graz, Sackstraße 7-13

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 870 3422

FWKDT HBI Robert ORTNER, FWKDTSTV OBI Gerald SEKLI

Die Betriebsfeuerwehr wurde **2008** gegründet und umfasst derzeit **35 Mitglieder** (Stand 2012).

4.4.5. BtF KIKA Möbel Graz GesmbH

Erreichbarkeiten der BTF Kika Möbel Graz GesmbH

8054 Graz-Straßgang, Graz, Kärntnerstrasse 287

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 282556

FWKDT HBI Alois KRIENZER

Die Betriebsfeuerwehr umfasst derzeit **16 Mitglieder** (Stand 2012).

4.4.6. BtF Murpark Entwickl.- u. BetriebgmbH

Erreichbarkeiten der BTF Murpark Entwickl.- u. BetriebgmbH

8041 Graz-Liebenau, Ostbahnstrasse 3

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 482710-131

FWKDT HBI Gerhard EIBLER, FWKDTSTV OBI Andreas KALTENEGER

Die Betriebsfeuerwehr wurde **2007** gegründet und umfasst derzeit **31 Mitglieder** (Stand 2012).

4.5. Veranstaltungs- und Kulturstätten**4.5.1. BtF Messe Congress Graz****Erreichbarkeiten der BtF Messe Congress Graz**

8010 Graz, Messeplatz 1

FWKDT HBI Ing. Karl ALTENBURGER, FWKDTSTV OBI Alois HOFER

Die Betriebsfeuerwehr wurde am 12. September **2002** gegründet und umfasst derzeit **31 Mitglieder** (Stand März 2012).

Fahrzeuge

Die Betriebsfeuerwehr verfügt über einen Klein-LKW für betriebsinterne Einsätze.

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Hochdrucklöschanlage am Fahrzeug, Wandhydranten, Feuerlöscher, Leitern, Sägen, Besen, sämtliches Handwerkzeug, Hochdruckreinigungsgerät, Pumpen, Elektrokleinmaschinen, Hubstapler, Gelenksteiger (17m), Elektroinstallationswerkzeug, Persönliche Ausrüstung: Leatherman, LED - Lampe

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Feuerwehrdepot, Schulungsraum, WC, Atemschutzwerkstätte, Garage

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Brandmeldeanlage, Brandrauchentlüftungsanlage, Brandrauchabsauganlage, Rauchsaugsystem, Sprinkler

Technische Ausrüstung

Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken

4.5.2. BtF Opernhaus Graz GmbH

Erreichbarkeiten der BTF Opernhaus Graz GmbH

8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 10

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 8008-2405

FWKDT HBI Helmut WALLNER, FWKDTSTV OBI Manfred DIRNBÄCK

Die Betriebsfeuerwehr wurde **1994** gegründet und umfasst derzeit **45 Mitglieder** (Stand 2012).

4.5.3. BtF Schauspielhaus Graz GmbH

Erreichbarkeiten der BTF Schauspielhaus Graz GmbH

8010 Graz, Hofgasse 11

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 80083805

FWKDT HBI Mario FEIBEL, FWKDTSTV OBI Dieter WEBER

Die Betriebsfeuerwehr wurde **1992** gegründet und umfasst derzeit **21 Mitglieder** (Stand 2012).

4.6. *Krankenhäuser, Medizinische Einrichtungen*

4.6.1. BtF LKH Univ. Klinikum Graz

Erreichbarkeiten der BTF LKH Univ.Klinikum Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 1

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 385-2944

FWKDT HBI Ing. Eduard MÖTSCHGER, MSc., FWKDTSTV OBI Josef NEUHOLD

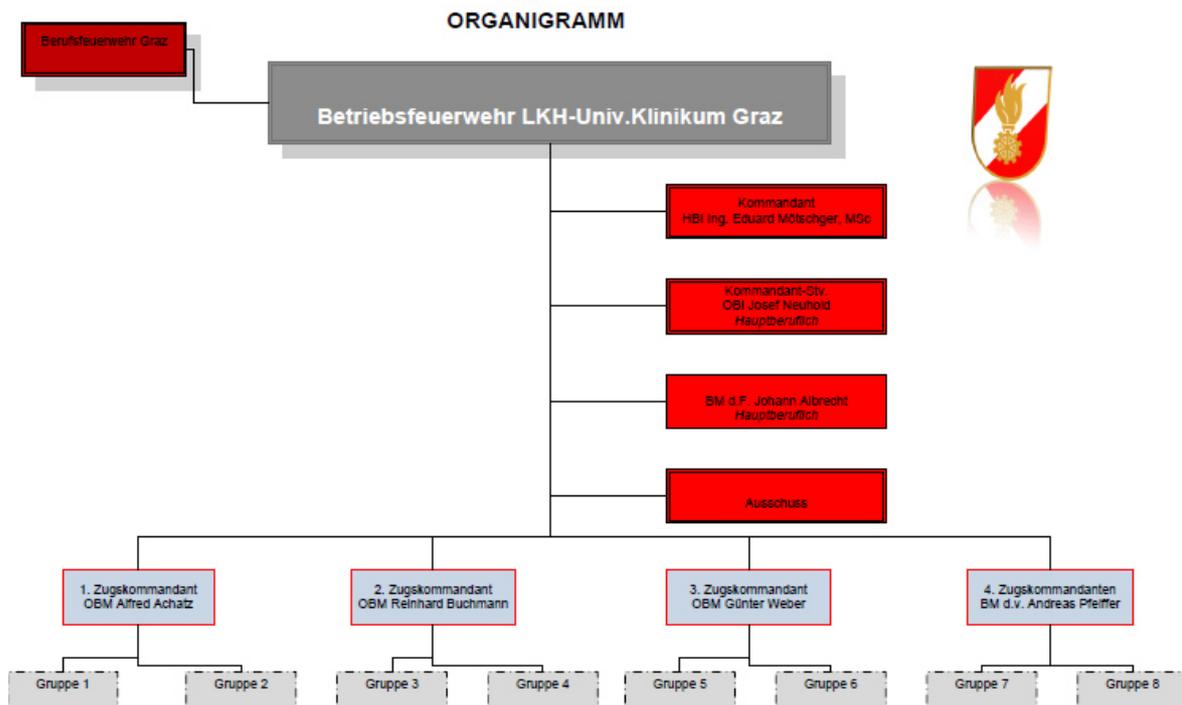
Gründung und Geschichte der Betriebsfeuerwehr

Gründung **1992** durch den Vorstand der KAGes und Anstaltsleitung mit 50 Mitarbeitern

als aktive Mitglieder. Damaliger Kommandant DI Zopf und Stv. OBI Tanner. Seit 1998 ist HBI Ing. Mötschger, MSc Kommandant und seit 2004 OBI Neuhold. Kommandant-Stv.

Organigramm der Betriebsfeuerwehr [17]

Die Betriebsfeuerwehr umfasst derzeit **83 Mitglieder** (Stand März 2012).



Fahrzeuge

Die Betriebsfeuerwehr verfügt über ein Fahrzeug für betriebsinterne Einsätze.

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Absaugventilator Tunnelsystem, Druckbelüfter, Überdruckfluchtgeräte

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Büros, Lager, Carport

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Brandrauchentlüftung, Löschanlage Parkgarage und Druckkammer, Rauchabsaugsystem

Technische Ausrüstung

Feuerlöscher, Wandhydranten, Außenhydranten, Löschdecke

Zusätzliche bauliche Vorkehrungen für Katastrophen wie z.B.: Hochwasser, Strahlung etc.

Es wurden zusätzlich diverse bauliche Vorkehrungen umgesetzt.

4.6.2. BtF LKH Graz West - UKH Graz**Erreichbarkeiten der BtF LKH Graz West – UKH Graz**

8020 Graz, Göstingerstrasse 22

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 54665255

FWKDT HBI Ing. Wolfgang SZAPAS, FWKDTSTV OBI Harald FUCHS

Die Betriebsfeuerwehr wurde **2002** gemeinsam mit dem UKH aufgrund des Neubaus des LKH Graz West gegründet und umfasst derzeit **43 Mitglieder** (Stand März 2012).

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Sämtliche Löschmittelbezugsstellen sind im Haus verteilt. Die Ausrüstung ist laut Ermittlungsverfahren vorhanden. Und zusätzlich sind noch Druckbelüfter, Rettungstragen udgl. vorhanden.

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Feuerwehrdepot, Mannschaftsraum

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Sämtliche ortsfeste Einrichtungen lt. Brandschutzkonzept baulich integriert, Brandmeldeanlage, teilweise Erweiterte automatische Löschhilfe, teilweise Stiegenhausdruckbelüftungen, Brandrauchentlüftungen

Technische Ausrüstung

Handfeuerlöscher, Löschdecken, Wandhydranten

4.6.3. BtF Stmk. Krankenanstalten GmbH

Erreichbarkeiten der BTF Stmk. Krankenanstalten GmbH

Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz

8053 Graz-Neuhart, Wagner-Jauregg-Platz 1

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 2191-2351

FWKDT ABI Ernst ULZ, FWKDTSTV OBI Josef ROSMANN

Die Betriebsfeuerwehr wurde am **1992** gegründet und umfasst derzeit **83 Mitglieder** (Stand 2012).

4.7. Justizeinrichtungen

4.7.1. BtF Justizanstalt Graz Jakomini

Erreichbarkeiten der BTF Justizanstalt Graz Jakomini

8010 Graz, Conrad v. Hötzendorfstr. 43

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 832832418

FWKDT HBI Karl NEUKAM, FWKDTSTV OBI Alfred FABIAN

Die Betriebsfeuerwehr wurde **2006** gegründet und umfasst derzeit **39 Mitglieder** (Stand 2012).

4.7.2. BtF Justizanstalt Graz Karlau

Erreichbarkeiten der BTF Justizanstalt Graz Karlau

8020 Graz, Herrgottwiesgasse 50

Telefon Feuerwehrhaus +43 (316) 2705-224

FWKDT HBI Hans-Jürgen STANGL, FWKDTSTV OBI Albert WINTER

Die Betriebsfeuerwehr umfasst derzeit **48 Mitglieder** (Stand 2012).

4.8. Bildungseinrichtungen

4.8.1. BtF Universität Graz [18]

Erreichbarkeiten der BTF Universität Graz

8010 Graz, Attemsgasse 8/1

FWKDT HBI Herbert POSCH, FWKDTSTV OBI Peter ZEILLER

Gründung der Betriebsfeuerwehr

Die Betriebsfeuerwehr wurde am 2. November **2009** freiwillig von der Karl-Franzens-Universität gegründet und verfügt im übrigen als erste Universität Österreichs über eine eigene Betriebsfeuerwehr. Sie umfasst derzeit **20 Mitglieder** (Stand März 2012).

Fahrzeuge

Die Betriebsfeuerwehr verfügt über fünf E-Bikes für betriebsinterne Einsätze.

Gerätschaften – Zusatzausrüstung

Elektro-Tauchpumpe, Feuerwehraxt, Brecheisen, Handscheinwerfer mit Ladestationen, 5 Pager mit Ladestationen, Hydrantenschlüssel, Kabelroller, Winkerkelle, Druckschläuche (B), Druckschläuche (C), Übergangsstücke B - C, Kupplungsschlüssel, Schlauchhalter, Strahlrohre - C, Verteiler, Stromerzeuger Bergin 6 KVA, Stange + Cacher, Rettungshilfebox, Megaphon, 3-teilige Alu-Mehrzweckleiter 3 x 9 Sprossen, Reinigungsset (Eimer, Besen, Handbesen, Schaufel)

Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuerwehrzentrale, Lager

Mobile bzw. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen

Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Technische Ausrüstung

Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Inergenlöschanlagen, Absperrbänder, Rettungsleinen, Arbeitsleinen, Notrettungsset, Verbandstasche, Warndreiecke, SAN Rucksack

5. Allgemeine und gesetzliche Rahmenbedingungen für Betriebsfeuerwehren

Wie wichtig eine Betriebsfeuerwehr im Allgemeinen sein kann, soll das folgende Diagramm anhand des Zeitfaktors von der Entstehung des Schadens (t_0) bis hin zur frühestmöglichen Aktion (t_2) dargestellt werden.

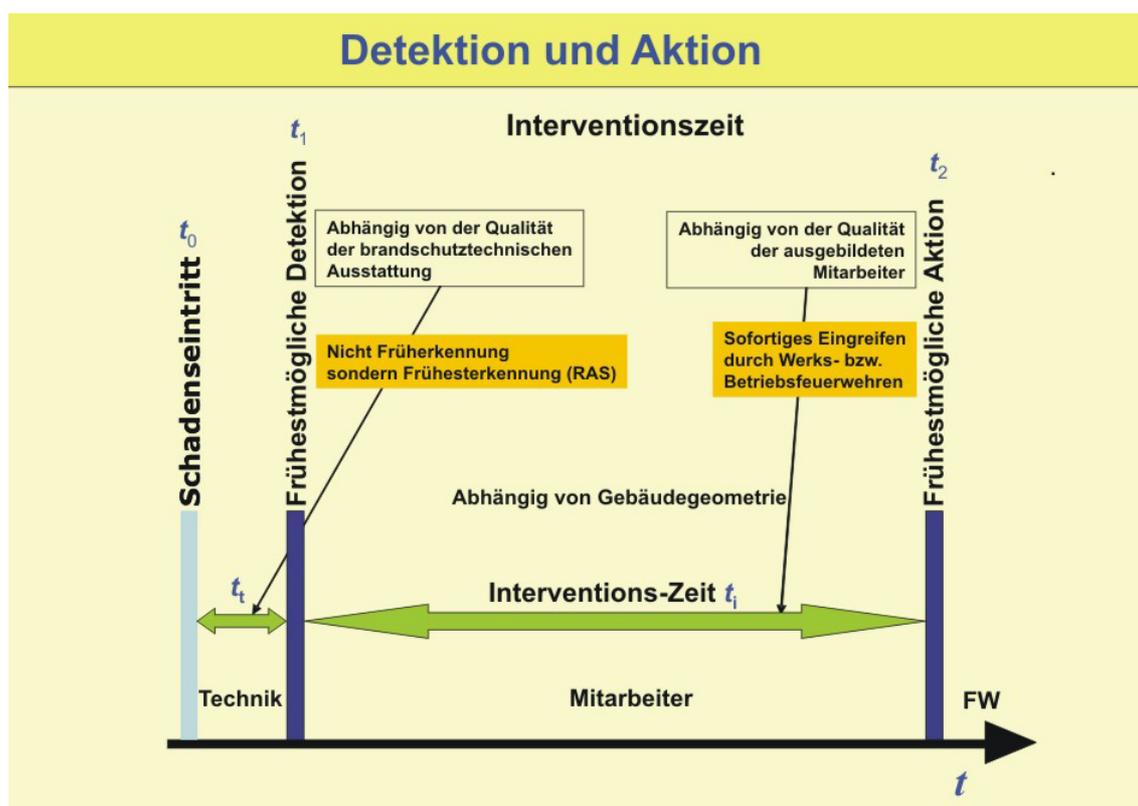


Diagramm 10: Detektion und Aktion [19]

Die Zeitspanne zwischen eines Schadenseintrittes (t_0) und der frühestmöglichen Detektion bzw. Früherkennung (t_1) wird mit der Zeitvariablen t_t bezeichnet. Die Länge ist abhängig von der Qualität und Quantität der brandschutztechnischen Ausstattung. Die Zeit t_t kann man durch höhere Qualität und Quantität der brandschutztechnischen Ausstattung verringern, die jedoch eventuell zusätzliche Investitionen mit sich ziehen.

Die Interventionszeit (t_i) ist einerseits abhängig von der Qualität der ausgebildeten Mitarbeiter des Betriebes (z.B. Brandschutzbeauftragter, Mitglied einer Betriebsfeuerwehr etc.)

und deren Intervention im Ernstfall und andererseits von der Gebäudegeometrie. Die Größe eines Betriebes stellt einen entscheidenden Faktor dar, da der Zeitfaktor bei kleinen oder großen Betriebsgebäuden variieren kann.

Zuletzt wäre dann der Zeitpunkt t_2 der frühestmöglichen Aktion, wo man das Eingreifen einer vorhandenen Betriebsfeuerwehr ansetzen könnte. Je früher ein Brandschutzorgan mit entsprechender Ausbildung eingreifen kann, desto schneller kann ein Ernstfall behoben werden. Hier stellt die effizienteste Lösung eine Betriebsfeuerwehr dar, da sie die notwendige Ausstattung und qualifizierte Mitglieder hat.

Dass Feuerwehren hochprofitabel für das Budget und die Gesellschaft sind, stellt die Studie „SROI-Analyse der Oberösterreichischen Feuerwehren“ (WU Wien, 2012) dar. Die Forschungsfrage lautet: „Welcher monetär bewertete soziale Rückfluss ergibt sich aus einem in die oberösterreichischen Feuerwehren investierten Euro?“ [20].

5.1. Organisationsformen und Organe

In Österreich gibt es vier verschiedene Organisationsformen (lt. ÖBFV-RL B-08) des Betriebsbrandschutzes.



Diagramm 11: Organisationsformen

Die Betriebsfeuerwehr wird meist freiwillig vom Betriebsinhaber eingerichtet. Jedoch kommt es aber auch oft vor, dass diese durch die Feuerpolizei vorgeschrieben wird.

Die Mitglieder bestehen nicht nur aus Betriebsangehörigen eines oder mehrerer gewerblicher bzw. industrieller Betriebe, sondern können auch in Behörden, Schulen, Anstalten, Spitäler usw. beschäftigt sein.

In den meisten Betrieben absolvieren die Mitarbeiter ihren Dienst bei der Betriebsfeuerwehr freiwillig, ähnlich wie bei den Freiwilligen Feuerwehren. Wobei in großen Betrieben meist eigene Mitarbeiter für den Brandschutz eingestellt werden, um rund um die Uhr ihren Aufgaben des Betriebsbrandschutzes nachgehen zu können.

Weiters muss man an dieser Stelle zwischen den beiden Organen (lt. ÖBFV-RL B-08) unterscheiden.



Diagramm 12: Organe

Der Betriebsinhaber sollte bei erkennenden Brandgefahren von sich aus Brandschutzbeauftragte (BSB) einstellen, wenn es der Erhöhung der Sicherheit dient. Die erforderliche Anzahl ist jedoch variabel und manchmal erst durch behördliche Verfahren definierbar. Folgende zwei Grundsätze können bei der Entscheidungsfindung dienlich sein [21]:

- Mind. 1 Brandschutzwart (BSW) je Betriebsanlage/-stätte
Ausnahme: Anlagen, die nicht als besonders brandgefährliche bauliche Anlagen gemäß § 9 des Stmk. Feuerpolizeigesetzes einzustufen sind
- 1 Brandschutzbeauftragter (BSB) mit technischen Brandschutzeinrichtungen

Die nachfolgende Tabelle kann weiters als Grundlage für nutzungsabhängige Entscheidungen herangezogen werden.

Wohnanlage gemäß TRVB 116 N	
Ohne technische Brandschutzeinrichtungen und ab 2.000 m ² Gesamtwohnfläche oder 500 m ² je Stiege bei mehr als 4 Stiegen in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex und mehr als 11 Meter Gebäudehöhe	1 BSB
Mit technischen Brandschutzeinrichtungen und ab 1.000 m ² Gesamtfläche (je nach Größe können zusätzliche BSW erforderlich sein)	1 BSB, 1 BSW
Hochhaus gemäß TRVB 129 (alt)	
	1 BSB
Bürogebäude	
Ohne technische Brandschutzeinrichtungen ab 600 m ² bis < 1.000 m ²	1 BSB

Bürogebäude gemäß TRVB 116 N	
Ohne technische Brandschutzeinrichtungen ab 1.000 m ² Gesamtfläche	1 BSB
Mit technischen Brandschutzeinrichtungen bei 1.000 m ² bis 5.000 m ² Gesamtfläche	1 BSB, 1 BSW
Je weitere 5.000 m ²	2 BSB
Garage gemäß TRVB 106 N	
Nur für Großgaragen (ab 1.000 m ²)	1 BSB
Schulen gemäß TRVB 131 N	
<i>Unabhängig von Personenzahl und Fläche</i>	1 BSB, 1 BSW
Krankenanstalten, Pflege- u. Altenwohnheime gemäß TRVB 133	
<i>Unabhängig von Personenzahl und Fläche</i>	1 BSB, 1 BSW
Lager	
Ein Gesamtlagervolumen von weniger als 4.000 m ³	1 BSW
Lager gemäß TRVB 142 N	
Ab einem Gesamtlagervolumen von mehr als 4.000 m ³	1 BSB
Ab einem Gesamtlagervolumen von mehr als 12.000 m ³	1 BSB, 1 BSW
Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher gemäß TRVB 136 N	
Ohne technische Brandschutzeinrichtungen ab 1.000 m ² Gesamtfläche für die Veranstaltungsstätte	1 BSB, 1 BSW
Veranstaltungsstätten	
Von 51 bis 300 Personen	1 BSB
Von 301 bis 1.000 Personen	1 BSB, 1 BSW
Von 1.001 bis 2.000 Personen	1 BSB, 2 BSW
Von 2.001 bis 3.000 Personen	2 BSB, 2 BSW
Für Veranstaltungen gemäß ÖBFV RL VB 02 (z. B. Zirkus, Messen usw.) ist eine Brandsicherheitswache individuell gemäß RL vorzuschreiben	Brandsicherheitswache
Verkaufsstätten ohne Einzelgeschäfte gemäß TRVB 139 N	
Ab 600 m ² bis < 1.000 m ²	1 BSW
Von 1.000 m ² bis 1.500 m ²	1 BSB
> 1.500 m ²	1 BSB, 1 BSW
Je weitere 1.500 m ²	1 BSW
Verkaufsstätten mit Einzelgeschäften gemäß TRVB 139 N	
a) für die gesamte Betriebsanlage	
Ab 600 m ² bis < 1.000 m ² für die gesamte Verkaufsfläche	1 BSW
Von 1.000 m ² bis 1.500 m ² für allgemeine Räume für die gesamte Verkaufsfläche	1 BSB, 1 BSW
Je angefangene weitere 1.500 m ² für die gesamte Verkaufsfläche	1 BSW
Verkaufsstätten mit Einzelgeschäften gemäß TRVB 139 N	
b) für die Einzelgeschäfte	
Je Einzelgeschäft ab 600 m ² bis < 1.000 m ²	1 BSW
Für Einzelgeschäfte > 1.500 m ²	1 BSB, 1 BSW

Beherbergungsbetrieb gemäß TRVB 144 N	
Kleinbetriebe (bis 30 Zimmer und bis 60 Betten)	1 BSB
Mittel- und Großbetriebe	1 BSB, 1 BSW
Gaststätten (mit oder ohne Küche)	
Bis 100 Personen	1 BSW
> 100 Personen	1 BSB
> 200 Personen	1 BSB, 1 BSW

Tabelle 3: Grundlage für nutzungsabhängige Entscheidungen [22]

5.2. Ausbildung

Die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder obliegt dem Land, da die einzelnen Feuerwehren den jeweiligen Landesfeuerwehrgesetzen unterliegen. So ist in der Steiermark unter anderem die Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring für ihre Ausbildung (z.B. Grundausbildung laut TRVB 117 O) zuständig.

Zusätzlich gibt es noch das Brandschutzforum Austria. Dieses diente anfangs der Verbesserung des Brandschutzes in den Betrieben der Landeshauptstadt Graz. Im Laufe der Zeit ist es jedoch zu einer nationalen und internationalen Plattform für den Bereich Sicherheit geworden.

Einige seiner Schwerpunkte [23]:

- *Autorisierte Ausbildungseinrichtung gemäß TRVB 117 O (Ausbildung von Brandschutzwarten und Brandschutzbeauftragten).
Ausbildungsleiter: Dr. Otto Widetschek*
- *Aus- und Weiterbildung der Angehörigen von **Betriebsfeuerwehren**, Brandschutzgruppen und Interventionsdiensten.*
- *Ausbildung von Brandschutz- und Feuerwehrtechnikern.*
- *Sicherheitsmanagement für **Betriebe** und Ausbildung von **Betriebsangehörigen** in der ersten Löschhilfe.*
- *Organisation von Brandschutzsymposien und Fachveranstaltungen im Bereich des Katastrophen- und Zivilschutzes.*
- *Beratung in Brandschutz- und Sicherheitsfragen.*
- *Einschlägige Fachpublikationen über die Edition Brandschutzforum.*

5.3. Finanzierung

Für die Instandhaltung und Finanzierung ist der jeweilige Betrieb verantwortlich. Aber es besteht auch die Möglichkeit von Subventionen seitens der öffentlichen Hand, in diesem Fall der Stadt Graz, wenn es sich um Einsätze außerhalb des Betriebsgeländes handelt. Somit können Betriebsfeuerwehren bei speziellen Einsätzen eine Unterstützung für die örtliche Feuerwehr darstellen.

5.4. Versicherung [24]

Um die Feuerwehrmitglieder bei ihren Tätigkeiten absichern zu können, hat der Landesfeuerwehrverband Steiermark mit der UNIQA eine Versicherung, mit einem speziellen Rahmenvertrag, die sogenannte Kollektiv-Unfallversicherung „LFV 2002“, abgeschlossen. Der Schutz gilt weltweit.

Generell können alle Mitglieder der Feuerwehr (Mitglied des LFV), auch solche außer Dienst, versichert werden. Es besteht jedoch in Ausnahmefällen die Möglichkeit, dass auch Nichtmitglieder dem Versicherungsschutz unterliegen.

Es wurde auch eine Haftpflichtversicherung mit der Grazer Wechselseitigen Versicherung für entstehende Schadensersatzansprüche aus Schäden von Eigentum unbeteiligter Personen abgeschlossen.

Feuerwehr-Hilfsschatz: Hier handelt es sich um eine Einrichtung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark zur Fürsorge und Unterstützung. Dieser dient einerseits als Unterstützung für unverschuldet in Not geratene und andererseits für im Dienst erkrankte oder verunfallte Feuerwehrmitglieder. In weiterer Folge steht dieser in solchen Fällen auch für ihre Angehörigen zur Verfügung.

5.5. Katastrophenhilfsdienst

Der Katastrophenhilfsdienst (KHD) dient überregionalen Einsätzen. Die Mitglieder und Fahrzeuge, wie auch Gerätschaften setzen sich aus allen Bundesländern aus den jeweiligen Feuerwehren zusammen. Dadurch stellt es dem örtlichen Brandschutz keine Konkurrenz da. In den meisten Bundesländern obliegt er dem Landesfeuerwehrkommando.

5.6. *Rechtliche Rahmenbedingungen - Brandschutzregulative*

Der betriebliche Brandschutz wird durch eine Reihe von Gesetzen und Richtlinien geregelt. Diese werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Die relevanten Paragraphen und Absätze, in denen der Betriebsbrandschutz bzw. die Betriebsfeuerwehren vorkommen, können aus den Auszügen im Anhang entnommen werden.

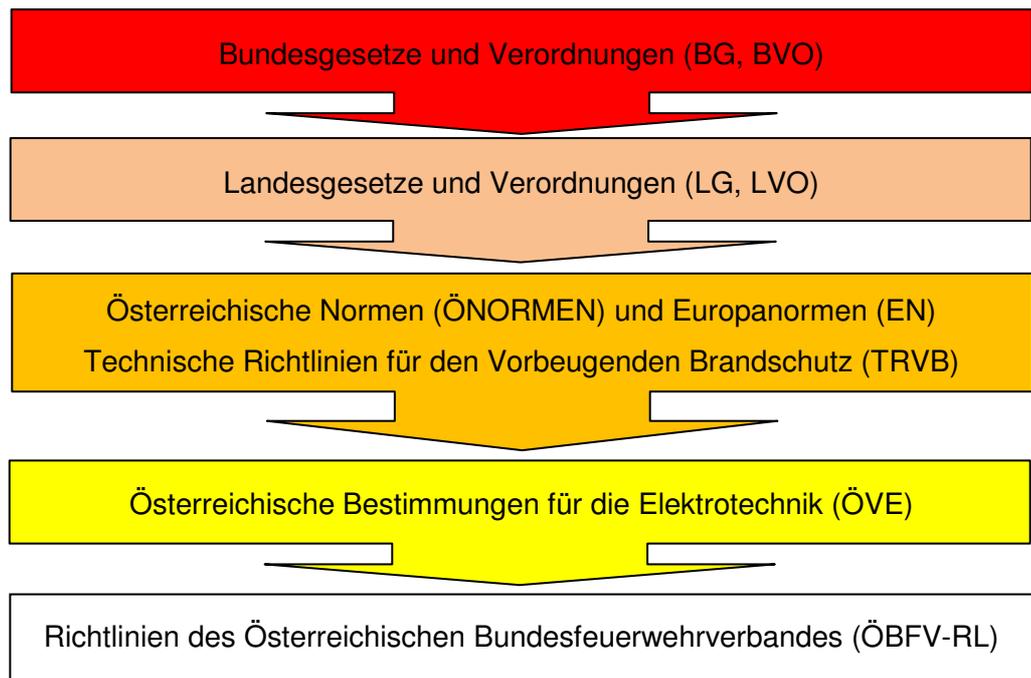


Diagramm 13: Brandschutzregulative

BUNDESGESETZE

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG)

Arbeitsstättenverordnung 2002 (AStV)

Stmk. Bedienstetenschutzgesetz 2000 (St.-BSG)

LANDESGESETZE

Steiermärkisches Feuerwehrgesetz 2011 (StFWG)

Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2011 (StFGPG)

TRVB

Die „**Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz**“ werden vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) und der Österreichischen Brandschutzverhütungsstelle herausgegeben.

- TRVB 001 A - Definitionen
- TRVB 100 A "Brandschutzeinrichtungen – Rechnerischer Nachweis"
- TRVB 137 F "Richtlinien für den Löschwasserbedarf"
- TRVB 116 N "Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden – Teil 2"
- TRVB 131 N "Schulen – Betriebsbrandschutz – Organisation"
- TRVB 133 N "Krankenhäuser und Pflegeheime – Teil 2"
- TRVB 139 N "Verkaufsstätten – Betriebsschutz – Organisation"
- TRVB 117 O "Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung"
- TRVB 119 O "Betrieblicher Brandschutz – Organisation"
- TRVB 120 O "Betrieblicher Brandschutz – Eigenkontrolle - Kontrollplan"

ÖBFV-RL

Sie sind Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

- ÖBFV-RL A-08 "Rahmenvorschrift für die Ausbildung von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren"
- ÖBFV-RL B-05 "Alarmplan für Betriebsfeuerwehren"
- ÖBFV-RL B-07 "Seminar für Betriebsfeuerwehrkommandanten"
- ÖBFV-RL B-08 "Organisationsformen und Organe des Betriebsbrandschutzes"
- ÖBFV-RL B-09 "Gültigkeit und Anwendung von Arbeitnehmerschutzvorschriften auf Betriebsfeuerwehren"
- ÖBFV-RL B-10 "Betriebsfeuerwehren" (Definition, Aufgaben)
- ÖBFV-RL B-11 "Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen"
- ÖBFV-RL B-12 "Betriebsfeuerwehren – Mitgliederstärke - Ausrüstung"
- ÖBFV-RL VB-03 "Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten in Betrieben"
- ÖBFV-RL VB-05 "Löschmittelbedarf für Betriebsanlagen"

6. Erhebung und Auswertung von Daten

6.1. *Datenerhebung mittels Fragebogen*

Das Ziel der Erhebung mittels Fragebogen war es aus den unten aufgelisteten Bereichen Daten der einzelnen 23 Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz zu erhalten. Im Anhang befinden sich der ausgehändigte Fragebogen und das dazugehörige Begleitschreiben.

Allgemeiner Teil

- Allgemeine Daten zur Betriebsfeuerwehr und ihren Mitgliedern
- Allgemeine Daten zur Ausrüstung und Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr
- Bauliche und technische Brandschutzeinrichtungen/ Vorkehrungen im Betrieb
- Gründung und Stellung im Betrieb

(Betriebs-) Wirtschaftlicher Teil

- Die Betriebsfeuerwehr aus betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Sicht
- Finanzierung und Investitionen
- Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Betriebsfeuerwehr
- Versicherungsschutz

Praktischer Teil

- Übungen
- Einsätze
- Katastrophenhilfsdienst, andere außerbetriebliche Einsätze

Die Zielpersonen des Fragebogens waren die Betriebsfeuerwehrkommandanten der einzelnen Betriebsfeuerwehren und deren Stellvertreter.

6.1.1. Entstehung und Ergebnis des Fragebogens

Ein Vorentwurf des Fragebogens wurde im Jänner 2012 bei einer Versammlung der Grazer Betriebsfeuerwehrkommandanten und –Stellvertreter vorgestellt. Die Mitarbeit wurde von sämtlichen Vertretern zugesagt. Nach Einarbeitung diverser Anmerkungen wurde der Fragebogen im März 2012 per Email versendet.

Zur vorgegebenen Abgabe-Deadline (Mitte April 2012) stellte sich leider heraus, dass nicht alle 23 Betriebsfeuerwehren an der Datenerhebung teilnahmen. Nach wiederholter Aufforderung zur Teilnahme an der Befragung wurde die Datenbeschaffung mittels Fragebogen nach einer verlängerten Abgabe-Deadline beendet.

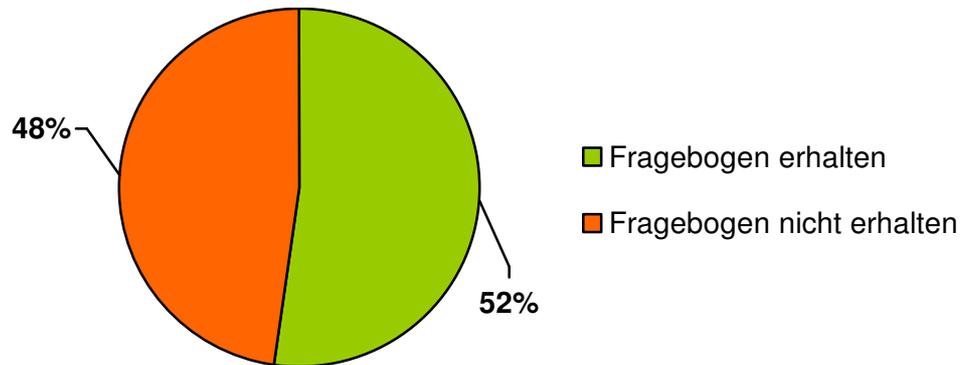


Diagramm 14: Fragebogenrücklauf prozentuell

Das obige Diagramm veranschaulicht die prozentuelle Aufteilung des Fragebogenrücklaufes. Es wurden 52 Prozent der Fragebögen beantwortet und zur ersten Abgabe-Deadline zurückgeschickt. Danach sind keine Fragebögen mehr eingegangen.

Wie im unteren Diagramm ersichtlich entspricht der Rücklauf einer Anzahl von 12 Fragebögen. Die übrigen 11 der 23 Betriebsfeuerwehren haben an der Datenerhebung nicht teilgenommen!

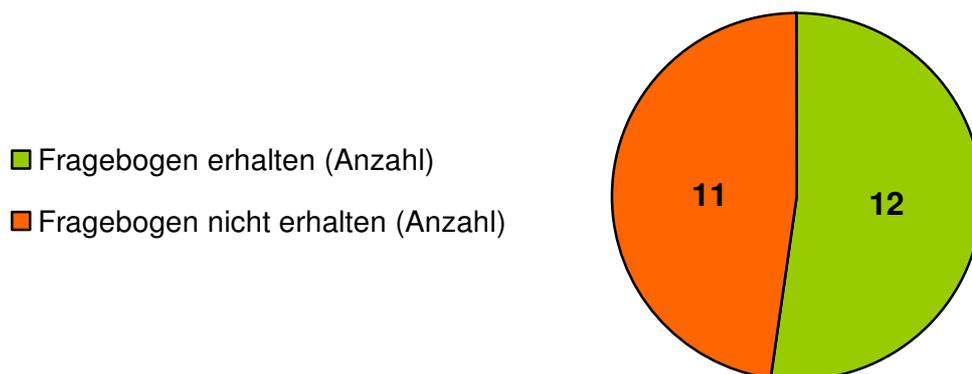


Diagramm 15: Fragebogenrücklauf - Anzahl

Betriebsfeuerwehren (12), die einen Fragebogen zurückgeschickt haben:**Produktions-****/Dienstleistungsunternehmen**

- BtF Brau Union Österreich AG
- BtF MWV Wall Graz GmbH
- BtF SPAR Zentrale Graz

Industriebetriebe

- BtF Magna Steyr AG & CoKG
- BtF AVL-List GmbH

Einkaufszentren/ -häuser

- BtF Center West – IKEA
- BtF EKZ Shopping Nord GmbH
- BtF Citypark GmbH

Veranstaltungs- und Kulturstätten

- BtF Messe Congress Graz

Krankenhäuser, Medizinische Einrichtung

- BtF LKH Univ.Klinikum Graz
- BtF LKH Graz West – UKH Graz

Bildungseinrichtungen

- BtF Universität Graz

Betriebsfeuerwehren (11), die keinen Fragebogen zurückgeschickt haben:**Produktions-****/Dienstleistungsunternehmen**

- BtF Johnson Controls Austria

Industriebetriebe

- BtF Andritz AG
- BtF Siemens AG Österreich Werk Graz

Einkaufszentren/ -häuser

- BtF Kastner u Öhler Warenhaus AG
- BtF KIKA Möbel Graz GesmbH
- BtF Murpark Entwickl. u. BetriebgmbH

Veranstaltungs- und Kulturstätten

- BtF Opernhaus Graz GmbH
- BtF Schauspielhaus Graz GmbH

Krankenhäuser, Medizinische Einrichtung

- BtF Stmk. Krankenanstalten GmbH

Justizeinrichtungen

- BtF JA Graz Jakomini
- BtF JA Graz Karlau

Der erstellte Fragebogen beinhaltet 12 Kapitel mit insgesamt 194 Fragen. Davon sind 86 Fragen Unterfragen. Da 12 Betriebsfeuerwehren ihren beantworteten Fragebogen zurückgeschickt haben, waren insgesamt 2328 Antworten auszuwerten.

Die Fragebogenkapitel lauten wie folgt:

1. Kapitel: Allgemeine Fragen zur Betriebsfeuerwehr und ihren Mitgliedern
2. Kapitel: Allgemeine Fragen zur Ausrüstung und Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr
3. Kapitel: Bauliche und technische Brandschutzeinrichtungen/ Vorkehrungen im Betrieb
4. Kapitel: Gründung und Stellung im Betrieb
5. Kapitel: Die Betriebsfeuerwehr aus betriebs- bzw. volkswirtschaftlicher Sicht
6. Kapitel: Finanzierung und Investition
7. Kapitel: Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter der Betriebsfeuerwehr
8. Kapitel: Versicherungsschutz
9. Kapitel: Übungen
10. Kapitel: Einsätze
11. Kapitel: Katastrophenhilfsdienst, andere außerbetriebliche Einsätze
12. Kapitel: Sonstige Anmerkungen

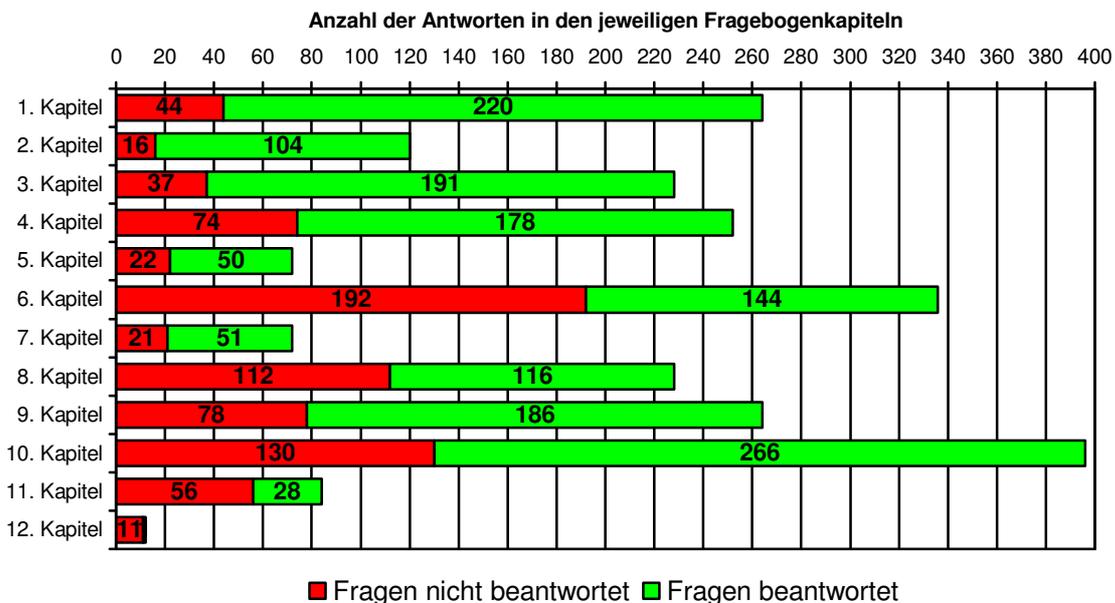


Diagramm 16: Fragebogenrücklauf

Das obige Diagramm soll den Fragebogenrücklauf mit der Anzahl der Antworten in den jeweiligen Kapiteln darstellen. Wie ersichtlich, wurden die Fragen in den meisten Kapiteln

mit mehr als 50 Prozent beantwortet. Jedoch sind auch Kapitel mit weniger als der Hälfte der beantworteten Fragen vorhanden.

Da das Kapitel 12 nur eine Frage zu weiteren Anmerkungen umfasst und nur eine Rückmeldung inkludiert, wurde dieses Kapitel im Detail nicht weiter betrachtet.

Das folgende Diagramm zeigt eine prozentuelle Darstellung der beantworteten und nicht beantworteten Fragen aus den erhaltenen Fragebögen.

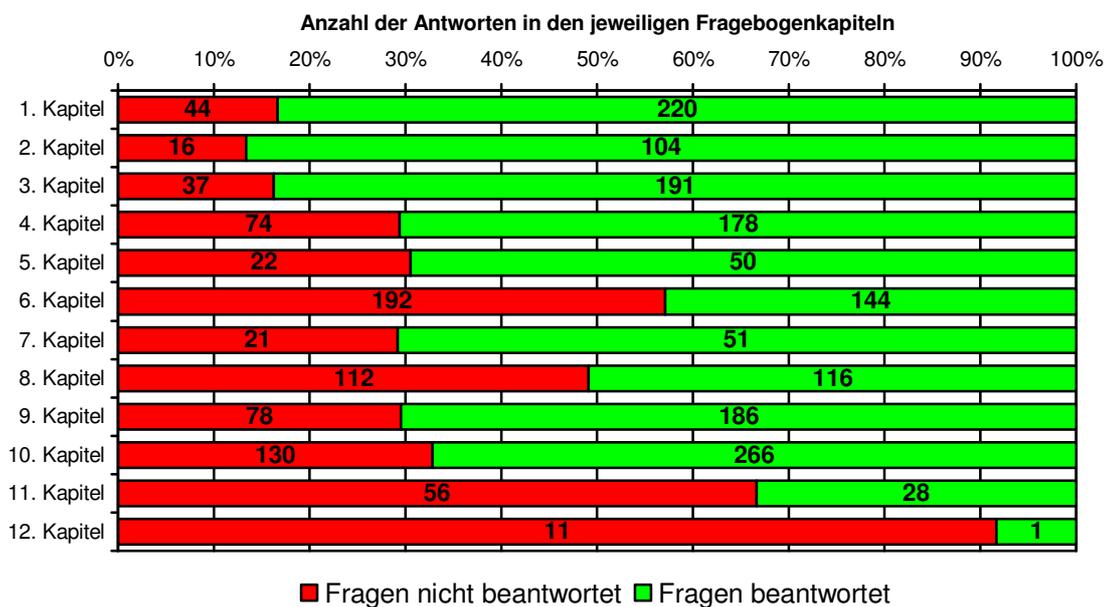


Diagramm 17: Fragebogenrücklauf - Prozentuelle Darstellung

In den nachfolgenden Diagrammen der Auswertungen, mit der Beschriftung „Auswertung der Fragen - Fragebogenkapitel Nr.“ (siehe nachfolgendes Muster) werden die Fragen in drei Kategorien dargestellt.

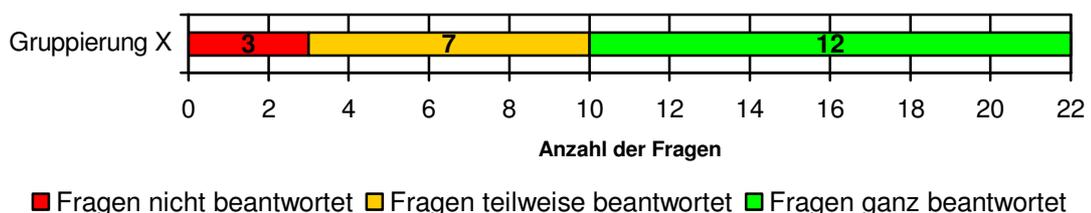


Diagramm 18: Auswertung der Fragen - Muster

Die erste Kategorie beinhaltete Fragen, die von keiner Betriebsfeuerwehr, der jeweiligen Gruppierung, beantwortet wurde. (im Muster 3 Fragen)

Fragen mit „... teilweise beantwortet“ gekennzeichnet (im Muster 7 Fragen), sind Fragen, die nicht von allen Betriebsfeuerwehren einer Gruppierung ausgefüllt wurden. Die Gruppierungen beziehen sich auf die für diese Masterarbeit erstellte und bereits vorher verwendete Einteilung der Betriebsfeuerwehren. (Siehe Kapitel „Betriebsfeuerwehren – Stadt Graz)

Die dritte Kategorie beinhaltet Fragen, die von allen Betriebsfeuerwehren der jeweiligen Gruppierung beantwortet wurden. (im Muster 12 Fragen)

6.1.2. Allgemeiner Teil - Auswertung

Allgemeine Fragen zur Betriebsfeuerwehr und ihren Mitgliedern

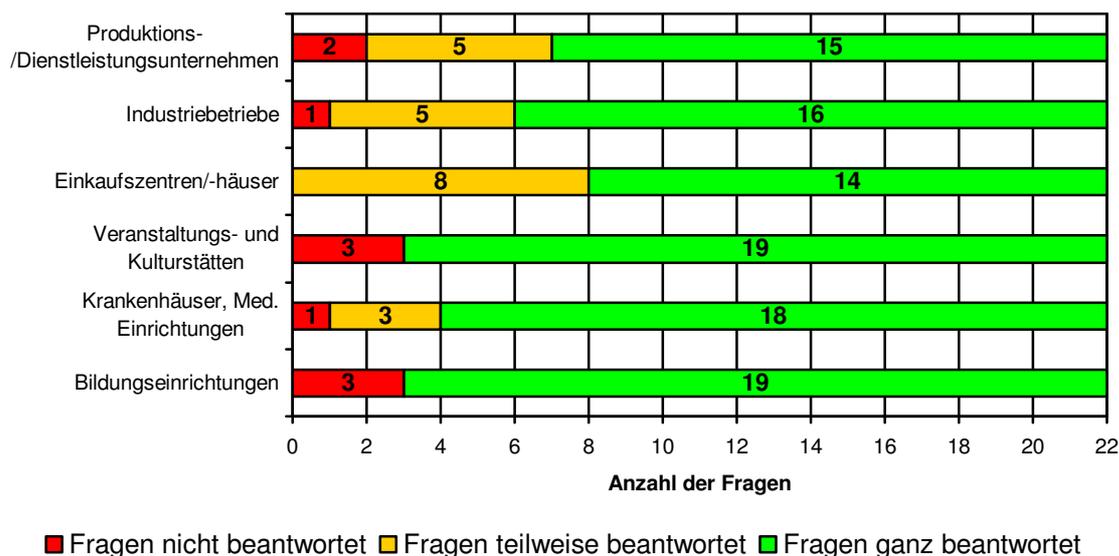


Diagramm 19: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 1)

Wie man dem Diagramm entnehmen kann, sind im ersten Fragebogenkapitel viele Fragen beantwortet worden. Einen näheren Einblick in die interne Gliederung der einzelnen Betriebsfeuerwehren war aus den erhaltenen Antworten bei den meisten Betriebsfeuerwehren trotzdem nicht möglich. Einige Betriebsfeuerwehren wiesen zum Beispiel auf den allgemeinen Aufbau laut Stmk. Feuerwehrgesetz (StFWG) hin.

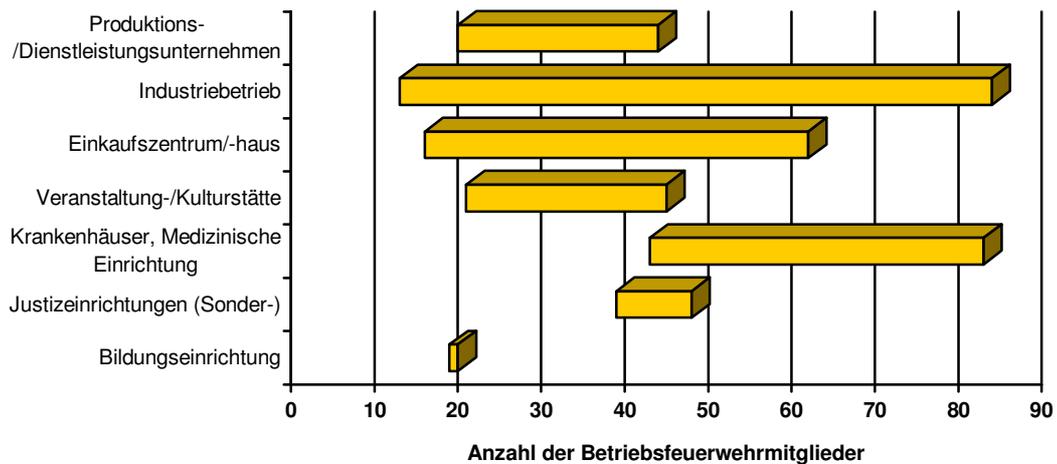


Diagramm 20: Anzahl der Betriebsfeuerwehrmitglieder

Aus den erhaltenen und teilweise anderweitig recherchierten Mitgliederzahlen kann man gut ersehen, dass diese innerhalb der Gruppierungen variieren. Ein Beispiel dafür wäre die Gruppierung der Betriebsfeuerwehren der Industriebetriebe. Dies lässt den Schluss zu, dass die Größe des Betriebes einen maßgebenden Einfluss auf die Mitgliederzahl hat.

Bei den meisten Betriebsfeuerwehren sind die Mitglieder nebenberuflich engagiert und stehen somit während ihrer Betriebszeit für Einsätze zur Verfügung. Solche Betriebsfeuerwehren werden in den Richtlinien als „Während der Betriebszeit sofort einsatzbereite Betriebsfeuerwehr“ bezeichnet. Einige Betriebsfeuerwehren haben Mitglieder, die in ständiger Bereitschaft zur Verfügung stehen. Hier handelt es sich dann um eine „Betriebsfeuerwehr mit ständiger Bereitschaft (00:00 – 24:00 Uhr)“. Bei manchen Betriebsfeuerwehren gibt es eingeschränkte Wochenenddienste.

Die meisten Mitglieder arbeiten in anderen Bereichen des Betriebes und übernehmen zusätzlich freiwillig bzw. nur in Notfällen die Aufgaben des Brandschutzes in ihrem Betrieb. Dabei werden Aufgaben zum Abwehrenden und Vorbeugenden Brandschutz oder sonst anfallende Feuerwehrtätigkeiten wahrgenommen.

Durch die Erhebung ergab sich, dass in den Arbeitsverträgen keine gesonderte arbeitsrechtliche Regelungen eingebunden werden.

Weiters stellte sich heraus, dass ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb der Betriebsfeuerwehr (BtF) haben kann. Einige davon nun aufgelistet:

- Kommandant und Brandschutzbeauftragte (BSB)
- Kommandant-Stv., BSB-Stv. und Atemschutzwart
- Hauptbrandinspektor (HBI), BSB und Gerätewart, Funkbeauftragter, Schulungsbeauftragter u.a.
- Kommandant und BSB, Schriftführer, Ausschussmitglied
- Funkbeauftragter, BSB
- Kassier, Brandschutzwarte (BSW)
- Oberbrandinspektor (OBI), BSW

Wie gesetzlich vorgeschrieben (lt. TRVB 117 O) werden die Grundausbildung und alle weiteren fachlichen Aus- und Fortbildungen bzw. Zusatzausbildungen in der Landesfeuerweherschule STMK Lebring bzw. in der Zivilschutzschule absolviert.

Die Ausbildung unterscheidet sich nicht wesentlich zur Ausbildung für andere Feuerwehertypen. Kurse, die auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren besuchen, sind zum Beispiel der Brandmelderzentralenkurs, der Sprinkleranlagenkurs etc.

Kommandanten (HBI) und Kommandanten-Stellvertreter (OBI) müssen zusätzlich die Kommandantenprüfung an der Feuerweherschule absolvieren. Weiters haben sie Einsatzleiter- und Gruppenkommandanten-Lehrgänge zu absolvieren.

Es gibt auch Mitglieder mit Spezialausbildungen. Nachfolgend werden einige aufgelistet:

- Sanitäter
- Technischer Lehrgang für Menschenrettung
- Technikausbildung
- Gerätewart, Maschinenwart
- Atemschutzausbildung, Vollkörperschutzanzug
- Chemiker, Strahlenschutzbeauftragte
- Ausbildungslehrgang für Feuerwehren im Einzugsbereich von Gasanlagen

Im Allgemeinen kann sich jedes Mitglied selbst aussuchen, welchen Lehrgang er wann und wo absolvieren möchte. (kann auch vom Kommandanten vorgeschlagen werden)

Weiters können spezielle Lehrgänge bzw. Seminare innerhalb des Betriebes veranstaltet werden.

Die Antworten zur personellen Situation zum jetzigen Zeitpunkt bzw. in der Zeit der Wirtschaftskrise ergaben, dass die personelle Situation von gerade noch ausreichend bis gut variiert. In manchen Betriebsfeuerwehren ist die Mitgliederstärke für den kompletten Bereitschaftsdienst nicht ausreichend.

Allgemeine Fragen zur Ausrüstung und Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

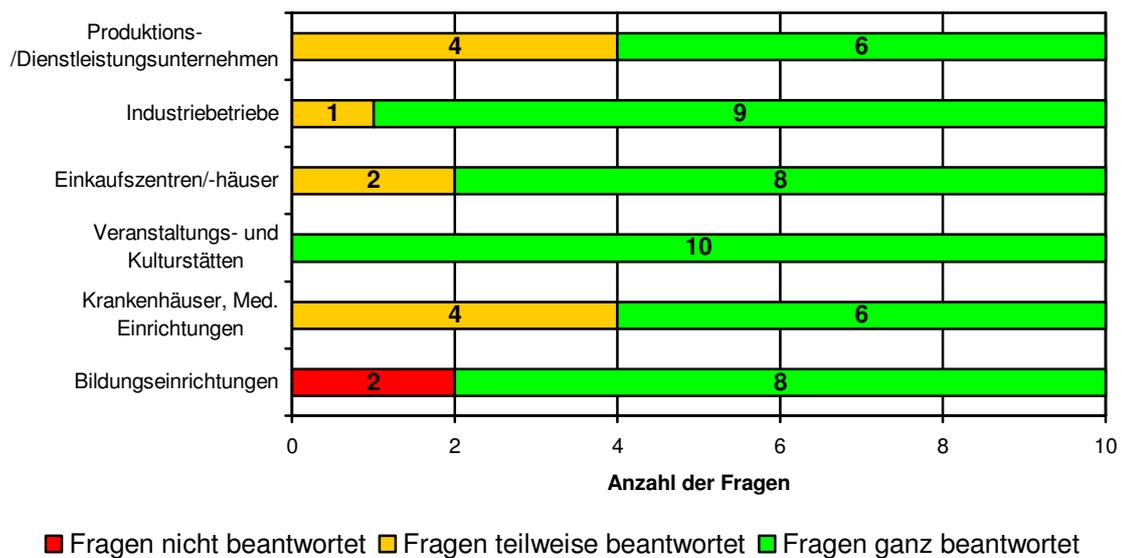


Diagramm 21: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 2)

Die erhaltenen Daten über Art und Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Gerätschaften und Räumlichkeiten sind im Kapitel „Betriebsfeuerwehren – Stadt Graz“ ersichtlich.

Die Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr sind größtenteils im Betriebsgebäude integriert. Es gibt auch eigene Feuerwehrhäuser am Betriebsgelände.

Viele Betriebsfeuerwehren sind mit den ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zufrieden. Manchen Betriebsfeuerwehren fehlen Räume wie ein zentraler Aufenthaltsraum für die Bekleidung bzw. eine eigener Umkleideraum für Damen. Garagen und Zentrallager sind oft auch nicht ausreichend vorhanden.

Bauliche und technische Brandschutzeinrichtungen/ Vorkehrungen im Betrieb

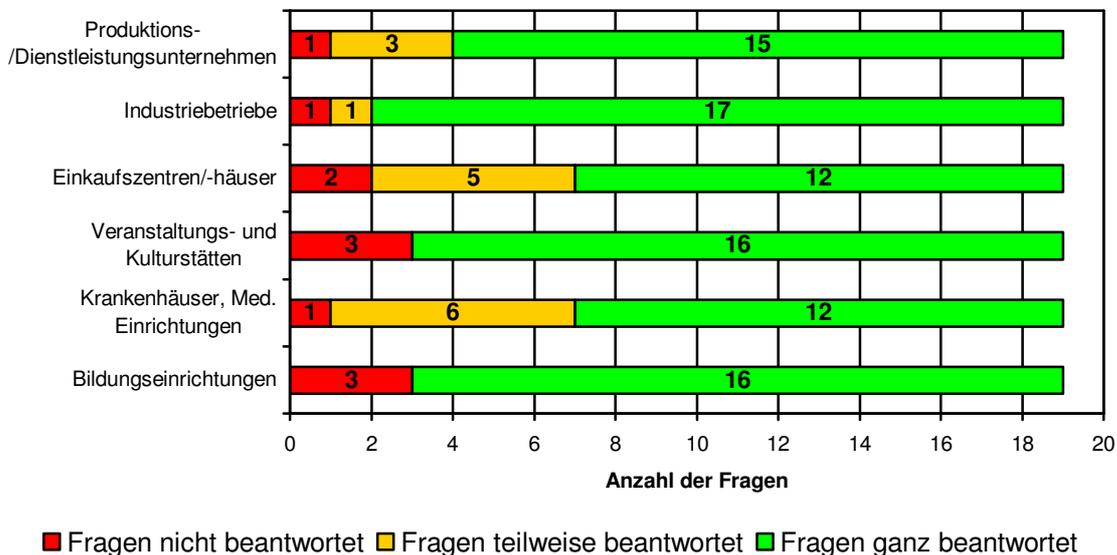


Diagramm 22: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 3)

Die erhaltenen Daten über die Art der vorhandenen mobilen bzw. ortsfesten Brandschutzeinrichtungen/Anlagen und technischer Ausrüstung sind im Kapitel „Betriebsfeuerwehren – Stadt Graz“ ersichtlich.

Die technische Ausrüstung, wie Feuerlöscher, Löschdecke etc., ist in den jeweiligen Betrieben nach der TRVB 124 berechnet bzw. entsprechend der Flächenberechnung und des Gefahrenbereiches vorhanden. Diese sind ordnungsgemäß gekennzeichnet und auch für nicht betriebsinterne Personen im Notfall deutlich ersichtlich.

Die notwendige Anzahl an ortsfesten Löscheinrichtungen, wie Wandhydrantenanlagen, wo kein Löschfahrzeug zur Verfügung steht, wurde in den Betrieben vorschriftsmäßig laut TRVB 128 bestimmt und umgesetzt.

Es sind ausreichend Fluchtwege vorhanden, die mit den dafür notwendigen Kennzeichnungen laut TRVB versehen sind. Dies sind Fluchtwegbeleuchtungen, nachleuchtende Fluchtwegtafeln und Hinweise auf den nächsten Fluchtweg.

Es sind nur teilweise behindertengerechte Fluchtwege vorhanden. In manchen Fällen wird der Feuerwehrlift als solcher benützt. Sollten keine Lifte zur Verfügung stehen, dann dient das Stiegenhaus als Fluchtweg zum sicheren manuellen Abtransport.

Hier gilt weiters das Aufenthalts- und Verzögerungskonzept gemäß TRVB 133. Es sind teilweise auch Fluchttunnel mit Überdruckbelüftung vorhanden.

In manchen Betrieben wurden zusätzlich besondere bauliche Vorkehrungen für den vorbeugenden Brandschutz vorgenommen. Die erforderlichen Maßnahmen wurden laut Baugesetz, Veranstaltungsgesetz und diverser TRVB's durchgeführt. Die in den Fragebögen erwähnten Vorkehrungen:

- Austausch bzw. Umbau von Wänden aufgrund einer Explosionsgefahr
- Kürzere Fluchtwege
- Zusätzliche Fluchtwege bzw. Außentreppen
- Schaffung von Brandabschnitten
- Mobile Hochwassersperrern
- Neues Dachabwassersystem

Als letzten Punkt wären hier noch die regelmäßig durchzuführenden „Brandschutz – Eigenkontrollen“ (laut TRVB 120 O) und das Festhalten der Ergebnisse im Brandschutzbuch zu erläutern.

Meistens werden diese in einem eigenen elektronischen Brandschutzbuch erfasst. Je nach Art der Einrichtung werden die Eigenkontrollen wöchentlich bzw. monatlich durch den Kommandanten in Form eines Brandschutzrundganges oder durch BSB oder anderen Sicherheitsfachkräften durchgeführt. Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich dem jeweiligen Vorgesetzten vorzulegen.

Aufgrund der Betriebsgröße kann es sein, dass zum Beispiel auch Abteilungsleiter oder Prozessverantwortliche in ihren eigenen Bereichen die Eigenkontrolle durchführen. Der BtF-Kommandant und der BSB führen regelmäßig Rundgänge im kompletten Betriebsgelände durch.

Gründung und Stellung im Betrieb

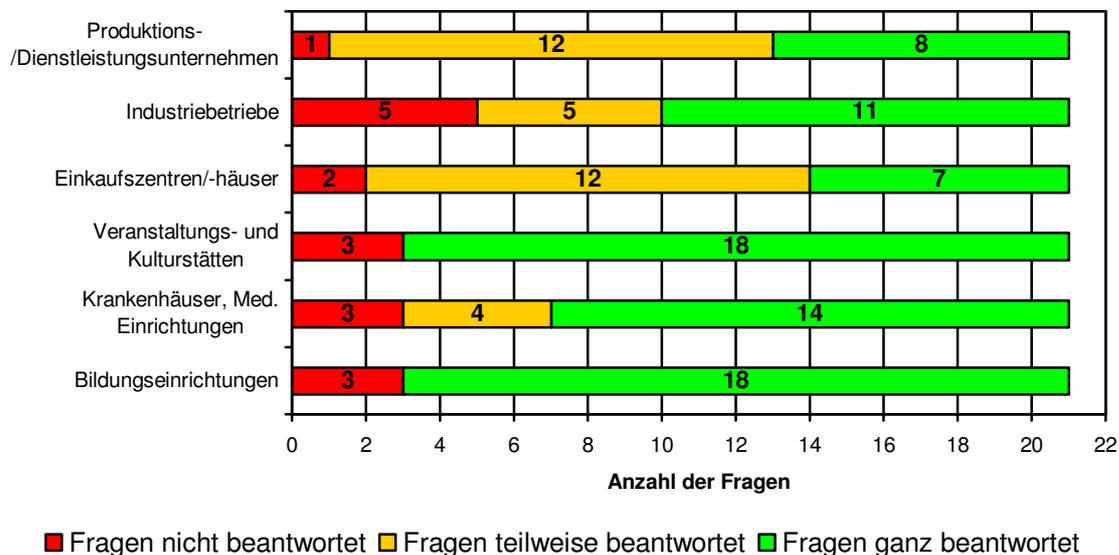


Diagramm 23: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 4)

In nahezu allen Betrieben gab es vor der Gründung einer Betriebsfeuerwehr Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte. Die Anzahl der Brandschutzbeauftragten variierte zwischen eins und vier. Dies war abhängig von der Größe des Betriebes und des Gefahrenpotenzials. Brandschutzwarte gab es teilweise bis zu zehn an der Zahl.

Die folgende Auflistung soll einige Gründe, die zur Gründung einer Betriebsfeuerwehr führten, aufzeigen.

- Der Betriebsinhaber hat alleine entschieden eine Betriebsfeuerwehr zu gründen.
- Idee vom Betriebsleiter und des Brandschutzbeauftragten
- Gründung aufgrund baulicher Veränderungen bzw. einer Vergrößerung des Betriebes
- Empfehlung von der Versicherung
- Empfehlung von der Feuerpolizei
- Vorschreibung einer Brandschutzgruppe durch die Behörde
- Vorschreibung einer Betriebsfeuerwehr durch die Feuerpolizei
- Behördliche Auflage aufgrund diverser Gründe, wie zum Beispiel eines Großbrandes

Die Erhebung ergab, dass der häufigste Grund für die Gründung einer Betriebsfeuerwehr eine Vorschreibung von höherer Instanz war. Es sollte die Sicherheit der im Betrieb befindlichen Personen bzw. Maschinen gewährleistet sein.

In der Gründungsphase gab es generell keine finanziellen Probleme, nur teilweise zeitliche Verzögerungen. Einige Betriebsinhaber waren nicht einverstanden, eine Betriebsfeuerwehr aufgrund einer Vorschreibung errichten zu müssen.

Weiters gab es Verzögerungen aufgrund der noch zu absolvierenden Ausbildung der Mitglieder. Für manche Betriebsfeuerwehren war es anfangs schwierig Dienstzeiten einzuteilen oder Übungen zu organisieren, wo alle Mitglieder teilnehmen konnten (Zeitmangel).

Die meisten Betriebsfeuerwehren werden gut bis sehr gut im Betrieb akzeptiert und angenommen.

Die Haftung ist gemäß Landesfeuerwehrgesetz, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bzw. Arbeitsrecht geregelt. Es kommt vor, dass bei manchen Betriebsfeuerwehren der Kommandant selbst haftet oder die Haftung zum Beispiel unter die Betriebshaftpflicht fällt.

Die Verwaltung (Mitglieder, Vermögen, Kosten, etc.) obliegt in den meisten Fällen der Betriebsfeuerwehr. Bei finanziellen Fragen ist es abhängig vom Betrag, ob der Betriebsinhaber mitentscheidet oder die Betriebsfeuerwehr eigenmächtig handeln darf. Daher sind auch bei den meisten Betriebsfeuerwehren Absprachen mit dem Betriebsinhaber sehr wichtig.

Da die Betriebsfeuerwehrmitglieder alle Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes sind, dient dieser als Überwachungsorgan. Er erhält Meldungen über Übungen und Einsätze und dient richtungweisend für Förderungen, Lehrgänge u.a.

Der Bürgermeister hat keine besondere Rolle im Standardprozedere der Betriebsfeuerwehren. Er wird von manchen Betriebsfeuerwehren über bestimmte Tätigkeiten informiert und zur Wehrversammlung eingeladen.

6.1.3. (Betriebs-)Wirtschaftlicher Teil – Auswertung

Die Betriebsfeuerwehr aus betriebs- bzw. volkswirtschaftlicher Sicht

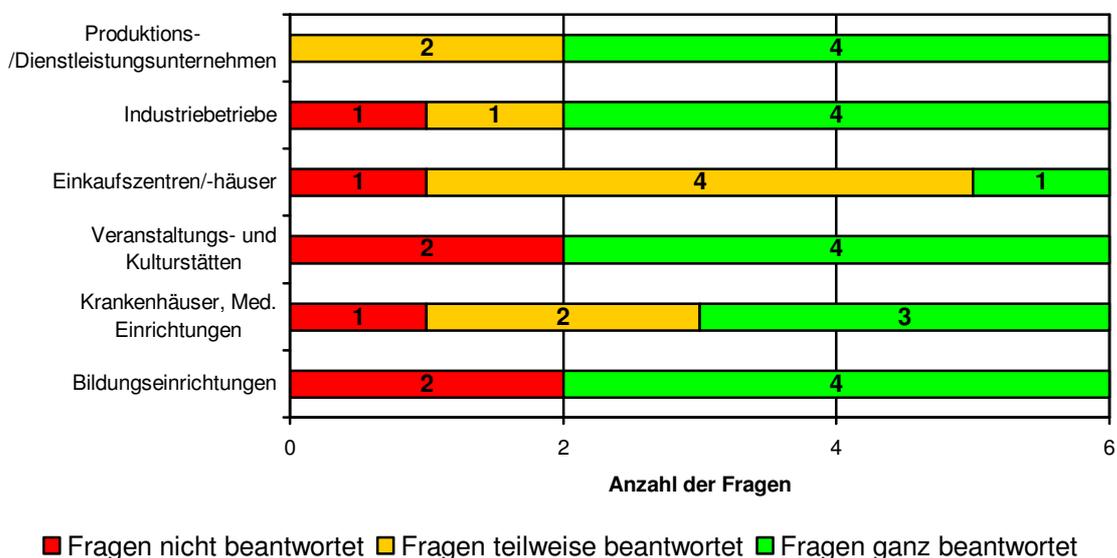


Diagramm 24: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 5)

Dieses Fragebogenkapitel befaßt sich mit den Vor- und Nachteilen einer Betriebsfeuerwehr für einerseits den Betrieb und andererseits für die Allgemeinheit (insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen).

Vorteile aus betriebswirtschaftlicher Sicht

Bei einem Notfall ist eine eigene Feuerwehr, die sich am Betriebsgelände befindet, schneller vor Ort. Diese ist mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und organisierte Strukturen ermöglichen ein effizientes Handeln.

Es ist ein sofortiger Löscheinsatz mittels Erster und Erweiterter Löschhilfe, sowie ein sofortiger Einsatz bei sonstigen Elementarereignissen wie zum Beispiel Sturmschäden oder Wasserschäden möglich. Auch der Einsatz im Falle von Unfällen beim Einsatz gefährlicher Stoffe bzw. Menschenrettung ist rascher möglich.

Der organisatorische und abwehrende Brandschutz, wie auch die Hilfestellung weiterer Einsatzorganisationen, wie zum Beispiel der Berufsfeuerwehr Graz, und Lotsendienste stellen Vorteile dar.

Ein wichtiger Punkt ist die Verfolgung von Schutzziele wie Legal compliance, Versicherung, firmeninterne Schutzziele (Absicherung der Verfügbarkeit von Infrastruktur), Risikomanagement bzw. Notfallmanagement.

Die Betriebsinhaber werden in Angelegenheiten des Brandschutzes von der Betriebsfeuerwehr beratend unterschützt. Es ist außerdem eine schlagkräftige Mannschaft, die in ständiger Ausbildung ist, vor Ort. Die Mitglieder eignen sich stets neu benötigtes technisches Wissen an.

Durch eine eigene Betriebsfeuerwehr ist bei öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Einkaufszentren, Veranstaltungsstätten etc. eine erhöhte Sicherheit für Patienten, Besucher, Mitarbeiter und Sachwerte gegeben.

Nachteile aus betriebswirtschaftlicher Sicht

Die wesentlichsten Nachteile sind der zusätzliche Kosten-, Personal- und Verwaltungsaufwand.

Über die höheren Kosten für eine Betriebsfeuerwehr vergleichsweise zu einer Brandschutzgruppe kann man Genaueres im Buch „Brandschutzmanagement – Neue Wege im Betriebsbrandschutz“ (2005) von Ing. MSc. Dr. Alfred Pölzl nachschlagen.

In manchen Betrieben sind nach Vorschreibung einer Betriebsfeuerwehr, noch zusätzliche bauliche Vorkehrungen umzusetzen um die Sicherheit zu gewährleisten.

Der Betrieb muss Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben im Zuge des Betriebsbrandschutzes, für Übungen und Einsätze freistellen. Hier entstehen oft zeitliche Probleme, besonders zum Beispiel in Produktionsbetrieben.

Vorteile aus volkswirtschaftlicher Sicht

Betriebsfeuerwehr-Mitglieder kennen ihren Betrieb sehr gut, was bei einer Evakuierung große Vorteile hat. Dies ist für den Kunden bzw. Angestellten wichtig, wenn er sich im Ernstfall auf ein geschultes bzw. ortskundiges Personal verlassen kann. Durch schnellen und effektiven Einsatz im Brand- oder Gefahrenfall können Schäden jeglicher Art minimiert werden.

Finanzierung und Investitionen

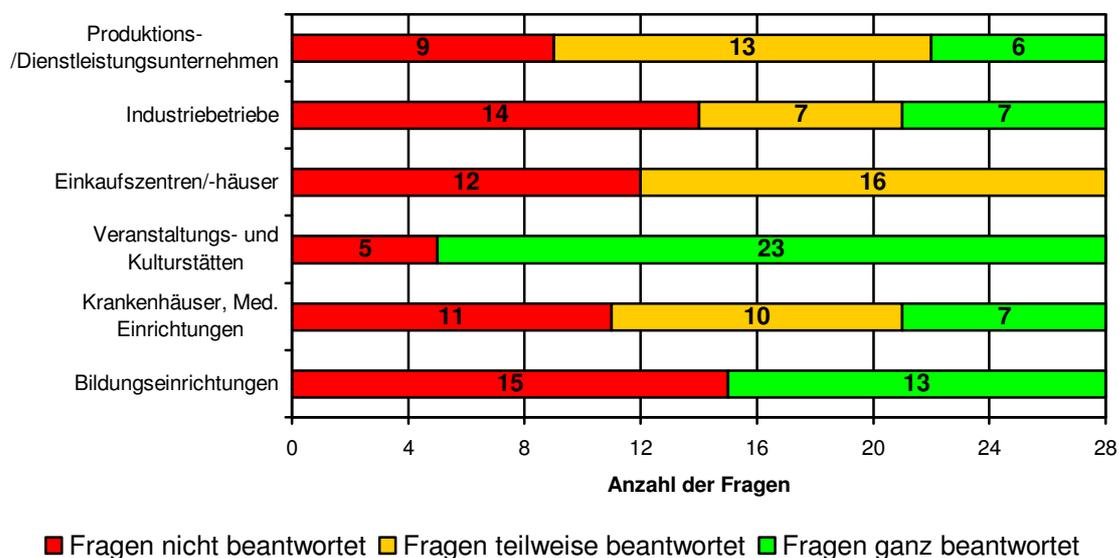


Diagramm 25: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 6)

In diesem Kapitel wurden vergleichsweise zu den vorhergehenden Kapiteln weniger Fragen beantwortet. Die erhaltenen Fragebögen beinhalteten mehr als die Hälfte nicht beantwortete Fragen. Daher sind keine detaillierten Aussagen möglich.

Im Allgemeinen wird die Betriebsfeuerwehr durch den Betrieb bzw. vom Betriebsinhaber finanziert. Ergänzend kann sie Einnahmen vom Verkauf von Feuerlöschern, durch Einnahmen aus dem Brandsicherheitswachdienst oder von veranstalteten Sommerfesten erhalten.

Es gibt auch Fördermöglichkeiten, wie die Landesförderungen. Hier gibt es einen eigenen Ausschuss für Förderungen im Landesfeuerwehrverband. Es wird beispielsweise bei der Gründung für die Erstausrüstung, den Ankauf eines Fahrzeuges und der Atemschutzgeräte eine in den Förderrichtlinien des Landesfeuerwehrverbandes exakt geregelte Summe ausgezahlt. Man erhält auch Förderungen bei Investitionen, die behördlich vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt beim Ankauf von Gerätschaften.

Daraus lässt sich schließen, dass der Betrieb nicht für alles selbstständig aufkommen muss. Insbesondere wenn es sich um vorgeschriebene Betriebsfeuerwehren handelt, die nach der Gründung zusätzliche Kosten wie laufend anfallenden Kosten, Investitionskosten (Räumlichkeiten, Ausstattung, etc.) oder der Personalkosten mit sich bringen.

Nun die Ergebnisse bzgl. der Kosten für die Instandhaltung bzw. Neuanschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften, technischer Ausstattung, baulicher Vorrichtungen und Personal.

Die im nachfolgendem Diagramm genannten Summen sind nicht generell für alle Betriebsfeuerwehren zu übernehmen, da die Werte von knapp einem Viertel der Feuerwehren stammen.

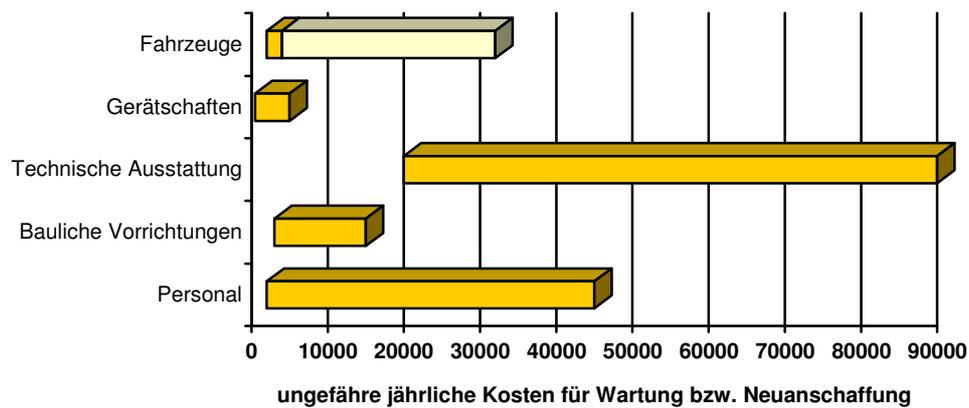


Diagramm 26: Jährliche Kosten für Wartung bzw. Neuanschaffung

Die jährlichen Kosten für die Wartung von Fahrzeugen variieren zwischen EUR 2.000,- und EUR 4.000,-. Teilweise stehen auch EUR 30.000,- für Wartung und Neuanschaffung von Fahrzeugen zusammen zur Verfügung.

Die jährlichen Kosten für die Gerätschaften variieren zwischen EUR 450,- und EUR 5.000,-. Natürlich hängt es stark davon ab, wie groß der Betrieb ist und wie gut ausgestattet die Betriebsfeuerwehr sein muss, um ihr Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Im Zuge der Erhebung wurde festgestellt, dass die jährlichen Kosten für die technische Ausstattung zwischen EUR 20.000,- und EUR 90.000,- variieren. Natürlich hängt es ab, wie groß der jeweilige Betrieb ist.

Die jährlichen Kosten für bauliche Vorrichtungen variieren zwischen EUR 3.000,- und EUR 15.000,-. Auch hier ist die Betriebsgröße entscheidend. Wobei hier teilweise die Kosten so variabel sind, dass sie meist jährlich nicht relevant sind.

Die jährlichen Kosten für das Personal belaufen sich von EUR 2.000,- bis EUR 45.000,-.

Die Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen werden zumeist einvernehmlich mit den Betriebsinhabern besprochen.

Es kann in Ausnahmefällen auch vorkommen, dass Fahrzeuge, Gerätschaften oder Personal von anderen Feuerwehren wie zum Beispiel der Freiwilligen Feuerwehr Graz, der Berufsfeuerwehr Graz oder andere Betriebsfeuerwehren ausgeliehen oder mitbenutzt werden.

Es kommt auch vor, dass die Betriebsfeuerwehr betriebsintern diverse Gerätschaften für technische Einsätze oder für Reparatur- bzw. Instandhaltungsarbeiten weitergibt.

Weiters wären noch die Kosten für Ausbildung und Fortbildung, eventuell auch für Spezialausbildungen zu betrachten. Sie werden generell aus dem Firmenbudget beglichen, da die Mitglieder Angestellte des Betriebes sind. Die jährlichen Kosten belaufen sich zwischen EUR 2.000,- und EUR 3.000,- und sind abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Betriebsfeuerwehr

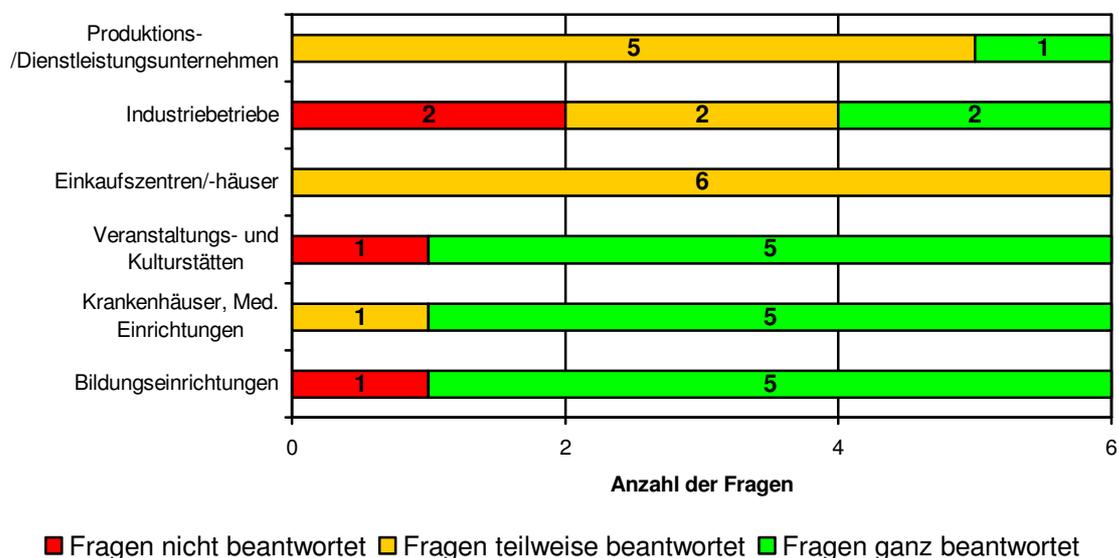


Diagramm 27: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 7)

Die Mitgliedschaft bei der Betriebsfeuerwehr ist nicht gesondert in den jeweiligen Arbeitsverträgen geregelt. Es ist nur geregelt, dass der Dienst ausschließlich während der Dienstzeit beziehungsweise Arbeitszeit zu erfolgen hat.

Die Antworten bezüglich der Frage nach einer Zusatzentschädigung (monetär oder zeitlich) für den Dienst bei der Betriebsfeuerwehr, sind von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich ausgefallen.

Bei manchen gibt es Übungs- bzw. Einsatzprämien, zum Beispiel jeweils EUR 10,- pro absolvierter Übung, oder einmal jährlich eine Belohnung. Manche Betriebsfeuerwehren entschädigen auch durch Überstunden- bzw. Bereitschaftsdienstzusätze für Übungen und Dienste. Teilweise gibt es keine Extrazahlungen und gelegentlich werden die Überstunden 1:1 ausbezahlt. Meist ist dies im Rahmen der Betriebsvereinbarung geregelt.

Versicherungsschutz

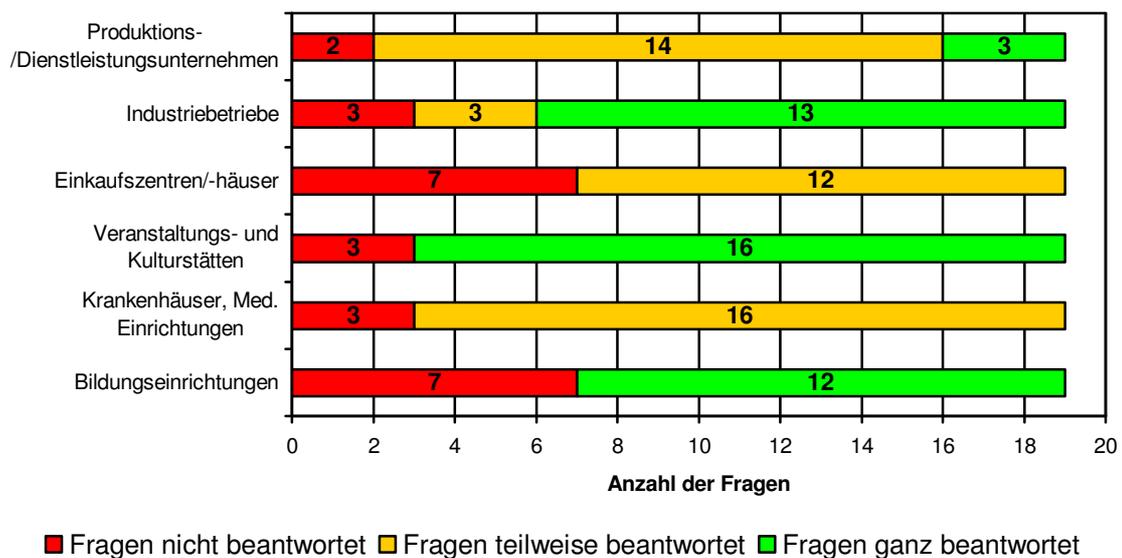


Diagramm 28: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 8)

Bei diesem Fragebogenkapitel sind nur knapp die Hälfte der Fragen beantwortet worden. Durch die Erhebung ergab sich, dass es in den Betriebsfeuerwehren unterschiedliche Regelungen bezüglich des Versicherungsschutzes von Personen und Sachwerten gibt.

Der Versicherungsschutz bei der täglichen Arbeit, wie auch bei Einsätzen und Übungen der aktiven Betriebsfeuerwehr-Mitglieder kann wie folgt geregelt sein:

- Firmenversicherung, d.h. normal unfallversichert wie jeder andere Mitarbeiter
- Lt. ASVG, d.h. Dienstverrichtung ausschließlich während der Dienstzeit
- Dienstnehmerschutz
- Unfallversicherung AUVA
- Andere Unfallversicherungen
- Kollektivunfallversicherung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark

Die Haftpflichtversicherung wird laut Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bzw. durch die gesetzliche Haftpflicht im Rahmen der Betriebshaftpflicht geregelt. Jedoch gibt es auch Betriebsfeuerwehren die keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die meisten Betriebsfeuerwehren haben keine Zusatzversicherungen abgeschlossen. Es kommt vor, dass zusammen mit der Kollektivunfallversicherung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark noch eine zweite Versicherung abgeschlossen wird. Welche und in welchem Ausmaß geht jedoch aus der Erhebung nicht hervor.

Es wäre weiters noch zu erwähnen, dass nicht alle Betriebsfeuerwehren die „LFV 2002“ - UNIQA - Kollektiv-Unfallversicherung in Anspruch nehmen. In einigen Fällen wird jedoch über einen Versicherungsabschluss diskutiert.

Da die Betriebsfeuerwehr eine dem Betrieb zugehörige Einrichtung ist, sind die Mitglieder über die AUVA versichert. Es gibt keine eigene Versicherungsgesellschaft für Feuerwehrmitglieder.

Im Zuge der Erhebung wurden nach der Versicherung der Fahrzeuge der Betriebsfeuerwehr (Kfz-Haftpflicht, -Vollkasko- und –Rechtsschutzversicherung) gefragt. Die Betriebsfeuerwehren, die im Besitz eines oder mehrerer Fahrzeuge sind, haben diese mit einer Kfz-Haftpflicht versichert.

6.1.4. Praktischer Teil – Auswertung

Der praktische Teil der Auswertung beinhaltet jene Antworten, die auf die alltägliche Praxis der Übungen und Einsätze der Betriebsfeuerwehren eingehen.

Übungen

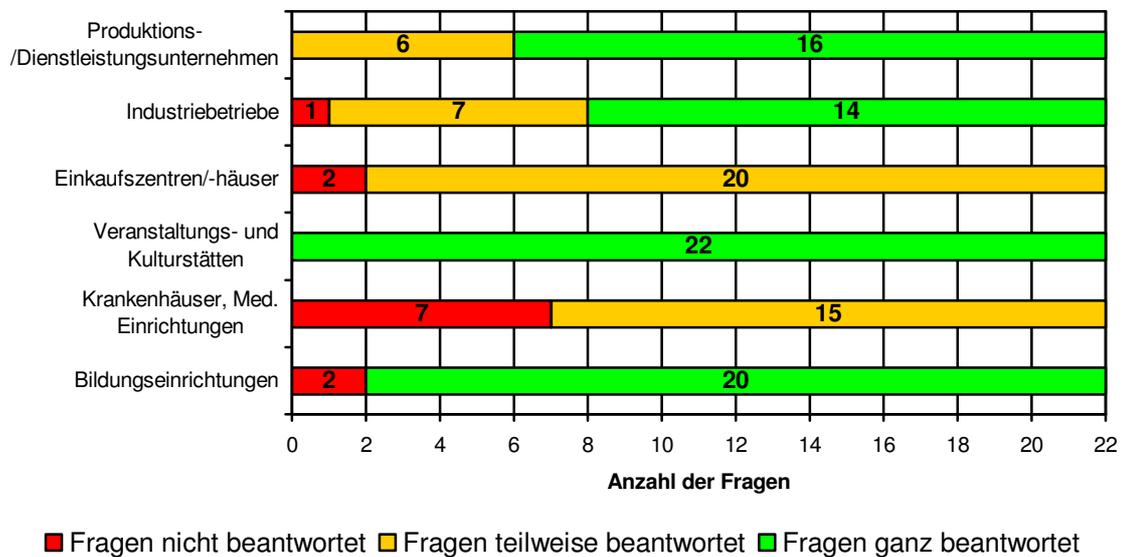


Diagramm 29: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 9)

Anfangs ist zu erwähnen, dass es eine Vielzahl von verschiedenen Arten von Übungen gibt. Hier werden einige davon aufgelistet:

- Atemschutzübung
- Bewerbungsübung
- Branddienstübung
- Funkübung
- Sonstige Übung
- Technische Übung
- Gesamtübung

Das Hauptaugenmerk bei den Übungen liegt auf dem Vorbeugenden Brandschutz. Hierzu gibt es zahlreiche theoretische Festlegungen, jedoch in manchen Betriebsfeuerwehren teilweise wenig praktische Umsetzung, was sich darauf begründet, dass teilweise wenige Übungsgerätschaften vorhanden sind. Gibt es beispielsweise in einem Betrieb nur ortsfeste Löscheinrichtungen, wird oft mehr Wert auf Räumungsübungen gelegt.

Natürlich gibt es von Betriebsfeuerwehr zu Betriebsfeuerwehr auch Besonderheiten bei der Durchführung der verschiedensten Übungen. Es ist wichtig die Übungen an die Arbeitsvorgänge und Einrichtungen im Betrieb anzupassen.

Sollten beispielsweise bei Atemschutzübungen keine eigenen Atemschutzgeräte vorhanden sein, werden die Übungen gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr Graz abgehalten.

Wie diverse Übungen von Betriebsfeuerwehren abgehalten werden, kann man nachfolgender Auflistung entnehmen. Man kann diese aber nicht generell für alle Betriebsfeuerwehren annehmen, da es sich hier um Angaben von nur 12 Betriebsfeuerwehren handelt.

- Evakuierungsübung: 2-mal jährlich
- Atemschutzübung: 2-mal jährlich
- Räumungsübung: jährlich
- Löschübung: jährlich
- Gesamtübung: monatlich, z.B. mit 3 Gruppen
- Funkprobe: wöchentlich
- Übungstag: fast alle Übungen, Zeitaufwand: ca. 2 Stunden pro Übung
- Sonstige Übungen: bedarfsorientiert

Auf die Frage, wann die Übungen abgehalten werden, gab es sehr unterschiedliche Antworten. Diese sind in der folgenden Auflistung ersichtlich. Die Dauer der Übungen beläuft sich zwischen 1,5 bis 3 Stunden, abhängig von der Art und dem Umfang der Übung.

- Werktags außerhalb der Arbeitszeit
- Werktags während der Betriebszeit
- Außerhalb der Normdienstzeit auf Überstunden
- Immer an einem festgelegten Tag im Monat (monatliche Gesamtübung)
Zum Beispiel: montags von 8:00 bis 16:00 Uhr oder 8:00 bis 10:00 Uhr; jeden 1. Dienstag im Monat

In manchen Betriebsfeuerwehren sind die Monatsübungen gestaffelt an Vor- und Nachmittag vorgesehen, damit alle Mitglieder zumindest einmal teilnehmen können. Andernfalls kommen die Mitglieder öfters an ihren freien Tagen zu den Übungen, da es bei manchen Betriebsformen nicht anders möglich ist. Bei hauptberuflichen Mannschaften kommt es auch oft vor, dass die Übungen am Wochenende stattfinden.

Die Übungen sind für Mitglieder mancher Betriebsfeuerwehren verpflichtend und bei manchen auf freiwilliger Basis. Bei solch verpflichtenden Übungen zählt die Übungszeit zur

normalen Arbeitszeit und wird somit auch entlohnt und muss später nicht eingearbeitet werden.

Im Allgemeinen werden auch Übungen mit der restlichen Belegschaft des Betriebes organisiert. Es werden auch betriebsexterne Personen, wie zum Beispiel Besucher, Kunden, Patienten, miteingebunden. Hier handelt es sich dann meist um sogenannte Evakuierungsübungen, die 1-2mal im Jahr veranstaltet werden.

In manchen Betrieben ist die Teilnahme an solchen Großübungen für alle Arbeitnehmer verpflichtend, da im Ernstfall auch alle evakuiert werden müssen.

Vorteile von Großübungen

- Schulung der Mitarbeiter für diverse Notfälle
- Erprobung des Alarmfalles
- Eigenschutz der Mitarbeiter
- Sensibilisierung der Mitarbeiter in Bezug auf den Brandschutz
- Bessere Kenntnis der Gefahren im Betrieb und deren Vorbeugung
- Erlernen des richtigen Umgangs mit Feuerlöschern
- Rasche Hilfe und richtige Entscheidung vor Ort
- Richtiges Handeln im möglichen Ernstfall

Nachteile von Großübungen

- Großer Organisationsaufwand
- Zeitaufwand für alle beteiligten Personen

Es werden auch Großübungen durchgeführt, die die Betriebsfeuerwehren gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr Graz abhält. Solche Großübungen werden meist 1-mal jährlich, aber manchmal auch in unregelmäßigen Abständen (zum Beispiel 2-mal jährlich) veranstaltet. Weiters gibt es auch 1-mal jährlich meist einen Bereichsfeuerwehrübungstag.

Mehrwert von Großübungen mit der Berufsfeuerwehr

- Das Kennenlernen der anderen Feuerwehren und deren Mitglieder
- Verbesserung der Koordination zwischen den einzelnen Organisationen

- Die Kommunikation und diverse andere technische Gegebenheiten werden mit der Berufsfeuerwehr geübt, damit ein rascher Einsatz im Alarmfall möglich ist.
- Das Kennenlernen von Gebäude und Brandschutzeinrichtungen wie Löschwasserbevorratung und Löschwasserentnahmestellen, Brandschutzplänen, Rettungs- und Angriffswegen.

Zum Schluss noch ein paar Worte zu den vorhin erwähnten Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen. Sie werden betriebsspezifisch durchgeführt um verschiedenste Katastrophenfälle zu üben. Sie werden auch immer zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt, jedoch meist im Frühling oder Sommer.

Es wird darauf geachtet, dass alle im Betrieb befindlichen Personen an den vorgesehenen Übungen teilnehmen. So kann es vorkommen, dass einige Hundert Personen an den Übungen teilnehmen. In anderen Fällen werden bestimmte Übungen auch nur mit bestimmten Abteilungen durchgeführt.

Einsätze

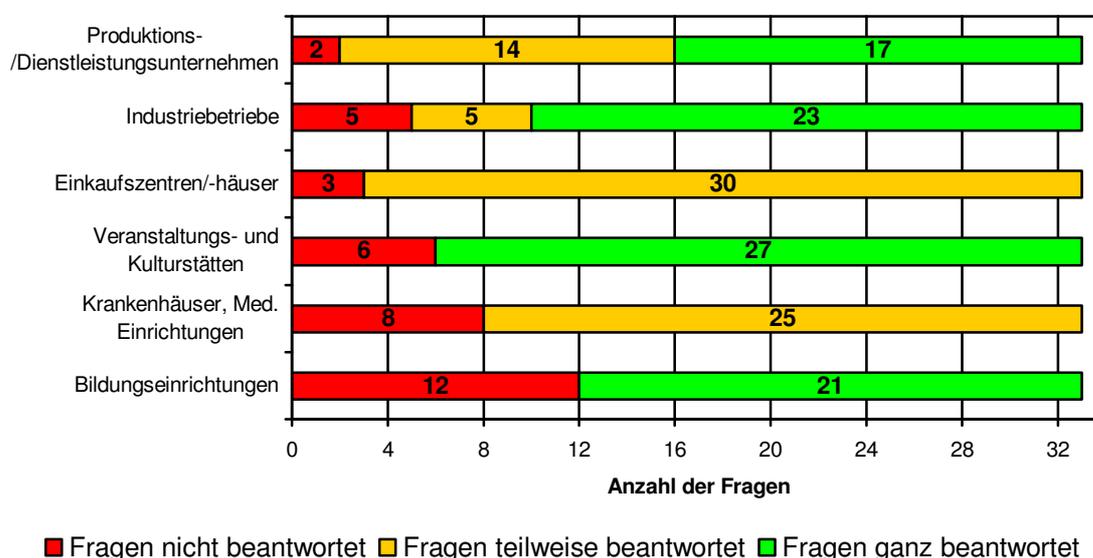


Diagramm 30: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 10)

Ebenso wie bei den Übungen gibt es auch verschiedene Arten von Einsätzen.

- Brandeinsatz – Alarmstufe 1-5
- Brandsicherheitswache bei brandgefährlichen Tätigkeiten

- Brandsicherheitswache bei div. Veranstaltungen
- Technischer Einsatz – Alarmstufe 1-5

Im Allgemeinen sind die Betriebsfeuerwehren laut Ermittlungsverfahren, welches in den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes geregelt ist, für den Vorbeugenden bzw. Abwehrenden Brandschutz und die Evakuierungen ausgelegt. Weiters sind sie auch für Fehl- und Täuschungsalarme, Brandsicherheitswachen oder im Einsatzfall für die Einweisung der Berufsfeuerwehr zuständig.

Natürlich sollten die Betriebsfeuerwehren auf ihren Betrieb und seine Besonderheiten ausgelegt sein. Die Grazer Betriebsfeuerwehren sind generell alle mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen versehen. Manche von ihnen können sogar alle Einsatzarten selbst bewältigen.

Bei Einsätzen außerhalb der Betriebszeiten oder fehlenden Gerätschaften kommt die Berufsfeuerwehr der Stadt Graz bzw. die Freiwillige Feuerwehr Graz zur Hilfe.

Manche Betriebsfeuerwehren sind auf technische Einsätze nicht ausgelegt (z.B.: LKW-Unfall) oder besitzen keine Fahrzeuge, sehr wenig Gerätschaften (z.B.: Schneidewerkzeug) bzw. sind nicht in der Lage Höhenrettungen, Kranarbeiten oder Großbrände zu bewältigen.

Die erforderliche Löschmittelrate kann durch unterschiedliche Anlagen gewährleistet werden. Zum Beispiel durch ortsfeste Hydrantenanlage, Löschwasserbevorratung und durch das öffentliche Hydrantennetz, Unterflur- und Oberflurhydranten.

Die notwendige Löschmittelrate ist immer vom vorliegenden Gefahrenpotential abhängig. Für einen Produktionsbetrieb wird beispielsweise mehr Löschmittel benötigt als für ein kleines Bürogebäude.

Es gibt Betriebe mit nur vier und andere Betriebe mit sogar 22 (Haupt-) Brandabschnitten und vielen Unterbrandabschnitten. Es wird manchmal auch in horizontale und vertikale Brandabschnitte unterteilt. Nach welchen Kriterien diese zugeordnet werden, kann man aus folgender Auflistung ersehen.

- Laut TRVB, Baugesetz, Vorschreibung
- Nach dem Brandschutzkonzept
- Nach verschiedenen Gefahrenpotenzialen
- Nach Räumlichkeiten, wie zum Beispiel:
Lagerhallen, Produktionshallen, Technikräume, Büro und Sozialräume, Parkgarage, Batterie- Ladestation, Werkstätte, Stiegenhaus, Fluchttunnel/Gänge

Die Betriebsfeuerwehren können meist Entstehungsbrände, Kleinbrände, kleinere Ereignisse wie Hochwasser, Sturmschäden, Autobrand, Aufzugbergung, Mistkübelbrand u.a. selbstständig bewältigen. Jedoch können keine Szenarios größeren Ausmaßes von einer Betriebsfeuerwehr eigenmächtig bewältigt werden. Einige von den Betriebsfeuerwehren genannte Worst-Case-Szenarios werden nachfolgend aufgelistet:

- Ammoniakunfall
- Vollbrand des gesamten Betriebsgeländes
- Alarmfall im Hochregallager
- Totalschaden
- Produktionsausfall
- Explosion
- Großbrand

In solchen Fällen würde die Alarmierung der Berufsfeuerwehr über die BMZ-Anlage oder den Notruf 122 erfolgen. Die weitere Alarmierung anderer Einsatzorganisationen wird mit dem Berufsfeuerwehr-Einsatzleiter und dem Betriebsfeuerwehr-Kommandanten abgeklärt.

In den Betriebsfeuerwehren liegen auch verschiedenste Brandschutzkonzepte auf, zum Beispiel hausintern erstellte Brandschutzkonzepte bzw. auf der Basis von behördlichen Auflagen oder vom Brandschutzbeauftragten bzw. Betriebsfeuerwehrkommandant erstellt.

Jede Betriebsfeuerwehr hat eine eigene Alarmorganisation für Einsätze. Hier einige Vorgehensweisen von Betriebsfeuerwehren:

- Zuerst werden die Berufsfeuerwehr über Brandmeldeanlagen und die Mitglieder der Betriebsfeuerwehr alarmiert.

- Die Alarmierung erfolgt mittels mobiler Rufempfänger und Handy-SMS.
- Brandalarm – immer die Berufsfeuerwehr (Intranet) und die Betriebsfeuerwehr (Funk, Telefon, Durchsagen im Haus)
- Der Sirenenalarm erfolgt über überwachte Sirenen und Beschallungsanlagen; die Alarmierung erfolgt über den gesamten Betriebsbereich und in jeden Raum des Objektes; die interne Kontaktaufnahme der Einsatzgruppen erfolgt mittels Funkgerät.
- Die Alarmierung wird gemäß den Vorgaben aus den Notfallplänen bzw. dem Katastrophenschutz-Plan durchgeführt.

Generell sind alle anwesenden Feuerwehrmitglieder verpflichtet, im Einsatz mitzuwirken. Jedoch gibt es auch Betriebsfeuerwehren, wo dies nicht der Fall ist. Hier hängt es sicherlich davon ab wie viele Feuerwehrmänner benötigt werden. Eine mögliche Ausnahme von der Einsatzpflicht stellen etwa gesundheitliche Beeinträchtigungen dar. Während der Einsätze sind natürlich alle alarmierten, am Einsatz teilnehmenden Mitglieder ausnahmslos von ihrem Arbeitsbereich freigestellt.

Es kann auch durchaus vorkommen, dass Personen unter gewissen Bedingungen herangezogen werden, die nicht Mitglied der Betriebsfeuerwehr sind. Abhängig vom Ausmaß des Einsatzes können diese dann Aufgaben im Hilfsdienst, wie etwa Hilfe bei Evakuierungen oder eventuelle notwendige technische Arbeiten übernehmen.

Weiters können Freiwillige als ausgebildete Ersthelfer und nur in der Zeit, wo Personen und Sachwerte zu Schaden kommen könnten, die Betriebsfeuerwehr mit ihrer Erlaubnis unterstützen. Diese Mitarbeiter sollten jedoch eine Brandschutzausbildung vorweisen können.

Manche Betriebsfeuerwehren haben eigene Alarm- bzw. Brandschutzpläne, welche vom Betriebsfeuerwehr-Kommandanten oft in Zusammenarbeit mit den Betriebsinhabern erstellt wurden. Jedoch entscheidet bei manchen Betriebsfeuerwehren der Einsatzleiter bzw. das ranghöchste Mitglied der Betriebsfeuerwehr sowie die Geschäftsführung kurzfristig im besonderen Fall, was zu tun ist. Für diese Fälle gibt es einen Krisenplan.

Diese liegen in der Brandmelderzentrale, der Sicherheitszentrale, dem Feuerwehrhaus oder in manchen Fällen sogar bei jeder Brandmeldeanlage auf. Ist dies nicht der Fall, so

kann ein Grund dafür sein, dass kein Einsatz vergleichbar ist und man daher auf detaillierte Pläne verzichtet.

Nach den Einsätzen wird meist vom Betriebsfeuerwehr-Kommandanten oder dem Einsatzleiter eine ausführliche Dokumentation der Einsätze erstellt. Die Protokolle liegen weiters in ausgedruckter Form in eigenen Ordnern zur Einsicht auf und werden digital am FDISK archiviert und sind frei zugänglich.

Katastrophenhilfsdienst, andere außerbetriebliche Einsätze

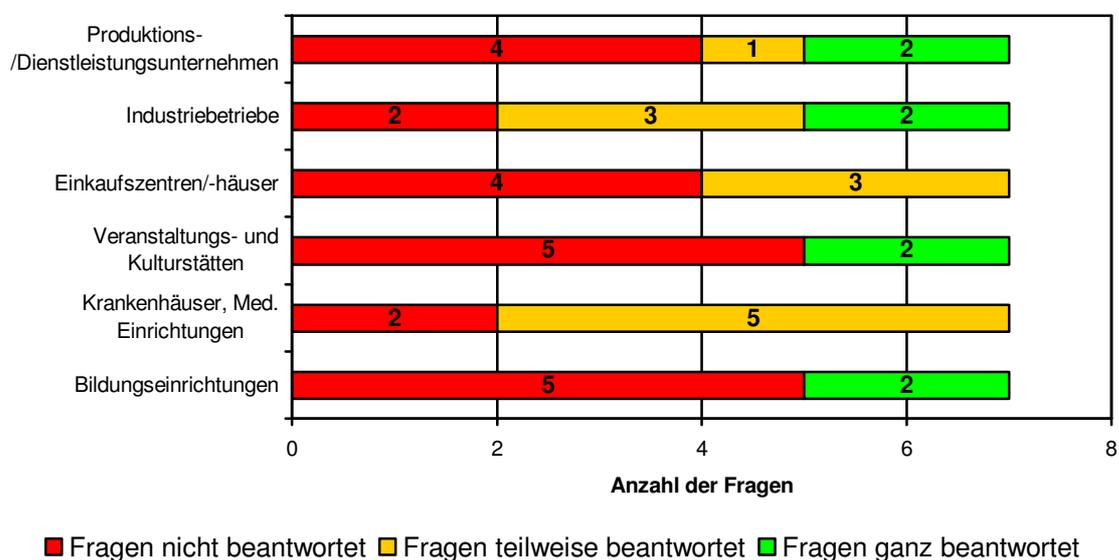


Diagramm 31: Auswertung der Fragen (Fragebogenkapitel 11)

Der Rücklauf an Antworten zu diesem Kapitel betrug nur etwa 35 Prozent.

Es geht aus den erhaltenen Antworten hervor, dass keine Betriebsfeuerwehr eine Sondervereinbarung mit der Berufsfeuerwehr Graz, der Freiwilligen Feuerwehr Graz oder anderen Feuerwehren auch außerhalb der Stadt Graz für Hilfestellungen bei Katastropheneinsätzen hat. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine der anderen Betriebsfeuerwehren eine solche Sondervereinbarung haben könnte.

6.2. Auswertung von Einsatzstatistiken

Das Fragebogenkapitel Einsätze umfasst die meisten auszufüllenden Fragen. Um die Bedeutung der Betriebsfeuerwehren vergleichsweise zu der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr besser darstellen zu können, wurden Einsatzstatistiken des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark im Zeitraum von 01.12.2010 bis 30.11.2011 ausgewertet und graphisch dargestellt.

Die kompletten Einsatzstatistiken, aller Feuerwehren und auch vorangegangener Jahre, kann man der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes entnehmen.

Um die Einsatzstatistiken besser zu verdeutlichen, werden die einzelnen Alarmstufen vorher erläutert.

Alarmstufen [25]

Alarmstufe 1

Sie kann von einer Gruppe bewältigt werden inkl. Sonderfahrzeuge.
Sicherungsdienste sind unabhängig von der Anzahl der Feuerwehren und Mann.

1 Lösch- bzw. technische Gruppe

Brandeinsatz

- Brandverdacht
- Müllcontainer
- BMA

Technischer Einsatz

- Kanal-, Straßenreinigung
- Wasserversorgung, Wasserschaden
- Türöffnung
- Insektenbekämpfung
- Fahrzeugbergung

Alarmstufe 2

Zur Bewältigung bedarf es 2-3 Gruppen inklusive Sondergeräte.

2-3 Lösch- bzw. technische Gruppen

Brandeinsatz

- Zimmerbrand
- Kellerbrand
- Wald-, Wiesenbrand klein
- Kfz-Brand

Technischer Einsatz

- Verkehrsunfall
- Unwetterschäden klein
- Wasserdienst

Alarmstufe 3

Zur Bewältigung bedarf es ca. 3 bis 7 Gruppen inklusive Sondergeräte.

Alarmierung erfolgt durch den ABI.

3-7 Lösch- bzw. technische Gruppen

Brandeinsatz

- Gebäudebrand
- Landwirtschaftsbetriebe
- Wald-, Wiesenbrand mittel
- Mittlere Gewerbe und Industriebetriebe

Technischer Einsatz

- Verkehrsunfall (mehrere Fahrzeuge)
- Unwetterschäden mittel
- Schadstoffeinsatz
(Schutzanzug Stufe 3)

Alarmstufe 4

Größeres Schadensereignis, bis zu 10 Gruppen inklusive Sondergeräte.

Alarmierung ABI und BFK sowie ev. FÜST.

bis zu 10 Lösch- bzw. techn. Gruppen

Brandeinsatz

- Hochhausbrand
- Wald-, Wiesenbrand groß
- Größere Gewerbe und Industriebetriebe

Technischer Einsatz

- Unwetterschäden groß
- Großunfall mit mehreren Fahrzeugen

Alarmstufe 5

Gleichzeitiger massiver Einsatz von Feuerwehkräften oder Einsatz vieler feuerwehrspezifischer Sondergeräte. Große Gefahr für Mensch, Tier und/oder Umwelt.

Alarmierung erfolgt durch ABI, BFK und FÜST.

*> 10 Lösch- bzw. technische Gruppen*Brandeinsatz

- Großbrand bei Alten-, Pflegeheimen, Schulen, Industrie
- Tunnelbrand

Technischer Einsatz

- Bus-, Bahn-, Flugzeugunglück
- Schadstoff groß (Schadensabwehr für Mensch, Tier und/oder Umwelt)

Die Einsatzstatistiken vom Landesfeuerwehrverband Steiermark beinhalten die Anzahl, die Einsatzstunden, die Mannanzahl und die Mannstunden der jeweiligen Einsätze, Tätigkeiten und Übungen. Weiters wird noch angegeben durch wen die Meldungen erfolgten.

Da es Unterschiede zwischen den Einsatzstatistiken und den Brandschadensstatistiken gibt, kann es zu Unstimmigkeiten in den folgenden Auswertungen kommen.

	Einsatzart	Anzahl	Einsatzstd.	Mann	Mannstd.
EINSÄTZE	Brandeinsatz Alarmstufe 1	419	358	2.401	1.598
	Brandeinsatz Alarmstufe 2	28	22	59	47
	Brandeinsatz Alarmstufe 3	12	9	51	35
	Brandeinsatz Alarmstufe 5	1	0	3	2
	Brandsicherheitswache bei brandgef Tätigkeit	441	1.718	496	2.142
	Brandsicherheitswache bei Veranstaltung(Messe)	78	721	378	3.329
	Brandsicherheitswache bei Veranstaltung(Zirkus, Theater...)	307	2.076	1.267	8.615
	Technischer Einsatz Alarmstufe 1	932	2.127	2.544	4.114
	Technischer Einsatz Alarmstufe 2	5	12	29	68
	Technischer Einsatz Alarmstufe 3	5	7	13	15
	Technischer Einsatz Alarmstufe 5	3	17	34	222
	Summe Einsätze	2.231	7.067	7.275	20.187

Tabelle 4: Einsatzstatistik 2011 - BF, FF, BtF Graz [26]

Erläuterung zur Tabelle:

Einsatzstd. Gesamtdauer der jeweiligen Einsätze (Zeitraum: Fahrzeug AUS/EIN)

Mannstd. Gesamtdauer der im Einsatz befindlichen Feuerwehrmitglieder

Brandeinsätze

Am folgenden Diagramm kann man ersehen, dass die Grazer Berufsfeuerwehr über 2000 Brandeinsätze der Alarmstufe 1 im Jahr 2011 hatte. In den restlichen Alarmstufen (2-5) hatte sie keine Einsätze. Die Freiwillige Feuerwehr Graz hatte 23 Brandeinsätze der Alarmstufe 1 und 7 Einsätze auf die Alarmstufen 2-5 verteilt. Brandeinsätze der Alarmstufe 4 hatte im Jahr 2011 keine Feuerwehr der Stadt Graz und die Freiwillige Feuerwehr den einzigen Einsatz der Alarmstufe 5.

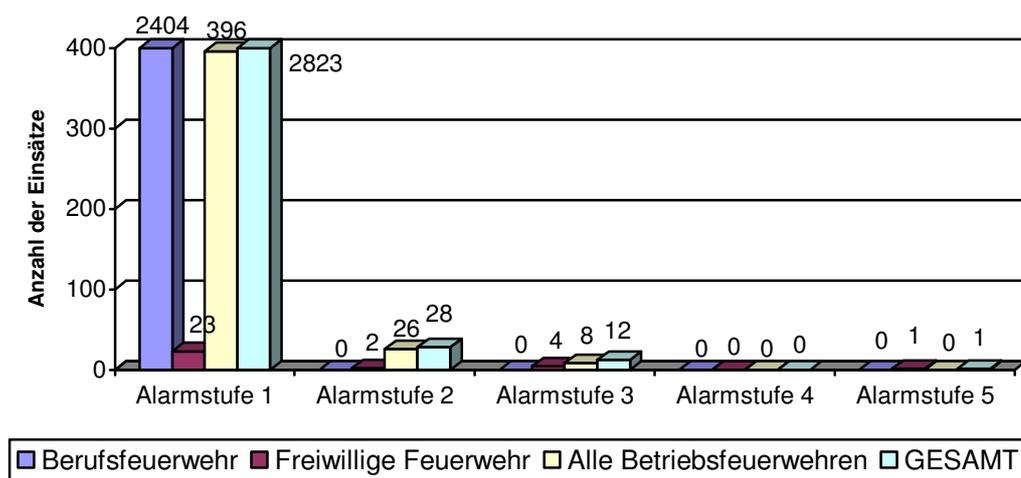


Diagramm 32: Brandeinsätze 2011 - BF, FF, alle BtF

Die 23 Betriebsfeuerwehren hatten knapp 400 Brandeinsätze der Alarmstufe 1, 26 der Alarmstufe 2 und 8 der Alarmstufe 3 zu verzeichnen. So geht aus dem Diagramm hervor, dass die Betriebsfeuerwehren knapp 15 % der gesamten Brandeinsätze der Alarmstufe 1, jedoch über 90 % der Brandeinsätze der Alarmstufe 2 und etwa 65 % jener der Alarmstufe 3 übernahmen.

Technische Einsätze

Im nächsten Diagramm kann man ersehen, dass die Grazer Berufsfeuerwehr über 4600 Technischer Einsätze der Alarmstufe 1 im Jahr 2011 hatte. In den restlichen Alarmstufen (2-5) hatte sie keine Einsätze. Die Freiwillige Feuerwehr Graz hatte 141 Brandeinsätze

der Alarmstufe 1 und 6 Einsätze auf die Alarmstufen 2-5 verteilt. Technische Einsätze der Alarmstufe 4 hatte im Jahr 2011 keine Feuerwehr der Stadt Graz. Die Freiwillige Feuerwehr hatte 3 Einsätze der Alarmstufe 5.

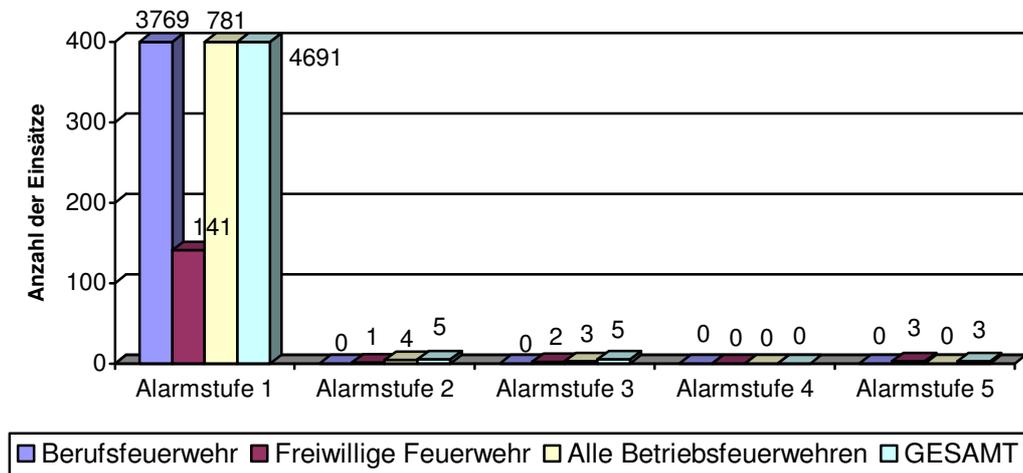


Diagramm 33: Technische Einsätze 2011 - BF, FF, alle BtF

Die Betriebsfeuerwehren hatten knapp 800 Technische Einsätze der Alarmstufe 1 und 7 der Alarmstufe 2-3 zu verzeichnen. So geht aus dem Diagramm heraus, dass die Betriebsfeuerwehren knapp 17 % der gesamten Technischen Einsätze der Alarmstufe 1, jedoch 80 % jener der Alarmstufe 2 und 60 % jener der Alarmstufe 3 übernehmen.

Brandsicherheitswache

Es gibt Brandsicherheitswachen bei brandgefährlichen Tätigkeiten, bei Veranstaltungen wie Messen oder bei Veranstaltungen wie Zirkus, Theater u.a.

Wie dem folgenden Diagramm zu entnehmen ist, hat die Berufsfeuerwehr der Stadt Graz im Jahr 2011 keine derartigen Einsätze übernommen. Es ist aber deutlich, dass die Betriebsfeuerwehren bei brandgefährlichen Tätigkeiten 99 % in Einsatz waren. Bei Veranstaltungen wie Messen knapp 70 % und diversen weiteren Veranstaltungen knapp 40 % der Einsätze übernehmen.

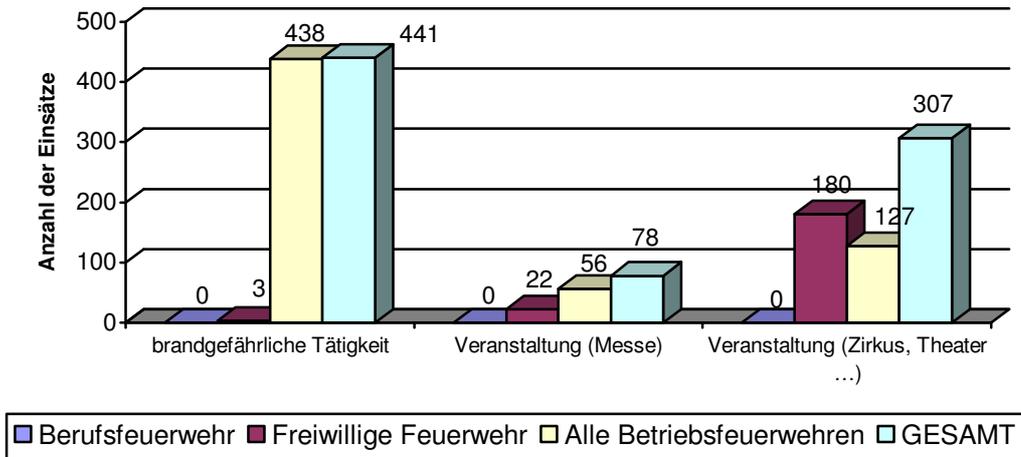


Diagramm 34: Brandsicherheitswachen 2011 - BF, FF, alle BtF

Zusammenfassend ergeben sich folgende zwei Diagramme, in denen die Summe der Einsätze gegenüberstellend (auch prozentuell) dargestellt wird. Jedoch ist anzumerken, dass die Berufsfeuerwehr nur Einsätze (Brand-, Technische Einsätze) der Alarmstufe 1 abzuwickeln hatte.

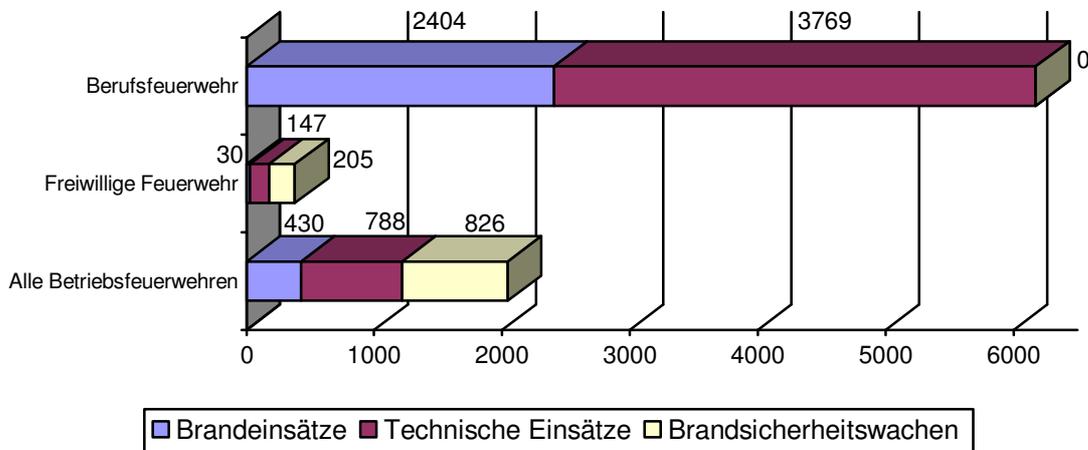


Diagramm 35: Gegenüberstellung der Einsätze

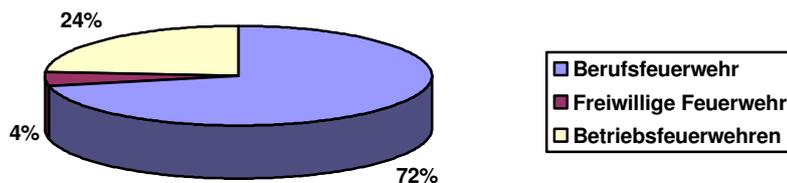


Diagramm 36: Prozentuelle Gegenüberstellung der Einsätze

Im zweiten Teil der Einsatzstatistik 2011 kann man die Zahlen der verschiedensten Tätigkeiten und Übungen aller Feuerwehren der Stadt Graz ansehen.

Einsatzart		Anzahl	Einsatzstd.	Mann	Mannstd.
TÄTIGKEITEN	Ausbildungen	460	9.444	1.222	7.521
	Feuerwehrjugend	39	247	456	3.013
	Finanzielles	1	1	5	9
	Sonstiges	1.399	11.016	3.812	32.389
	Veranstaltungen	194	1.309	905	8.138
	Verwaltungen	402	2.806	485	4.463
	Wartungsarbeiten	360	2.250	726	3.638
Summe Tätigkeiten		2.855	27.073	7.611	59.171
ÜBUNGEN	Atemschutzübung	44	100	377	986
	Bewerbsübung	63	217	591	1.828
	Branddienstübung	66	115	609	1.002
	Funkübung	23	58	190	529
	Gesamtübung	103	257	1.617	4.585
	Sonstige Übung	202	961	1.954	5.113
	Technische Übung	18	37	274	576
Summe Übungen		519	1.745	5.612	14.619

Tabelle 5: Einsatzstatistik 2011 - BF, FF, BtF Graz (2) [26]

Am Ende der Einsatzstatistik kann man noch sehen, von wem wie viele Meldungen im Jahr 2011 erfolgten.

<u>Die Meldung erfolgte durch</u>		<u>Fehl-/Täuschungsalarme</u>	397
Brandmelder	520		
Florian / Feuerwehr	10	<u>mutwillige Alarime</u>	33
Gemeinde	4		
Polizei	74		
Privatperson	771		
Sonstige	537		

Tabelle 6: Einsatzstatistik 2011 - BF, FF, BtF Graz (3) [26]

7. Zusammenfassung

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) ist die oberste Instanz im Österreichischen Feuerwehrwesen. Er ist für die Koordinierung des gesamten Österreichischen Feuerwehrwesens in den Bereichen Organisation, Ausbildung Technik und Ausrüstung zuständig. Diesem unterliegen neun Landesfeuerwehrverbände (LFV) der einzelnen Bundesländer, welche zusammen mit sechs Berufsfeuerwehren der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien eine Dachorganisation bilden, welche jedoch keine gemeinsame Kommandostruktur haben.

Der LFV selbst ist wiederum in Bereichsfeuerwehrverbände unterteilt, wie zum Beispiel dem Bereichsfeuerwehrverband Graz, welcher in dieser Masterarbeit näher betrachtet wurde. Er ist für die Vereinheitlichung in den Bereichen Schulung, Ausbildung, Dienstgrade, Uniformierung, Ausrüstung, technische Weiterentwicklung speziell für das jeweilige Bundesland zuständig und veröffentlicht jeweils ein eigenes Landesfeuerwehrgesetz.

Feuerwehren, wie die Berufsfeuerwehr, die Freiwillige Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren, unterliegen dem jeweiligen Bereichsfeuerwehrverband, dem sie geographisch zugeordnet sind. Der Bereichsfeuerwehrverband besitzt eine eigene Kommandostruktur und ist ein Bindeglied zwischen dem LVF und den einzelnen Feuerwehren.

Der Bereichsfeuerwehrverband Graz wird in vier Abschnitte gegliedert und zählt ca. 1.400 Mitglieder. Er besitzt die zweitgrößte und zweitälteste Berufsfeuerwehr in Österreich, eine Freiwillige Feuerwehr und 23 Betriebsfeuerwehren. Im Zuge der vorliegenden Masterarbeit wurden Daten von den einzelnen Betriebsfeuerwehren durch einen eigens dafür erstellten Fragebogen erhoben und ausgewertet.

Die Fragen wurden zur Betriebsfeuerwehr und ihren Mitgliedern, zur Ausrüstung und Räumlichkeiten, zu bauliche und technische Brandschutzeinrichtungen/Vorkehrungen im Betrieb und zur Gründung und Stellung im Betrieb gestellt. Weiters wurde nach der betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Sicht der Betriebsfeuerwehr und zu den Themen Finanzierung, Investition, Versicherungsschutz wie auch Aufwandsentschädigung gefragt. Es wurden auch Fragen zu Übungen, Einsätzen und dem Katastrophenhilfsdienst gestellt und erläutert. Da der Rücklauf des Fragebogens mit 48 Prozent zu verzeichnen war, konnten nicht alle Bereiche ausgewertet werden.

Auch wurden Einsatzstatistiken des Landesfeuerwehrverbandes vom Jahr 2011 ausgewertet. Hier war das Hauptaugenmerk ein Vergleich der Anzahl der absolvierten Brandeinsätze, Technischer Einsätze und Brandsicherheitswachen zwischen der Berufsfeuerwehr Graz, der Freiwilligen Feuerwehr und den Betriebsfeuerwehren.

Diese Masterarbeit bietet u.a. einen Einblick in allgemeine und gesetzliche Rahmenbedingungen, welche für die Entscheidungsfindung für die Gründung einer Betriebsfeuerwehr beachtet werden sollten. Es wird insbesondere der Faktor Zeit, nämlich die Zeitspanne zwischen einem Schadenseintritt und einer frühestmöglichen Aktion, analysiert. Ergänzend liefert eine Studie der WU Wien über oberösterreichische Feuerwehren die Bestätigung, dass die Feuerwehren hochprofitable Einrichtungen sind.

Nach den Kriterien wie Betriebsgröße und –art ist zwischen verschiedenen Organisationsformen und Organen des Betriebsbrandschutzes zu unterscheiden. Es wird weiters ein Einblick in die Themen Ausbildung, Finanzierung, Versicherung, Katastrophenhilfsdienst gewährt.

In den rechtlichen Rahmenbedingungen werden die wichtigsten Brandschutzregulativen für die Betriebsfeuerwehren (insbesondere in der Steiermark) aufgelistet. Hier handelt es sich um Bundes- und Landesgesetze, Normen und Richtlinien, wie die Technischen Richtlinien für den Vorbeugender Brandschutz (TRVB) und die Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV-RL). Im Anhang sind Auszüge wichtiger Paragraphen und Absätze zu finden.

Abschließend ist noch auf die Brandschaden-Statistiken der Feuerwehrverbände und Versicherer hinzuweisen. Bedauerlicherweise gibt es noch immer kein in sich verzahntes Vorgehen zur Erfassung aller Brandschäden und exakter Anzahl aller Feuerwehreinsätze. Dies wäre unter Umständen Gegenstand einer weiteren Forschungsarbeit.

8. Abkürzungsverzeichnis

Organisationen

BF	Berufsfeuerwehr
BtF	Betriebsfeuerwehr
FF	Freiwillige Feuerwehr

Dienststellen

BFV	Bereichsfeuerwehrverband
LFV	Landesfeuerwehrverband
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband

Dienstgrade

BI	Brandinspektor
OBI	Oberbrandinspektor
HBI	Hauptbrandinspektor
ABI	Abschnittsbrandinspektor
BR	Brandrat
LFR	Landesfeuerwehrrat
LBDS	Landesbranddirektorstellvertreter
BD	Branddirektor
LBD	Landesbranddirektor
BFR	Bundesfeuerwehrrat
PRÄS	Präsident des ÖBFV

Funktionen

LFKDT	Landesfeuerwehrkommandant
LFKDTSTV	Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter
BFKDT	Bereichsfeuerwehrkommandant
BFKDTSTV	Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter
AFKDT	Abschnittsfeuerwehrkommandant
BTFKDT	Betriebsfeuerwehrkommandant
BTFKDTSTV	Betriebsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter
FKDT	Feuerwehrkommandant
FKDTSTV	Feuerwehrkommandant Stellvertreter

BSB	Brandschutzbeauftragter
BSW	Brandschutzwart
Fahrzeuge	
DLK	Drehleiter mit Korb
ELF	Einsatzleitfahrzeug
GTLF	Großtanklöschfahrzeug
HLF	Hilfeleistungsfahrzeug
HÖRG	Höhenrettung
KDO	Kommandofahrzeug
KF	Kranfahrzeug
KLF	Kleinlöschfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
MZF	Mehrzweckfahrzeug
NF	Nachrichtenfahrzeug
RLF	Rüstlöschfahrzeug
RLFA	Rüstlöschfahrzeug Allrad
SBF	Schlauchbootfahrzeug
SRF	Schweres Rüstfahrzeug
TF	Taucherfahrzeug
TIF	Tierrettungsfahrzeug
TMB 54	Teleskopmastbühne 54 m
VF	Versorgungsfahrzeug
VFZG	Vorausfahrzeug
WAB	Wechselaufbau
WAB EL	Wechselaufbau Einsatzleitung
WAB Jet	Wechselaufbau Jetboot
WAB Kran	Wechselaufbau Kran
WAB KuM	Wechselaufbau Körperschutz und Messtechnik
WAB US	Wechselaufbau Umweltschutz
WAF	Wechselaufbaufahrzeug
WLF-A	Wechsellaufbaufahrzeug – Allrad
Ausrüstung	
SAN Rucksack	Sanitätsrucksack
E1 Uniform	Brandschutzbekleidung - Einsatzbekleidung

CAF	Compressed air foam
Poly CAF	Poly compressed air foam

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BG	Bundesgesetze
BVO	Bundesverordnungen
AStV	Arbeitsstättenverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
St.-BSG	Stmk. Bedienstetenschutzgesetz
LG	Landesgesetze
LVO	Landesverordnungen
StFWG	Steiermärkisches Feuerwehrgesetz
StFGPG	Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
ÖNORMEN	Österreichische Normen
EN	Europannormen
TRVB	Technische Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz
ÖBFV-RL	Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
ÖVE	Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Sonstiges

FDISK	offizielle Online-Anwendung, Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutzmanagement
-------	--

9. Abbildungs-, Diagramm-, Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ÜBERSICHTSKARTE – BETRIEBSFEUERWEHREN DER STADT GRAZ	42
---	----

Diagrammverzeichnis

DIAGRAMM 1: ÜBERSICHT - ÖBFV	13
DIAGRAMM 2: FEUERWEHRMITGLIEDER 2010 [2]	15
DIAGRAMM 3: ÜBERSICHT - LFV	16
DIAGRAMM 4: ORGANE DES LFV STMK	19
DIAGRAMM 5: ÜBERSICHT BEREICHSFEUERWEHRVERBÄNDE	21
DIAGRAMM 6: ORGANE DES BFV STMK	24
DIAGRAMM 7: ÜBERSICHT - BF, BTF, FF	28
DIAGRAMM 9: ZEITACHSE DER BTF-GRÜNDUNGEN	35
DIAGRAMM 8: ORGANE UND AUFGABEN DER BTF	38
DIAGRAMM 10: DETEKTION UND AKTION [19]	61
DIAGRAMM 11: ORGANISATIONSFORMEN	62
DIAGRAMM 12: ORGANE	63
DIAGRAMM 13: BRANDSCHUTZREGULATIVE	67
DIAGRAMM 14: FRAGEBOGENRÜCKLAUF PROZENTUELL	70
DIAGRAMM 15: FRAGEBOGENRÜCKLAUF - ANZAHL	70
DIAGRAMM 16: FRAGEBOGENRÜCKLAUF	72
DIAGRAMM 17: FRAGEBOGENRÜCKLAUF - PROZENTUELLE DARSTELLUNG	73
DIAGRAMM 18: AUSWERTUNG DER FRAGEN - MUSTER	73
DIAGRAMM 19: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 1)	74
DIAGRAMM 20: ANZAHL DER BETRIEBSFEUERWEHRMITGLIEDER	75
DIAGRAMM 21: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 2)	77
DIAGRAMM 22: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 3)	78
DIAGRAMM 23: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 4)	80
DIAGRAMM 24: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 5)	82
DIAGRAMM 25: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 6)	84
DIAGRAMM 26: JÄHRLICHE KOSTEN FÜR WARTUNG BZW. NEUANSCHAFFUNG	85
DIAGRAMM 27: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 7)	86
DIAGRAMM 28: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 8)	87
DIAGRAMM 29: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 9)	89
DIAGRAMM 30: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 10)	92
DIAGRAMM 31: AUSWERTUNG DER FRAGEN (FRAGEBOGENKAPITEL 11)	96
DIAGRAMM 32: BRANDEINSÄTZE 2011 - BF, FF, ALLE BTF	100
DIAGRAMM 33: TECHNISCHE EINSÄTZE 2011 - BF, FF, ALLE BTF	101
DIAGRAMM 34: BRANDSICHERHEITSWACHEN 2011 - BF, FF, ALLE BTF	102
DIAGRAMM 35: GEGENÜBERSTELLUNG DER EINSÄTZE	102
DIAGRAMM 36: PROZENTUELLE GEGENÜBERSTELLUNG DER EINSÄTZE	102

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: STATISTIK DES ÖBFV 2010 [2]	14
TABELLE 2: ÜBERSICHT DER BETRIEBSFEUERWEHREN GRAZ [8]	36
TABELLE 3: GRUNDLAGE FÜR NUTZUNGSABHÄNGIGE ENTSCHEIDUNGEN [22]	65
TABELLE 4: EINSATZSTATISTIK 2011 - BF, FF, BTF GRAZ [26]	99
TABELLE 5: EINSATZSTATISTIK 2011 - BF, FF, BTF GRAZ (2) [26]	103
TABELLE 6: EINSATZSTATISTIK 2011 - BF, FF, BTF GRAZ (3) [26]	103

10. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis beinhaltet Quellen der recherchierten Inhalte wie auch der Zitate, welche im Text *kursiv* hervorgehoben sind.

- [1] Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
<http://www.bundesfeuerwehrverband.at/> [2012]
- [2] Statistik des ÖBFV 2010, OBR Mag. Markus Ebner
PP-Präsentation [2012]
- [3] Landesfeuerwehrverband Stmk
<http://www.lfv.steiermark.at/> [2012]
- [4] Landesfeuerwehrverband Steiermark, Stand: 12.01.2012
<http://www.bundesfeuerwehrverband.at/lfv/steiermark/>[20.10.2013]
- [5] Geschichte des steirischen Feuerwehrwesens, LFV Stmk
<http://www.lfv.steiermark.at/Home/Wir-ueber-uns/Geschichte.aspx> [17.04.2012]
- [6] Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG) 2011
<http://www.ris.bka.gv.at> [26.12.2013]
- [7] Bereichsfeuerwehrverbände Steiermark, LFV Stmk
<http://www.lfv.steiermark.at/Home/Organisation/Bereichsverbaende.aspx>
[26.12.2013]
- [8] Bereichsfeuerwehrverband Graz
<http://www.bfv.g.steiermark.at/> [2012-2013]
- [9] Berufsfeuerwehr Graz
<http://www.katastrophenschutz.graz.at> [08.02.2012]
- [10] Geschichte, Berufsfeuerwehr Graz
<http://www.katastrophenschutz.graz.at/cms/ziel/2376384/DE/> [08.02.2012]

- [11] Freiwillige Feuerwehr Graz
<http://www.ff-graz.at> [13.01.2012]
- [12] Cassandra vom Dienst, Kapitel Betriebsfeuerwehren – neue Wege!,
Otto Widetschek, Brandschutzforum Austria, Graz [2009]
- [13] Betriebsfeuerwehren Graz
Übersichtskarte Graz, <https://maps.google.at/> [07.01.2014]
Ergebnisse aus dem Fragebogen dieser Masterarbeit [31.05.2012]
<http://www.bfv.g.steiermark.at/> [2012]
- [14] Betriebsfeuerwehr Andritz AG
<http://www.btf-andritz.at> [13.01.2012]
- [15] Geschichte der BtF Andritz AG, OBI Alfred Triebel
<http://www.btf-andritz.at> [13.01.2012]
- [16] Organigramm der Betriebsfeuerwehr, BtF Inter IKEA Centre [05.04.2012]
- [17] Organigramm der Betriebsfeuerwehr, BtF LKH Univ. Klinikum Graz [30.03.2012]
- [18] Betriebsfeuerwehr Universität Graz
<http://www.uni-graz.at/betriebsfeuerwehr> [13.01.2012]
- [19] Diagramm Detektion und Aktion, Modernes Management historischer Bauten – Der Umgang mit widersprüchlichen Anforderungen seitens des Denkmal- und des Brandschutzes, Shaker Verlag Aachen, Alfred Pölzl [2009]
- [20] SROI-Analyse der Oberösterreichischen Feuerwehren, Dr. Christian Schober, Mag. Eva More-Hollerweger, Mag. Olivia Rauscher, Ina Pervan-Al Soquauer, WU Wien [2012]
- [21] Betriebsbrandschutz
<http://www.brandschutzforum.at/BFA> [26.01.2012]

- [22] Tabelle Grundlage für nutzungsabhängige Entscheidungen Brandschutzmanagement – Neue Wege im Betriebsbrandschutz, Ing. Dr. Alfred Pölzl, MSc. [2005]
- [23] Ausbildung, Brandschutzforum Austria, OSR Univ.-Lektor Dr. Otto Widetschek
<http://www.brandschutzforum.at/> [09.02.2012]
- [24] Versicherungsschutz der steirischen Feuerwehren, LFV Stmk, BR Erwin Grangl, HBI Hannes Mayerl
[http://www.lfv/stmk.at/Download - Versicherung](http://www.lfv/stmk.at/Download-Versicherung) [19.01.2012]
- [25] Alarmstufen, RL-4.3/155-2010 Alarmstichwörter – Alarmstufen, Version 1.5
LFV Steiermark [2010]
- [26] Gesamtstatistik 2011, BF, FF, BtF Graz, Einsatzstatistiken des LFV Stmk
<http://www.lfv.steiermark.at/Home/Service/Einsatzstatistiken.aspx> [11.01.2012]
- [27] Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz (StFGPG) 2011
<http://www.ris.bka.gv.at> [26.12.2013]
- [28] ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) 1994
<http://www.ris.bka.gv.at> [14.02.2012]
- [29] Arbeitsstättenverordnung (AStV) 2002
<http://www.ris.bka.gv.at> [14.02.2012]
- [30] Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz (St.-BSG) 2000
<http://www.ris.bka.gv.at> [26.01.2012]
- [31] TRVB 001 A – Definitionen, Stand Juni 2011
<http://www.trvb-ak.at> [26.01.2012]
- [32] TRVB 100 A – Brandschutzeinrichtungen – Rechnerischer Nachweis
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [2010]
- [33] TRVB 117 O 06 – Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [2010]

- [34] TRVB 119 O 06 – Betrieblicher Brandschutz – Organisation
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [2006]
- [35] TRVB 120 O 06 – Betrieblicher Brandschutz – Eigenkontrolle - Kontrollplan
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [2006]
- [36] ÖBFV-RL B-05 "Alarmplan für Betriebsfeuerwehren"
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [1995]
- [37] ÖBFV-RL B-08 "Organisationsformen und Organe des Betriebsbrandschutzes"
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [1994]
- [38] ÖBFV-RL B-09 "Gültigkeit und Anwendung von Arbeitnehmerschutzvorschriften auf
Betriebsfeuerwehren"
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [2005]
- [39] ÖBFV-RL B-10 "Betriebsfeuerwehren" (Definition, Aufgaben)
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [2006]
- [40] ÖBFV-RL B-11 "Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen"
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [2003]
- [41] ÖBFV-RL B-12 "Betriebsfeuerwehren – Mitgliederstärke - Ausrüstung"
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband [2005]
- [42] Richtlinie RL-1.2-20/2006 – Inspektion der Betriebsfeuerwehren
LFV Steiermark [2006]

11. ANHANG

11.1. Begleitschreiben und Fragenbogen 115

11.2. Auszüge - Gesetze und Richtlinien:

- Steiermärkische Feuerwehrgesetz 2011 (StFWG) [6] 131
- Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2011 (StFGPG) [27] 134
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG) [28] 137
- Arbeitsstättenverordnung 2002 (AStV) [29] 138
- Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000 (St.-BSG) [30] 142

- TRVB 001 A – Definitionen [31] 143
- TRVB 100 A - Brandschutzeinrichtungen – Rechnerischer Nachweis [32] 145
- TRVB 117 O 06 - Betrieblicher Brandschutz, Ausbildung [33] 147
- TRVB 119 O 06 - Betrieblicher Brandschutz, Organisation [34] 150
- TRVB 120 O 06 - Betrieblicher Brandschutz, Eigenkontrolle - Kontrollplan [35] 154

Hinweis: Die alte Schreibweise der TRVB-RL-Bezeichnung enthielt den Buchstaben nicht nachstehend sondern vor der Ziffer (z.B. TRVB A 100). Daher sind im Anhang (Fragebogen, TRVB-Auszüge) noch TRVB-Bezeichnungen mit der alten Schreibweise vorhanden.

- ÖBFV-RL B-05 "Alarmplan für Betriebsfeuerwehren" [36] 155
- ÖBFV-RL B-08 "Organisationsformen und Organe des Betriebsbrandschutzes" [37] 157
- ÖBFV-RL B-09 "Gültigkeit und Anwendung von Arbeitnehmerschutzvorschriften auf Betriebsfeuerwehren" [38] 159
- ÖBFV-RL B-10 "Betriebsfeuerwehren" (Definition, Aufgaben) [39] 161
- ÖBFV-RL B-11 "Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen / Anlagen" [40] 166
- ÖBFL-RL B-12 "Betriebsfeuerwehren – Mitgliederstärke - Ausrüstung" [41] 171

- RL Inspektion der Betriebsfeuerwehren [42] 177

11.1. *Begleitschreiben und Fragebogen*

Technische Universität Graz
Dekanat für Bauingenieurwissenschaften
Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft



Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz

*Rahmenbedingungen (allgemein, wirtschaftliche)
und deren praktische Umsetzung*

Datenerhebung mittels Fragebogen

von

Kristina BERGHOLD

(ehemals MIRKOVIC)

Graz, im März 2012

Sehr geehrte Herren!

Im Zuge meiner Masterarbeit über die *Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz* im Bereich der Lehrveranstaltung Risiko- und Katastrophenmanagement an der TU Graz – Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft, führe ich eine Erhebung der für mich benötigten Daten mittels eines Fragebogens durch.

Der Fragebogen wird bis auf einige von mir ausgewählten Fragen (**fett/kursiv** gekennzeichnet) anonym behandelt. Sollten Sie aus Datenschutzgründen Bedenken haben, bitte ich Sie dies anzumerken.

Bitte beantworten Sie die Fragen des Fragebogens nach besten Wissen und Gewissen und so ausführlich wie möglich. Sollten in Ihrem Betrieb nicht angesprochene Besonderheiten hervorzuheben sein, können Sie die Antworten dementsprechend natürlich um diese erweitern.

Fragen, die Sie nicht beantworten können, bitte mit „k.A.“ kennzeichnen.

Da der Fragebogen nur textlich ausgefüllt werden kann, bitte ich Sie notwendige Diagramme oder Bilder Ihrem Antwort-Email anzuhängen.

Ich würde Sie bitten den Fragebogen bis spätestens **Freitag, 13.4.2012**, an meine Email-Adresse zurückzusenden. Sollten Sie den obigen Termin nicht einhalten können, bitte ich Sie mir durch ein kurzes Email, mit dem Ihnen möglichen Termin, Bescheid zu geben.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Mirkovic (Berghold)

Aufbau des Fragebogens

Einteilung

Allgemeiner Teil

Allgemeine Fragen zur Betriebsfeuerwehr und ihren Mitgliedern

Allgemeine Fragen zur Ausrüstung und Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

Bauliche und technische Brandschutzeinrichtungen/ Vorkehrungen im Betrieb

Gründung und Stellung im Betrieb

(Betriebs-)Wirtschaftlicher Teil

Die Betriebsfeuerwehr aus betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Sicht

Finanzierung und Investitionen

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Betriebsfeuerwehr

Versicherungsschutz

Praktischer Teil

Übungen

Einsätze

Katastrophenhilfsdienst, andere außerbetriebliche Einsätze

Teil – Sonstiges

Sonstige Anmerkungen

Einteilung

Bitte ordnen Sie zuerst Ihre Betriebsfeuerwehr einer der folgenden Betriebs-/Einrichtungsarten zu:

- Produktions- /Dienstleistungsunternehmen
- Industriebetrieb

- Einkaufszentrum/ -haus
- Veranstaltungs- und Kulturstätte

- Krankenhaus, Medizinische Einrichtung
- Justizeinrichtung
- Bildungseinrichtung

- Diverse andere Einrichtung*:

*) Falls Sie Ihre Einrichtung nicht einordnen können.

Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Fragen zur Betriebsfeuerwehr und ihren Mitgliedern

- 1.1. **Wie viele Mitglieder haben Sie (Stand März 2012)?**
- 1.2. **Bitte geben Sie in einem Organigramm* (int. Gliederung) den Aufbau Ihrer Betriebsfeuerwehr wieder. Bitte geben Sie auch den Bezug zu BtF-Externen wieder (Betriebsinhaber etc.).**
(* als Anhang)
- 1.3. Ist Ihre Betriebsfeuerwehr eine „Während der Betriebszeit sofort einsatzbereite BTF“ oder eine „BTF mit ständiger Bereitschaft (00:00 – 24:00)“?
- 1.4. Wie viele Mitglieder sind aktiv (jeweils haupt- oder nebenberuflich) bei der Betriebsfeuerwehr?
- 1.5. Wie viele Mitglieder arbeiten in anderen Bereichen des Betriebes und übernehmen freiwillig bzw. nur in Notfälle die Aufgaben des Brandschutzes in ihrem Betrieb?
- 1.5.1. Welche Funktionen bzw. Aufgaben übernehmen diese Mitglieder?
- 1.5.2. Haben diese Mitglieder andere arbeitsvertraglichen Regelungen als die aktiven Mitglieder?
- 1.6. Gibt es Mitglieder, die mehrere Funktionen (BSB, Kassier, Schriftführer etc.) ausführen?
- 1.6.1. Wenn ja, welche Funktionen werden in welchem Ausmaß von einer Person ausgeführt?
- 1.7. Jedes Mitglied hat eine Grundausbildung an einer Feuerweherschule zu absolvieren, im weiteren auch fachliche Aus- und Fortbildungen bzw. Zusatzausbildungen.
- 1.7.1. Gibt es für Mitglieder der Betriebsfeuerwehren eigene Lehrgänge bzw. Seminare? Wenn ja, welche?
- 1.7.2. Oder absolvieren die Betriebsfeuerwehr-Mitglieder auch die (Grund-)Ausbildung laut TRVB 117?

- 1.8. Gibt es Mitglieder mit Spezialausbildung(en)?
 - 1.8.1. Wenn ja, mit welchen?
 - 1.8.2. Wenn nein, warum (wären welche notwendig)?
- 1.9. Gibt es die Möglichkeit Lehrgänge bzw. Seminare innerhalb des Betriebes zu veranstalten oder werden diese ausschließlich an einer Feuerwehrschiele abgehalten?
- 1.10. Kann sich ein Mitglied Ihrer Betriebsfeuerwehr aussuchen, welchen Lehrgang er wann und wo absolvieren möchte? Oder wird dies vorgegeben?
- 1.11. Sind die Mitglieder privat Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr oder anderen Blaulichtorganisationen?
- 1.12. Gab es in der Vergangenheit Kürzungen bei der Mannschaftsstärke aufgrund von Sparmaßnahmen im Betrieb oder anderen Gründen?
- 1.13. Gab es danach wieder eine Aufstockung aufgrund guter Wirtschaftslage des Betriebes?
- 1.14. Hat die Betriebsfeuerwehr bei personellen Änderungen die alleinige Entscheidungsfreiheit oder liegt diese beim Betriebsinhaber allein?
- 1.15. Wie ist die personelle Situation mit jetzigem Stand bzw. in der Zeit der Wirtschaftskrise?

2. Allgemeine Fragen zur Ausrüstung und Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr

- 2.1. Hat Ihre Betriebsfeuerwehr eigene Fahrzeuge für betriebsinterne Einsätze?
 - 2.1.1. Wenn ja, welche und wie viele?**
- 2.2. Welche Gerätschaften bzw. sonstige Hilfs- und Löschmittel stehen für Einsätze zur Verfügung?**
 - 2.2.1. Würden noch andere gebraucht werden? Wenn ja, welche?

2.3. Welche Zusatzausrüstung steht der Betriebsfeuerwehr weiters zur Verfügung?

2.4. Steht jedem Mitglied eine eigene Ausrüstung zur Verfügung?

2.4.1. Wo wird diese aufbewahrt (jederzeit zugänglich)?

2.5. Welche Arten von Räumlichkeiten stehen der Betriebsfeuerwehr zur Verfügung (Zentrale, Werkstätten, Garagen, Mannschaftsraum etc.)?

2.5.1. Sind diese im Betriebsgebäude integriert oder extern auf dem Betriebsgelände?

2.5.2. Würden Sie noch mehr Platz brauchen? Wenn ja, wofür?

3. Bauliche und technische Brandschutzeinrichtungen/ Vorkehrungen im Betrieb

3.1. Welche mobilen bzw. ortsfesten Brandschutzeinrichtungen/Anlagen (Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen, ev. sonstige Brandschutzeinrichtungen) stehen Ihrer Betriebsfeuerwehr zur Verfügung?

3.2. Welche Technische Ausrüstung (Feuerlöscher, Löschdecke etc.) ist in Ihrem Betrieb vorhanden?

3.2.1. Gibt es eine gewisse Anzahl pro Abteilung, Stockwerk etc.?

3.2.2. Sind diese ordnungsgemäß gekennzeichnet, auch für nicht betriebsinterne Personen im Notfall deutlich ersichtlich?

3.3. Gibt es Wandhydrantenanlagen (kein Zugang für ein Löschfahrzeug möglich)?

3.3.1. Wenn ja, wie viele pro Stockwerk bzw. in welchem Abstand?

3.4. Gibt es ausreichend Fluchtwege?

3.4.1. Wie sind die Fluchtwege gekennzeichnet?

3.4.2. Gibt es behindertengerechte Fluchtwege?

3.4.3. Wie sieht es aus, wenn keine Lifte zur Verfügung stehen?

3.4.4. Gibt es besonders eingerichtete Fluchtwege, wenn ja, welche?

- 3.5. Mußten aufgrund gewisser Gegebenheiten besondere bauliche Vorkehrungen für den vorbeugenden Brandschutz vorgenommen werden?
- 3.5.1. Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß?
- 3.6. Sind zusätzliche bauliche Vorkehrungen für Ihren Betrieb für andere Katastrophen wie z.B.: Hochwasser, Strahlung etc. notwendig? Wenn ja, welche?**
- 3.6.1. Wurden diese schon umgesetzt?
- 3.6.2. Wenn nein, warum?
- 3.7. Laut TRVB O 120 sind regelmäßig „Brandschutz – Eigenkontrollen“ durchzuführen und deren Ergebnisse im Brandschutzbuch festzulegen.
- 3.7.1. Wie oft und von wem werden die Brandschutz-Eigenkontrollen gemacht?
- 3.7.2. Werden die Brandschutz-Eigenkontrollen aufgrund der Betriebsgröße in mehrere Abschnitte bzw. Bereiche aufgeteilt und von mehreren Personen durchgeführt?

4. Gründung und Stellung im Betrieb

- 4.1. Wann wurde die Betriebsfeuerwehr gegründet (Datum)?**
- 4.2. Gibt es eine geschichtliche Entwicklung Ihrer Betriebsfeuerwehr?
Kurzer Überblick.**
- 4.3. In welchen personellen Umfang wurden die Aufgaben des Brandschutzes vor der Gründung Ihrer Betriebsfeuerwehr bewältigt?
- 4.3.1. Wie viele Personen mit welcher Funktion (BSB, BSW etc.)?
- 4.4. Wie ist es dazu gekommen, dass eine Betriebsfeuerwehr gegründet wurde?
- 4.4.1. Wurde von höherer Instanz vorgeschrieben, aufgrund der Sicherheit der im Betrieb befindlichen Personen bzw. Maschinen etc.?
- 4.4.2. Gab es einen Auslöser (Betriebsunfall, Naturkatastrophe etc.) für die Entscheidung?

- 4.5. Gab es finanzielle Probleme bei der Gründung?
 - 4.5.1. Wenn ja, wie wurden diese gelöst?
- 4.6. Gab es Verzögerungen?
 - 4.6.1. Wenn ja, wie wurden diese überbrückt?
- 4.7. Gab es anderweitige Probleme bei der Gründung?
 - 4.7.1. Wenn ja, welche und wie wurden diese gelöst?
- 4.8. Welche Stellung hat die Betriebsfeuerwehr im Betrieb?
- 4.9. Ist sie in den Betrieb integriert, als ein Bereich?
- 4.10. Wird sie gesondert geführt, jedoch zum Betrieb gehörig?
- 4.11. Wie ist die Haftung geregelt?
- 4.12. Obliegt die Verwaltung (Mitglieder, Vermögen, Kosten etc.) der Betriebsfeuerwehr?
- 4.13. Wieweit sind Absprachen mit dem Betriebsinhaber notwendig?
- 4.14. Welche Rolle hat die der Bundes- bzw. Landesfeuerwehrverband?
- 4.15. Welche Rolle hat die Stadt Graz – Bürgermeister?

(Betriebs-)Wirtschaftlicher Teil

5. Die Betriebsfeuerwehr aus betriebs- bzw. volkswirtschaftlicher Sicht

- 5.1. Welchen Nutzen bzw. Vorteil bringt die Betriebsfeuerwehr Ihrer Meinung nach dem Betrieb? Bitte aufzählen und erläutern.
- 5.2. Bringt die Betriebsfeuerwehr auch Nachteile für den Betrieb mit sich?
 - 5.2.1. Wenn ja, welche?
 - 5.2.2. Gibt es Lösungen und wie sehen diese aus?
- 5.3. Bringt die Betriebsfeuerwehr Ihrer Meinung nach Vorteile aus volkswirtschaftlicher Sicht – für die Allgemeinheit (insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen)?

- 5.4. Wird auch mit anderen Betriebsfeuerwehren über diverse Probleme diskutiert und Erfahrungen bzw. Lösungsvorschläge ausgetauscht?

6. Finanzierung und Investitionen

- 6.1. Wie wird die Betriebsfeuerwehr finanziert?
- 6.2. Gibt es Förderungen seitens der Stadt Graz, des Landes oder Bundes?
6.2.1. Wenn ja, wofür gibt es konkret Förderungen und in welcher Höhe?
- 6.3. Von wem und in welcher Gesamthöhe werden die benötigten Mittel des Jahresvoranschlagsentwurfes zur Verfügung gestellt?
- 6.4. In welcher Höhe belaufen sich ungefähr die jährlichen Kosten für die Wartung bzw. Neuanschaffung von Fahrzeugen?
- 6.5. In welcher Höhe belaufen sich ungefähr die jährlichen Kosten für die Wartung bzw. Neuanschaffung von Gerätschaften?
- 6.6. In welcher Höhe belaufen sich ungefähr die jährlichen Kosten für die Wartung bzw. Neuanschaffung der technischen Ausstattung (Feuerlöscher, Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen etc.)?
- 6.7. In welcher Höhe belaufen sich ungefähr die jährlichen Kosten für die Instandhaltung bzw. Neuinvestitionen von baulichen Vorrichtungen (Errichtung neuer Fluchtwege, eingebaute Hydranten etc.)?
- 6.8. In welcher Höhe belaufen sich ungefähr die jährlichen Kosten für das Personal?
- 6.9. In welcher Höhe belaufen sich ungefähr die jährlichen Kosten für das Personal?
- 6.10. Gibt es Probleme bei Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen?
6.10.1. Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß?
- 6.11. Kommt es vor das Fahrzeuge, Gerätschaften oder Personal von anderen Feuerwehren (FF, BF, andere Betriebsfeuerwehren etc.) ausgeliehen oder mitbenutzt werden?

- 6.11.1. Wenn ja, von wem,
 - 6.11.2. Was,
 - 6.11.3. Warum,
 - 6.11.4. Unter welchen Bedingungen?
 - 6.11.5. Wie sieht die Finanzierung dafür aus?
 - 6.11.6. Gab es Problem, wenn ja, welche und warum?
- 6.12. Stellt Ihre Betriebsfeuerwehr anderen Organisationen etwas zur Verfügung?
- 6.12.1. Wenn ja, was,
 - 6.12.2. Wem,
 - 6.12.3. Warum,
 - 6.12.4. Zu welchen Bedingungen?
 - 6.12.5. Gab es Problem, wenn ja, welche und warum?
- 6.13. Wie werden die Kosten für Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder, eventuell auch für Spezialausbildungen, gedeckt?
- 6.13.1. In welcher Höhe belaufen sich ungefähr die jährlichen Kosten dafür?
 - 6.13.2. Gibt es Probleme, wenn ja welche und in welchem Ausmaß?

7. Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Betriebsfeuerwehr

- 7.1. Wie ist die Tätigkeit bei der Betriebsfeuerwehr arbeitsrechtlich in den jeweiligen Verträgen der Mitglieder geregelt?
- 7.1.1. Gibt es Unterschiede zwischen aktiven und anderen Mitgliedern?
 - 7.1.2. Gibt es kollektivvertragliche Klauseln?
 - 7.1.3. Gibt es Zusatzverträge?
- 7.2. Bekommen die Mitglieder eine Zusatzentschädigung (monetär, zeitlich) für den Dienst bei der Betriebsfeuerwehr?
- 7.3. Wie sieht es mit Überstundenzahlungen bei Bereitschaften außerhalb der Betriebszeiten aus?

8. Versicherungsschutz

- 8.1. Wie ist der Versicherungsschutz der Betriebsfeuerwehr-Mitglieder geregelt (ASVG)?
 - 8.1.1. Bei der täglichen Arbeit von aktiven Mitgliedern,
 - 8.1.2. Bei Einsätzen oder
 - 8.1.3. Bei Übungen?
- 8.2. Sind die Mitglieder kollektiv unfallversichert?
- 8.3. Wie sieht es mit der Haftpflichtversicherung aus?
- 8.4. Werden Zusatzversicherungen abgeschlossen?
 - 8.4.1. Wenn ja, welche?
- 8.5. Nimmt Ihre Betriebsfeuerwehr folgende Versicherung von der LFV ausgearbeitet in Anspruch: UNIQA - die Kollektiv-Unfallversicherung „LFV 2002“?
 - 8.5.1. Kann diese überhaupt in Anspruch genommen werden?
- 8.6. Wie sieht es mit dem Feuerwehr-Hilfsschatz aus?
- 8.7. Gibt es eine einheitliche Versicherungsgesellschaft für Feuerwehrmitglieder, die auch Betriebsfeuerwehr-Mitglieder versichert oder ist diese vom Betrieb zu wählen?
- 8.8. Wie sieht es mit der Haftpflichtversicherung aus?
- 8.9. Wie sind die Fahrzeuge versichert (Kfz-Haftpflicht, -Vollkasko- und – Rechtsschutzversichert)?
- 8.10. Gab es Unfälle in den letzten Jahren in Ihrer Betriebsfeuerwehr?
 - 8.10.1. Von welchem Ausmaß?
- 8.11. Gibt es spezielle Unfallmeldungen?
 - 8.11.1. Wenn ja, was ist bei diesen zu beachten (Personen, Fahrzeuge, ...)?
 - 8.11.2. An wen sind diese zu richten?

Praktischer Teil

9. Übungen

- 9.1. Es gibt verschiedene Arten von Übungen:
Atemschutzübung,
Bewerbsübung,
Branddienstübung,
Funkübung,
Gesamtübung,
Sonstige Übung,
Technische Übung.
- 9.2. Welche Besonderheiten gibt es bezüglich der einzelnen Arten von Übungen in Ihrem Betrieb?
- 9.3. Welche Übungen werden wie oft abgehalten?
- 9.4. Wann werden die Übungen abgehalten (werktags, während oder außerhalb der Betriebszeiten, am Wochenende)?
- 9.5. Wie sieht es aus, im Falle dass Ihr Betrieb Schichtarbeit hat?
- 9.6. Gibt es eine vorgegebene Zeitdauer für die einzelnen Übungen?
- 9.7. Wie ist die Teilnahme an den Übungen geregelt?
 - 9.7.1. Für wen sind die Übungen verpflichtend?
 - 9.7.2. Für wen sind die Übungen nicht verpflichtend?
- 9.8. Gibt es Übungen mit den Angestellten des Betriebes?
 - 9.8.1. Wenn ja, müssen alle Angestellten teilnehmen?
 - 9.8.2. Welche Vorteile bzw. Nachteile bringen solche Übungen?
- 9.9. Gibt es Großübungen mit der Berufsfeuerwehr, anderen Betriebsfeuerwehren oder anderen Blaulichtorganisationen?
 - 9.9.1. Wenn ja, wie oft gibt es solche Großübungen?
 - 9.9.2. Welche Vorteile bzw. Nachteile bringen solche Übungen?
- 9.10. Werden spezielle Evakuierungsübungen abgehalten?
 - 9.10.1. Wenn ja, wie oft?

- 9.10.2. Wann werden solche Übungen abgehalten (zu welchen Zeiten bzgl. Personenanzahl)?
 - 9.10.3. Wer nimmt an solchen Übungen alles Teil?
 - 9.10.4. Welche Vorteile bzw. Nachteile bringen solche Übungen?
- 9.11. Sind die Mitglieder während der Übungszeit ausnahmslos von ihrem Arbeitsbereich freigestellt?
- 9.12. Zählt die Übungszeit bei verpflichteten Übungen zur Arbeitszeit (Entlohnung)?
- 9.12.1. Oder muss die Arbeitszeit wieder eingearbeitet werden?

10. Einsätze

- 10.1. Es gibt verschiedene Arten von Einsätzen:
Brandeinsatz – Alarmstufe 1-5,
Brandsicherheitswache bei brandgefährlichen Tätigkeiten,
Brandsicherheitswache bei div. Veranstaltungen,
Technischer Einsatz – Alarmstufe 1-5.
- 10.2. Welche Besonderheiten gibt es bezüglich der einzelnen Arten von Einsätzen in Ihrem Betrieb?
- 10.3. Können alle Arten von Einsätzen von Ihrer Betriebsfeuerwehr bewältigt werden?
- 10.3.1. Wenn nicht, warum?
- 10.4. Worauf ist Ihre Betriebsfeuerwehr ausgelegt (Fahrzeuge, Geräte, Mannschaftsstärke etc.)?
- 10.5. Wie hoch ist der erforderliche Löschmittelbedarf für Ihren Betrieb (lt. TRVB 100 - Ermittlung des Löschmittelbedarfes) und wovon ist dieser abhängig?
- 10.5.1. Kann die erforderliche Löschmittelrate gewährleistet werden?
 - 10.5.2. Wenn nicht, was sind die Gründe dafür?
- 10.6. Wie viele Brandabschnitte gibt es in Ihrem Betrieb?
- 10.6.1. Nach welchen Kriterien werden diese zugeordnet?

- 10.7. Welches ist das Worst-Case-Szenario,
 - 10.7.1. ... für den Betrieb (Schadensausmaß – materiell, finanziell, personell)?
 - 10.7.2. ... welches die Betriebsfeuerwehr selbst bewältigen könnte?
 - 10.7.3. ... welches die Betriebsfeuerwehr nicht selbst bewältigen könnte? Wie würde dann die Alarmierung und Zusammenarbeit mit den andern Blaulichtorganisationen vonstatten gehen?

- 10.8. Gibt es ein Brandschutzkonzept (ev. Besonderheiten)? Wenn ja, von wem?
- 10.9. Gibt es eine Alarmorganisation für Einsätze (ev. Organigramm - Anhang)?
- 10.10. Wer wird wann und wie alarmiert?

- 10.11. Sind alle alarmierten Mitglieder verpflichtet beim Einsatz mitzuwirken?
 - 10.11.1. Gibt es Ausnahmen?

- 10.12. Sind die alarmierten Mitglieder während der Einsätze ausnahmslos von ihrem Arbeitsbereich freigestellt?

- 10.13. Zählt die Einsatzzeit zur Arbeitszeit?
 - 10.13.1. Oder muss die Arbeitszeit wieder eingearbeitet werden?

- 10.14. Kann es auch vorkommen, dass Nicht-Mitglieder bei den Einsätzen herangezogen werden?
 - 10.14.1. Wenn ja, unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß?

- 10.15. Gibt es vorgefertigte Einsatzpläne für die einzelnen Einsatzarten?
 - 10.15.1. Wer ist für diese zuständig?
 - 10.15.2. Wo liegen diese auf bzw. sind sie für alle Mitglieder zugänglich?
 - 10.15.3. Wenn nein, warum nicht?

- 10.16. Wird eine ausführliche Dokumentation der Einsätze erstellt?
 - 10.16.1. Wenn ja, von wem?
 - 10.16.2. Wenn nein, warum nicht?
 - 10.16.3. Wer bekommt diese (BtF-Kommandant, Betriebsinhaber, ...)?

10.17. Werden die Dokumentationen archiviert?

10.17.1. Wenn ja, wo und in welcher Form (digital, in ausgedruckter Form)?

11. Katastrophenhilfsdienst, andere außerbetriebliche Einsätze

11.1. Hat Ihre Betriebsfeuerwehr eine Sondervereinbarung außerhalb des Betriebes oder sogar außerhalb der Stadt Graz bei Katastropheneinsätzen Hilfe zu leisten?

11.2. Hat es in der Vergangenheit schon Einsätze außerhalb des Betriebes gegeben?

11.2.1. Wenn ja, in welchem Umfang?

11.2.2. Wie wurde vorgegangen?

11.3. Gab es Konflikte im Bereich der Zuständigkeiten?

11.3.1. Wenn ja, wie wurden diese gelöst?

11.3.2. Gab es Problem, die nicht gelöst werden konnten?

Teil - Sonstiges

12. Sonstige Anmerkungen

12.1. Sollten Sie Informationen haben, die Sie als wichtig befinden, diese jedoch nicht im Fragebogen vorkamen, können Sie diese nachfolgend unter diesem Punkt anführen.

11.2. Auszüge – Gesetze und Richtlinien

Steiermärkisches Feuerwehrgesetz 2011 (StFWG)

§ 1

Einteilung und rechtliche Stellung der Feuerwehren

(1) *Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren.*

(2) *Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechts, Berufsfeuerwehren sind Einrichtungen der Gemeinden und Betriebsfeuerwehren Einrichtungen der Betriebe.*

§ 2

Aufgaben der Feuerwehren

(1) *Den Feuerwehren obliegen folgende Aufgaben, insoweit als der dafür notwendige Ausrüstungs-, Mannschafts- und Ausbildungsstand gegeben ist:*

- 1. Mitwirkung bei der Vollziehung der Feuer und Gefahrenpolizei im Rahmen der §§ 4 und 5 des Steiermärkischen Feuer und Gefahrenpolizeigesetzes (StFGPG), LGBl. Nr. 12/2012*
- 2. Mitwirkung bei der Abwehr überörtlicher Gefahren. Der Landesfeuerwehrverband und die Bereichsfeuerwehrverbände haben zu diesem Zweck Einsatzpläne zu erstellen. Darin sind insbesondere die für den überörtlichen Einsatz vorgesehenen Feuerwehren, deren Einsatzbereiche und deren Aufgaben festzulegen.*
- 3. Besorgung sonstiger Aufgaben, soweit sie bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen sind.*

(2) *Die Feuerwehren haben für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:*

- 1. die Ausbildung, Fortbildung und die Förderung der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder;*
- 2. die Durchführung von Übungen;*
- 3. die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft;*
- 4. die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften;*
- 5. die zumutbare Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.*

(3) *Darüber hinaus steht es jeder Feuerwehr frei, technische und persönliche Hilfeleistungen zu erbringen, für die sie auf Grund ihrer Einrichtung und des Ausbildungsstandes ihrer Mitglieder geeignet ist.*

(4) *Die Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 1 und 3 gilt als Einsatz. Tätigkeiten gemäß Abs. 2 sind Einsatz Tätigkeiten gleichgestellt.*

5. Teil Ausbildung

§ 34 Ausbildung

(1) Die allgemeine Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren ist Aufgabe der zuständigen Feuerwehr und des Bereichsfeuerwehrverbandes.

(2) Die fachliche Ausbildung der Kommandantinnen/Kommandanten und sonstiger Feuerwehrmitglieder für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen, und die Ausbildung der mit der Brandverhütung beauftragten Personen ist Aufgabe des Landes, welches sich zu diesem Zweck des Landesfeuerwehrverbandes bedient.

(3) Die Ausbildung hat nach den vom Landesfeuerwehrausschuss zu erlassenden Ausbildungsrichtlinien zu erfolgen.

Diese haben insbesondere zu enthalten:

1. den Umfang und die Festlegung des Lehrstoffes bei Berücksichtigung des letzten Standes der Technik,
2. die Bestimmung des Zeitraumes, in welchem das jeweilige Ausbildungsprogramm durchgeführt werden soll,
3. die Abgrenzung des theoretischen und praktischen Lehrstoffes,
4. die Regelung über den Ablauf der Ausbildung und Prüfung,
5. die Festlegung der Lehrgangszahl je Lehrgangstyp.

(4) Die Ausbildungsrichtlinien bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausbildungsrichtlinien Bestimmungen enthalten, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten von der Landesregierung versagt, gilt sie als erteilt.

(5) Die Ausbildungsrichtlinien sind in der periodisch erscheinenden Feuerwehrfachzeitschrift des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark kundzumachen.

6. Teil

Kosten

§ 35

Kosten der Feuerwehren

(1) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge (§ 36 Abs. 1) haben die Gemeinden, für Betriebsfeuerwehren die Betriebe zu tragen. Diese Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände müssen den vom Landesfeuerwehrausschuss zu erlassenden und nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, von der Landesregierung zu genehmigenden "Richtlinien über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark" entsprechen. Diese Richtlinien sind in der periodisch erscheinenden Feuerwehrfachzeitschrift des Landesfeuerwehrverbandes kundzumachen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel einen Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Die Kosten der Errichtung und des Betriebs eines überörtlichen Warn und Alarmsystems hat das Land zu tragen.

(3) Die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr oder allenfalls der Betriebsfeuerwehr zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde und sind nur für die im § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben zu verwenden.

(5) Die Gemeinde hat die widmungsgemäße Verwendung der von ihr für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellten Bar und Sachleistungen zu überwachen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben jährlich dem Gemeinderat einen Voranschlag über die vorhersehba-

ren Kosten zur Genehmigung vorzulegen; dies gilt auch für Betriebsfeuerwehren, die mit der Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 4 StFGPG beauftragt wurden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

§ 39

Entschädigung

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sind auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang und der glaubhaft gemachte Schaden an persönlichen Sachwerten, den sie bei Einsätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 erlitten haben, zu ersetzen. Dies gilt auch für Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, wenn sie außerhalb des Betriebes eingesetzt werden. Ersatzpflichtig ist jene Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt, bei überörtlichen Einsätzen das Land.

7. Teil

Aufsicht

§ 41

Aufsicht über die Feuerwehren und Feuerwehrverbände

(1) Die Aufsicht über die Feuerwehrverbände, Freiwilligen Feuerwehren als Körperschaften öffentlichen Rechts und die Betriebsfeuerwehren übt die Landesregierung dahingehend aus, dass diese bei der Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze, Verordnungen, die Wahlordnung und die Dienstordnung nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten, insbesondere zu den Sitzungen der Organe eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden und im einzelnen Fall die Mitteilung von Beschlüssen und die Vorlage der Unterlagen für deren Zustandekommen zu verlangen. Beschlüsse, die gegen Rechtsnormen verstoßen oder die Erfüllung von Aufgaben der Feuerwehren gefährden, sind mit Bescheid aufzuheben.

(2) Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten oder Verlust der Wählbarkeit hat die Landesregierung

1. die/den FwKdt oder die/den FwKdtStv einer Freiwilligen Feuerwehr sowie die/den AFwKdt nach Anhörung der/des BFwKdt,
2. die/den BFwKdt oder die/den BFwKdtStv nach Anhörung der/des LFwKdt oder
3. die/den LFwKdt oder die/den LFwKdtStv

mit Bescheid aus der Funktion zu entlassen. Mit Rechtskraft dieses Bescheides endet die Funktion; eine Wiederwahl ist in diesem Fall unzulässig. Innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entlassung aus der Funktion ist eine Wahlversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen. Die Mitgliedschaft zur Feuerwehr wird dadurch nicht berührt.

Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2011 (StFGPG)

§ 2

Feuerpolizei

(1) Die Feuerpolizei umfasst Maßnahmen, die der Verhütung, der Bekämpfung und der Verhinderung der Ausbreitung von Bränden, der Sicherheit von Personen im Brandfalle sowie der Ermittlung von Brandursachen, soweit diese für die Vorbeugung künftiger Ereignisse zweckmäßig sind, dienen.

(2) Die örtliche Feuerpolizei umfasst Maßnahmen, die sich auf das Gebiet einer Gemeinde erstrecken und die von der Gemeinde mit ihren eigenen, den ihr vertraglich zur Verfügung stehenden und den gemäß § 4 Abs. 5 angeforderten Kräften besorgt werden können.

(3) Die überörtliche Feuerpolizei umfasst Maßnahmen,

1. die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder
2. die nach Art oder Umfang über die technischen Möglichkeiten, den Aufgabenbereich oder die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehren als Hilfsorgane der Gemeinden hinausgehen oder
3. deren Besorgung nicht ausschließlich im örtlichen und sachlichen Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist.

(4) Maßnahmen der örtlichen Gefahrenpolizei und der Katastrophenhilfe nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften gehören nicht zur Feuerpolizei.

§ 3

Gefahrenpolizei

(1) Die örtliche Gefahrenpolizei umfasst Maßnahmen, die Folgendem dienen:

1. der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger und lebensgefährlicher Güter und
2. der Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können.

(2) Maßnahmen der Feuerpolizei und der Katastrophenhilfe nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften gehören nicht zur örtlichen Gefahrenpolizei.

§ 17

Betriebsbrandschutz

In Betrieben mit Objekten, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, insbesondere in solchen gemäß § 18 Abs. 4, hat die Behörde der Eigentümerin/ dem Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigten/dem Verfügungsberechtigten die Bestellung von Brandschutzbeauftragten, die Erstellung eines Brandalarmplanes, die Ausbildung von Betriebsangehörigen in der Ersten Löschhilfe und ihre Belehrung über das Verhalten bei Bränden sowie die Durchführung von Eigenkontrollen mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben, sofern eine gleichartige oder ähnliche Verpflichtung nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

3. Abschnitt

Feuerbeschau

§ 18**Zweck der Feuerbeschau**

(1) Die Feuerbeschau bei baulichen Anlagen dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

(2) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere festzustellen, ob

1. die im Hinblick auf die Brandsicherheit erlassenen Auflagen der baubehördlichen Genehmigungsbescheide eingehalten werden,
2. Bauschäden vorliegen, die eine Brandgefahr verursachen oder eine Brandweiterleitung begünstigen können,
3. die vorhandenen Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind,
4. die notwendigen Fluchtwege und Freiflächen innerhalb und außerhalb von Bauten vorhanden sind und freigehalten werden, sodass für die Benutzer ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes gewährleistet ist,
5. die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten vorhanden sind und entsprechend freigehalten werden,
6. die vorhandenen bzw. vorgeschriebenen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen und Löschmittel sowie Löschwasserbezugsstellen in ordnungsgemäßem und einsatzbereitem Zustand sind,
7. die brandschutztechnischen Einrichtungen und sicherheitstechnisch relevanten Gefahrenquellen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
8. Brennstoffe und andere Stoffe, die eine Brand oder Explosionsgefahr verursachen oder begünstigen können, ordnungsgemäß gelagert sind,
9. die vorgeschriebenen Blitzschutzanlagen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

(3) Die Feuerbeschau ist durchzuführen:

1. regelmäßig alle 4 Jahre: bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen,
2. unverzüglich bei offenkundiger Brandgefahr und offenkundigen Missständen: bei allen baulichen Anlagen.

(4) Besonders brandgefährdete bauliche Anlagen im Sinne des Abs. 3 Z. 1 sind alle Anlagen, die auf Grund ihrer Ausführung, Lage, Nutzung und Personendichte eine Gefahr für Leben und Gesundheit im Brandfall darstellen können. Dies sind insbesondere:

1. Beherbergungsstätten mit mehr als 10 Betten sowie Gaststätten, Tanzlokale, Vergnügungsstätten, Theater, Kinos und Versammlungsstätten, jeweils mit einem Fassungsraum von mehr als 50 Personen,
2. Krankenanstalten, Pflegeheime, Wohnaltenheime, Gebäude für betreutes Wohnen mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen, Ambulatorien, Laboratorien, Diagnosezentren, Betreuungszentren für Menschen mit Behinderung,
3. Kuranstalten und Bäder,
4. Anstalten zur Vollziehung von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen,
5. Universitäre Einrichtungen (z.B. Uni/ FH), Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Heime für Studenten und Schüler,
6. Hochhäuser (Gebäude, bei denen die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschosses und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes mehr als 22 m beträgt),
7. Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m²,
8. Verkaufsstätten ab 800 m² Verkaufsfläche,
9. Gewerbe und Industriebetriebe, in denen brand oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, be- oder verarbeitet oder gelagert werden,

10. Betriebe mit Räumen mit jeweils einer Fläche von mehr als 1.000 m² sowie Betriebsanlagen mit einer Summe der Nettogeschossflächen von mehr als 3.000 m²,
11. Landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit einer Nettogeschossfläche von in Summe mehr als 1000 m²,
12. Holzbearbeitende oder Holzverarbeitende Betriebe,
13. Hochregallager mit einer Lagerguthöhe von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut).

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere bauliche Anlagen zu besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen nach Abs. 4 erklären.

(6) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis der besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen zu führen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Organisation der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau ist von der Behörde durchzuführen. Die Behörde kann als Sachverständige insbesondere beiziehen:

1. die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten der zuständigen Feuerwehr des Einsatzbereiches oder ein von dieser/diesem bestelltes besonders geeignetes und ausgebildetes Feuerwehrmitglied,
2. die für das Objekt zuständige Rauchfangkehrermeisterin/den für das Objekt zuständigen Rauchfangkehrermeister.

(2) In Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr ist die Betriebsfeuerwehrkommandantin/der Betriebsfeuerwehrkommandant beizuziehen.

(3) Nichtamtliche Sachverständige haben Anspruch auf Gebühren (§ 53a AVG). Die Gebühren für Feuerwehrmitglieder richten sich nach der Tarifordnung nach dem Feuerwehrgesetz StFWG.

(4) Die Mitglieder der Feuerbeschaukommission sind zur Verschwiegenheit über die bei der Feuerbeschau gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.

§ 20

Durchführung der Feuerbeschau, Verfahren

(1) Die Behörde hat die Durchführung der Feuerbeschau der Eigentümerin/dem Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigten/dem Verfügungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Bei Wohnanlagen mit mehr als 3 Wohnungen kann die Ankündigung auch durch Anschlag an der Amtstafel und durch Anschlag in dem zur Überprüfung vorgesehenen Gebäude erfolgen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Anschlag der Ankündigung in ihrem Gebäude zu dulden.

(2) Die Feuerbeschau hat sich auf alle Teile des Bauobjektes zu erstrecken, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind. Die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten dieser Anlage haben alle Räume für die Feuerbeschau zugänglich zu halten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen, die für die Durchführung der Feuerbeschau von Bedeutung sind, wie Gutachten, Atteste u. dgl., beizubehalten.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift (Feuerbeschauprotokoll) festzuhalten.

(4) Werden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, sind die erforderlichen Maßnahmen unter Festsetzung einer angemessenen Erfüllungsfrist durch schriftlichen Bescheid anzuordnen.

(5) Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten anordnen und sofort durchführen lassen.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG)

Brandschutz und Explosionsschutz

§ 25.

(1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden.

(2) Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind.

(3) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muß mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

(5) Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist, hat die zuständige Behörde die Aufstellung einer besonders ausgebildeten und entsprechend ausgerüsteten Brandschutzgruppe vorzuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat.

(6) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen.

(7) Arbeitsstätten müssen erforderlichenfalls mit Blitzschutzanlagen versehen sein.

(8) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 7 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen.

(9) Für Baustellen gelten Abs. 1 bis 4, 6 und 8 mit der Maßgabe, daß auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle sowie allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind.

Arbeitsstättenverordnung 2002 (AStV) **BGBI. II Nr. 368/1998**

Alarmeinrichtungen

§ 12.

(1) Der zuständige Leiter der Zentralstelle hat die Einrichtung von Alarmeinrichtungen zu veranlassen, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse zu befürchten ist, dass der Eintritt einer vorhersehbaren Gefahr nicht rechtzeitig von allen Bediensteten wahrgenommen werden und ihnen daher im Gefahrenfall nicht ausreichend Zeit zur sicheren Flucht oder zum Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verbleiben könnte. Solche Verhältnisse können begründet sein in

1. der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren,
2. der Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe,
3. den vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmitteln,
4. der Lage, den Abmessungen, der baulichen Gestaltung oder der Nutzungsart der Arbeitsstätte oder
5. der höchstmöglichen Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen.

(2) Alarmeinrichtungen, die der Alarmierung von Bediensteten dienen, dürfen nur außer Betrieb gesetzt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, dass die Bediensteten vom Eintritt einer Gefahr unverzüglich verständigt werden können.

(3) Wenn Alarmeinrichtungen, die der Alarmierung von Bediensteten dienen, vorhanden sind, sind mindestens einmal jährlich während der Arbeitszeit Alarmübungen durchzuführen. Über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen.

Löschhilfen

§ 42.

(1) In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löschhilfen, wie Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten, tragbare Feuerlöschgeräte oder fahrbare Feuerlöscher, in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein. Bei der Auswahl der geeigneten Löschhilfen und deren Anzahl ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien,
2. das Brandverhalten der vorhandenen Einrichtungen und Materialien,
3. die vorhandene Brandlast,
4. die Nutzungsart der Arbeitsstätte und
5. die Ausdehnung der Arbeitsstätte.

(2) Unzulässig sind:

1. Tetrachlorkohlenstoff als Löschmittel,
2. in kleinen, engen oder schlecht lüftbaren Räumen:
 - a) Halogenkohlenwasserstoffe als Löschmittel oder
 - b) tragbare Feuerlöschgeräte mit Kohlendioxid als Löschmittel,
3. in tiefgelegenen Räumen: Kohlendioxidlöschanlagen.

(3) Abs. 2 Z 2 lit. a und Abs. 2 Z 3 gelten nicht, wenn durch geeignete Maßnahmen wie entsprechende Konzentrationen, Zutrittsbeschränkungen und Absaugungsmöglichkeit des Löschmittels, sichergestellt ist, dass Sicherheit und Gesundheit von Bediensteten auch im Einsatzfall nicht gefährdet werden.

(4) Löschhilfen müssen jederzeit gebrauchsfähig, erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sowie leicht erreichbar sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein.

(5) Der Leiter der Zentralstelle hat die Einrichtung besonderer Brandschutzeinrichtungen, wie Brandmeldeanlagen oder stationäre Löschanlagen, zu veranlassen, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist.

(6) Besondere Brandschutzeinrichtungen im Sinne des Abs. 5 dürfen nur außer Betrieb gesetzt werden, wenn andere geeignete Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

§ 43.

(1) Der Leiter der Zentralstelle hat die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson zu veranlassen, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist.

(2) Als Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

(3) Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

1. Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bis 5,
2. Information der Bediensteten über das Verhalten im Brandfall,
3. Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik,
4. Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe,
5. Evakuierung der Arbeitsstätte und
6. Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.

(4) Den Brandschutzbeauftragten ist während der Dienstzeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und sind alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.

(5) Wenn es die Personenzahl oder die Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordern, hat der Leiter der Zentralstelle zusätzlich die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Brandschutzwarten und erforderlichenfalls von Ersatzpersonen zu veranlassen. Brandschutzwarte haben die Aufgabe, den/die Brandschutzbeauftragte/n bei seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen und innerhalb bestimmter örtlicher oder sachlicher Bereiche der Arbeitsstätte die Brandsicherheit zu überwachen.

(6) Als Brandschutzwarte dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige Ausbildung einer Schulungseinrichtung nachweisen oder nachweislich vom Brandschutzbeauftragten mindestens sechs Stunden auf den Dienstbetrieb bezogen ausgebildet und unterwiesen wurden.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht, wenn

1. der Dienstgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine/n Brandschutzbeauftragte/n bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat oder

2. in der Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist.

Brandschutzgruppe

§ 44.

(1) Wenn es über § 43 hinausgehend für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist, hat der Leiter der Zentralstelle zusätzlich die Aufstellung einer Brandschutzgruppe zu veranlassen, wobei auch deren Stärke und Ausrüstung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen festzulegen sind.

(2) Die Aufgaben der Brandschutzgruppe umfassen die Unterstützung des/der Brandschutzbeauftragten insbesondere bei

1. der Evakuierung der Arbeitsstätte,
2. der Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe und
3. der Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.

(3) Für jedes Mitglied der Brandschutzgruppe muss ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Auswahl ist so vorzunehmen, dass während der gesamten Betriebszeit eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Brandschutzgruppe in der Arbeitsstätte anwesend ist.

(4) Als Mitglied oder Ersatzmitglied von Brandschutzgruppen dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige mindestens zwölfstündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können. Mitglieder und Ersatzmitglieder von Brandschutzgruppen müssen auf Grund des Brandschutzplanes mit örtlichen und betrieblichen Verhältnissen vertraut gemacht werden.

(5) Die Brandschutzgruppe muss mindestens einmal vierteljährlich eine Einsatzübung durchführen. Einsätze der Brandschutzgruppe gelten als Einsatzübung. Über Einsätze und Einsatzübungen sind im Brandschutzbuch Vormerke zu führen, die zu enthalten haben:

1. Datum des Einsatz- oder Übungstages,
2. Umfang des Einsatzes oder der Übung,
3. Namen der Bediensteten, die teilgenommen haben.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Dienstgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat oder
2. in der Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände eingerichtet ist.

(7) Abs. 4 erster Satz gilt nicht für Mitglieder und Ersatzmitglieder von Brandschutzgruppen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits bestellt waren.

§ 44a.

(1) Wenn weder eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr oder eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist, noch eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter, eine Brandschutzwartin oder ein Brandschutzwart oder eine Brandschutzgruppe nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 B-BSG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der

ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können:

1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,
2. im Fall von Alarm nach Anweisung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Dienstgebers zu kontrollieren, ob alle Bediensteten die Arbeitsstätte verlassen haben,
3. die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Bediensteten unbedingt notwendig ist.

(2) Die Bestellung von Personen, die für Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten zuständig sind, befreit den Dienstgeber nicht von seiner Verantwortung nach § 25 Abs. 1 bis 3 B-BSG.

Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz

§ 45.

(1) Die Maßnahmen nach Abs. 2 bis 5 sind zu treffen:

1. in Arbeitsstätten, für die die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten (§ 43) oder einer Brandschutzgruppe (§ 44) nach dieser Verordnung erfolgte,
2. in Arbeitsstätten, in denen der Dienstgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat,
3. in Arbeitsstätten, in denen eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände eingerichtet ist.

(2) Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. In dieser sind die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen festzuhalten. Die Brandschutzordnung ist jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Brandschutzordnung ist allen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments.

(3) Es ist ein Brandschutzbuch zu führen. In diesem sind festzuhalten:

1. die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
2. die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse,
3. die durchgeführten Brandschutzübungen und
4. alle Brände und deren Ursachen.

(4) Es ist ein Brandschutzplan nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen.

(5) Es sind mindestens einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen. Werden bei einer solchen Übung Mängel der Alarmeinrichtung festgestellt, ist die Übung nach höchstens drei Monaten zu wiederholen.

(6) Alle Bediensteten, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründeten Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.

Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000 (St.-BSG)

Brandschutz

§ 20

(1) Der Dienstgeber hat unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, der vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, der Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen

- 1. geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten zu vermeiden;*
- 2. geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten erforderlich sind.*

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Der Dienstgeber hat erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. In regelmäßigen Zeitabständen sind Einsatzübungen durchzuführen. Über diese Einsatzübungen sind Vermerke zu führen.

(4) Für Baustellen gelten Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle sowie allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind.

(5) Der Dienstgeber hat sich bei Brandschutzmaßnahmen und Brandschutzübungen durch die Feuerwehr und Zivilschutzschule für Steiermark oder die Landesstelle für Brandverhütung beraten zu lassen.

TRVB 001 A – Definitionen

Alarmierungseinrichtung: Einrichtung, die nicht in der Brandmelderzentrale enthalten ist und Brandalarm gibt, z.B. akustische und optische Signalgeräte (siehe auch ÖNORM A 8090 und ÖNORM A 8091).

Alarmorganisation: Summe der im Alarmfall notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TRVB O 119).

Alarmplan (gemäß ÖBFV-RL B 01) (119, 120): Enthält organisatorische und technische Maßnahmen, welche die Alarmierung und Benachrichtigung der inner- und außerbetrieblichen Stellen regeln, der raschen und sachdienlichen Information von Einsatzkräften und Behörden dienen, und die Durchführung der Abwehrmaßnahmen festlegen.

ArbeitnehmerInnen im Sinne der TRVB 119: Bedienstete des Betriebes, ebenso freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen.

Außerbetrieblicher Brandschutzbeauftragter: Brandschutzbeauftragter, welcher nicht Arbeitnehmer des Betriebes ist.

Automatisch auslösbare Brandschutzeinrichtung; Brandfallsteuerung; Steuereinrichtung: Einrichtung, welche nach Vorliegen bestimmter Kriterien (Alarm) von der Brandfallsteuerzentrale aus angesteuert und damit ausgelöst wird.

Dazu zählen automatische Löschanlagen wie CO₂-, Inertgas- und Schaumlöschanlagen, Lüftungsanlagenabschaltungen, Braandrauchlüftungseinrichtungen u.a.m.

Betriebe im Sinne der TRVB 117:

- Betriebsanlagen, von denen auf Grund ihrer Art, Größe oder der dort anzunehmenden größten Personenanzahl eine höhere Brandgefahr ausgeht, als von anderen Objekten,
- in Bauwerken, in denen sich aufgrund erschwerter Brandbekämpfungs-, Evakuierungs- und Rettungsbedingungen

erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen bei einem Brand ergibt

- Bauwerke für größere Menschenansammlungen
- Bauwerke, die aufgrund ihrer Größe und Bauweise über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen
- Bauwerke, für die dies von einer Behörde vorgeschrieben wurde

Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf § 12 Abs. 1, Ziffer 1-5 der Arbeitsstättenverordnung BGBl.-Nr. 368/1998 verwiesen.

Betriebsfeuerwehr: eine vom zuständigen Landesfeuerwehrverband anerkannte Einrichtung eines Betriebes zur Wahrnehmung aller Aufgaben des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes nach den Richtlinien ÖBFV-RL B-10 und B-12.

Betriebsfeuerwehr mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen/-anlagen ist eine vom Landesfeuerwehrverband anerkannte Einrichtung eines Betriebes nach ÖBFV-RL B -11, welche aufgrund der hohen Personengefährdung bzw. besonderen Brand- oder Gefahrenanfälligkeit eingerichtet wird.

Brandalarm: Im Brandfall Auslösung der Alarmierungseinrichtungen und/oder Weiterleitung einer Brandmeldung von der Brandmelderzentrale an eine ständig besetzte Stelle, von der aus die Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Brandmelderzentrale: Mit der Brandmelderzentrale können Melder mit Energie versorgt werden. Sie dient außerdem dazu:

- die Meldungen der angeschlossenen Melder aufzunehmen, sie allenfalls auszuwerten sowie die Gefahr akustisch und deren Ort optisch anzuzeigen und zu registrieren;
- Brandalarm zu geben und/oder an die Steuereinrichtung für automatische Brandschutzeinrichtungen weiterzuleiten, z.B. zu einer automatischen CO₂-Löschanlage;
- die Anlage zu überwachen und Fehler optisch und akustisch anzuzeigen (z.B. bei Kurzschluss, Drahtbruch oder Störungen in der Stromversorgung).

Brandschutzanlage: Betriebstechnische Brandschutzeinrichtung, wie automatische Brandmeldeanlage, Sprinkler-, Gaslöschanlage, usw.

Brandschutzbeauftragter (BSB): Person mit einem ausreichenden technischen Verständnis und mit einer Ausbildung gemäß TRVB O 117, der die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes wahrzunehmen hat.

Brandschutzbuch: enthält Eintragungen gemäß TRVB O 119, Pkt. 3.6.

Brandschutzgruppe (BSG): Personengruppe in einem Betrieb, die z.B. entsprechend dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, und der Arbeitsstättenverordnung, AStV, §44, BGBl. II Nr. 368/1998 oder nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (siehe auch TRVB O 117) ausgebildet und ausgerüstet ist, um im Brandfall den Schutz der im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten.

Anmerkungen: Im Einsatzfall sollte die Brandschutzgruppe auch den Schutz aller Anwesenden gewährleisten. Länder und Bund haben eigene Bedienstetenschutzgesetze; die Bestimmungen dieser TRVB gelten sinngemäß auch für erforderliche Ausbildungen gemäß dieser Gesetze.

Brandschutzkonzept: Weist unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des geplanten Projekts alle Maßnahmen des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes nach, mit deren Hilfe die geforderten Schutzziele erreicht werden sollen.

Brandschutzorgan: Beauftragte oder selbständig handelnde Person, welche innerhalb eines Betriebes die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wahrnimmt.

Brandschutzorganisation: Personengruppe, bestehend aus BSB, BSB-Stv und eventuell vorhandenen BSW und ggf. weiteren ausgebildeten und unterwiesenen Personen, die im Brand- oder Alarmfall bestimmte, ihnen zugewiesene und im Brandalarmplan festgelegte Aufgaben übernehmen und durchführen.

Brandschutztechnikseminare: Seminare, die der Aus- und Weiterbildung von Brandschutzorganen auf dem Gebiet verschiedener Brandschutzeinrichtungen dienen.

Brandschutzwart (BSW): Brandschutzorgan, welches für einzelne Teile eines Objektes oder einer Anlage zur Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bestellt wird und innerhalb bestimmter örtlicher oder sachlicher Bereiche des Betriebes tätig ist.

Erste Löschhilfe ist die Gesamtheit jener Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit im unmittelbaren Gefahrenbereich vorhandenen Kleinlöschgeräten, hauptsächlich Tragbaren Feuerlöschern, von jedermann durchgeführt werden kann.

Erweiterte Löschhilfe ist die Gesamtheit jener Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr entsprechend einem vorbereiteten Organisationsschema von hierfür geschulten und hierzu bestimmten Personen mit Löschgeräten durchgeführt werden kann.

Feuerwehr: Diese Bezeichnung steht für die jeweils zuständige Feuerwehrdienststelle. Dies können unterschiedliche Dienststellen sein, z.B. Berufsfeuerwehr, Landes-, Bezirks-, Bezirks- und Abschnittsalarm- und -warnzentrale, Landes- und Bezirksfeuerwehrkommando für den Empfang, Landesfeuerwehrinspektorat usw.

Fortbildungsseminare: Veranstaltungen, die der Fortbildung von Brandschutzorganen und des Weiteren der Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses dienen.

Interventionsdienst (IVD): Bei Brandmeldeanlagen während des Interventionsschaltbetriebes erforderliches Personal, welches die Erkundung hinsichtlich der Alarmursache, die Einleitung allfälliger Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen, die Erste Löschhilfe sowie die Einweisung der Feuerwehr durchführt.

Löschwasserbedarf: Überbegriff für Löschwasserrate und Lieferdauer, ergibt sich aus Bauart, Objekt und Nutzung.

Löschwasserbedarf für den Objektschutz: Gemäß der TRVB 137 ermittelter Löschwasserbedarf in Abhängigkeit von objektspezifischen brandschutztechnischen Kenngrößen.

Notfallzentrale ist eine ständig besetzte Stelle, von der aus der Alarmplan aktiviert wird.

Öffentliche Brandmeldestelle: Stelle, die in öffentlichem Auftrag Brandalarme entgegennimmt und die zuständige Feuerwehr alarmiert.

Technische Brandschutzeinrichtung: Brandmeldeanlage, Automatische Löschanlage, RWA gemäß TRVB S 125, BRA gemäß ÖNORM H 6029, Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB S 112, Wasser-Löschanlagen (Sprinkleranlagen, EAL-Anlagen), Schaum-Löschanlagen, Gas-Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen

TRVB 100 A - Brandschutzeinrichtungen – Rechnerischer Nachweis

Die TRVB 100 A (Ausgabe 1987) dient für eine brandschutztechnische Beurteilung von Betriebsbauten. Mittels betriebsspezifischer Faktoren wird der rechnerische Nachweis zumeist von einem brandschutztechnischen Sachverständigen durchgeführt, um die richtige Beurteilung zu gewährleisten.

Um die Richtlinie anwenden zu können, wird vorausgesetzt, dass

- ein Betriebsbrandschutz (lt. TRVB 0 119-121) eingerichtet ist bzw. wird,
- die Erste und Erweiterte Löschhilfe der Richtlinie TRVB F 124 entspricht,
- die bauliche Ausführung der Brandabschnitte den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- die erforderliche Löschwassermenge (lt. TRVB A 100 – 5.2.7) gewährleistet wird.

Für die Berechnung gibt es eine Grundformel, die mit Hilfe eines eigenen Berechnungsblattes angewendet wird. Grundsätzlich wird jeder Brandabschnitt einzeln betrachtet.

Weiters werden in der Richtlinie die Anforderungen an die einzelnen Brandschutzeinrichtungen (S1 – S5, unter aufgelistet) festgelegt.

- S1 – Betriebsfeuerwehr während der Betriebszeit
- S2 – Betriebsfeuerwehr rund um die Uhr
- S3 – Automat. Brandmeldeanlage ohne Alarmweitergabe
- S4 – Automat. Brandmeldeanlage mit Alarmweitergabe
- S5 – Sprinkleranlage

Neue TRVB 100 A (Ausgabe 2010 – Ersatz für Ausgabe 1987)

1. Allgemeines

Diese TRVB stellt ein vereinfachtes Nachweisverfahren dar, um bei geringerer Brandbelastung als 1100MJ/m² oder bei Vorliegen günstigerer brandschutztechnischer Voraussetzungen als jenen, die in der OIB-Richtlinie 2.1 und insbesondere in der Tabelle 1 festgelegt sind, die Zulässigkeit größerer Geschoßflächen als in der Tabelle 1 angeführt zu begründen.

Das Erfordernis strengerer brandschutztechnischer Maßnahmen als jene, die in Tabelle 1 festgelegt werden, wird nicht durch diese TRVB geregelt, sondern wäre Gegenstand eines umfassenden Brandschutzkonzeptes.

Für noch größere Brandabschnittsflächen, als sie bei Anwendung dieser TRVB als zulässig ermittelt werden, ist der Nachweis der Zulässigkeit durch ein Brandschutzkonzept zu führen.

Diese TRVB enthält eine Methode zur Berechnung einer für ein bestimmtes Objekt spezifisch gültigen zulässigen Geschoßfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten, welche die in der OIB-Richtlinie 2.1 Tab. 1 festgelegten Werte überschreiten.

Die Methode basiert auf einer Referenzsituation, wie sie in der OIB-Richtlinie 2.1 und dort insbesondere in Tab. 1 festgelegt ist und beinhaltet keine Betrachtungen unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeiten von Bränden (Aktivierungsgefahr).

3. Anwendungsbereich

Diese TRVB gilt ausschließlich für Betriebsbauten. Ein Betriebsbau ist nach der OIB-Richtlinie 2.1 [3] ein Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder der Lagerung - und zwar nur jener nach OIB-Richtlinie 2.1, Punkt 4.1 - von Produkten oder Gütern dient.

Weiters regelt diese TRVB keine Betriebsbauten, die in der OIB-Richtlinie 2.1 unter Punkt 5.2 beschrieben werden. Für diese ist jedenfalls ein Brandschutzkonzept erforderlich.

Diese Richtlinie soll nur von brandschutztechnischen Sachverständigen mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung angewandt werden, sodaß eine kritische Beurteilung der eingesetzten Zahlenwerte und des Rechenergebnisses gewährleistet ist.

4. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Richtlinie sind, daß die allgemeinen Anforderungen der OIB-Richtlinie 2.1 eingehalten werden.

5. Grundformeln

$$A_{\text{zul}} = A_{\text{Bezug}} \cdot B \quad (1)$$

$A_{\text{Bezug}} \text{ [m}^2\text{]}$ *Bezugsbrandabschnittsflächen: zulässige Geschoßfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten gemäß Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.1*

$A_{\text{zul}} \text{ [m}^2\text{]}$ *zulässige Geschoßfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten gemäß TRVB A 100*

$B \text{ [-]}$ *spezifische Brandgefahr laut Gleichung 2*

$$B = q \cdot \frac{1,5}{Q} + c \cdot \frac{1,4}{C} + e \cdot \frac{1,0}{E} + h \cdot \frac{8}{H} + l \cdot \frac{40}{L} \quad (2)$$

$Q \text{ [-]}$ *Faktor gemäß Tabelle 2 in Abhängigkeit der mobilen Brandbelastung*

$C \text{ [-]}$ *Faktor gemäß Tabelle 3 in Abhängigkeit der Brandausbreitungsgeschwindigkeit*

$E \text{ [-]}$ *Faktor gemäß Tabelle 4 in Abhängigkeit der Bereitschaftsform der Feuerwehr*

$H \text{ [-]}$ *Faktor für die Hallenhöhe gemäß Punkt 6.1.4*

$L \text{ [-]}$ *Faktor für den Löschangriffsweg gemäß Punkt 6.1.5*

$q \text{ [-]}$ *Gewichtungsfaktor für die Brandbelastung (0,5)*

$c \text{ [-]}$ *Gewichtungsfaktor für die Brandausbreitungsgeschwindigkeit (0,25)*

$e \text{ [-]}$ *Gewichtungsfaktor für die Bereitschaftsform der Feuerwehr (0,05)*

$h \text{ [-]}$ *Gewichtungsfaktor für die Hallenhöhe (0,05)*

$l \text{ [-]}$ *Gewichtungsfaktor für den Löschangriffsweg (0,15)*

Anmerkung: Bei den nach den Gewichtungsfaktoren q , c , e , h , l in Klammer angeführten Zahlenwerte handelt es sich um Fixwerte, die in Summe 1,0 ergeben.

TRVB 117 O 06 - Betrieblicher Brandschutz, Ausbildung

1. Allgemeines

Hinweis: Gemäß AStV ist für die Ausbildung zum BSB eine mindestens 16-stündige Ausbildung erforderlich.

Hinweis: Diese TRVB regelt die österreichweit gleichartige Ausbildung von Brandschutzorganen und soll mit Hilfe des Brandschutzpasses ein Gütesiegel für Brandschutzorgane schaffen.

1.1 *Zweck dieser Richtlinie ist es, für Brandschutzorgane - Brandschutzwarte (BSW), Brandschutzbeauftragte (BSB), Brandschutzgruppen (BSG) und Interventionsdienste (IVD) – Ausbildungskriterien festzulegen, um die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes im Sinne der TRVB O 119 bzw. TRVB S 114 wahrnehmen zu können sowie jedenfalls den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung genüge zu tun.*

1.2 *Diese Richtlinie gilt als Standard für die Ausbildung von Personen, welche mit Aufgaben des Brandschutzes befasst sind.*

1.3 Sofern landesgesetzliche Vorschriften die Ausbildung regeln, ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

1.4 Sofern behördliche Auflagen eine zusätzliche oder andere Ausbildung vorschreiben, ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

1.5 Diese Richtlinie gilt für alle nach Erscheinen der TRVB 117 O – 2000 ausgebildeten Brandschutzorgane.

1.6 Regelungen für BSB mit vor dem Jahre 2000 absolvierter Ausbildung

2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB 001 A zu entnehmen.

3. Ausbildung

Die gesamte Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in Grundausbildung (Kurse), Erweiterte Ausbildung (Seminare) und Fortbildung: s. Tabelle 1.

Die Ausbildungsinhalte der Kurse und Brandschutztechnikseminare sind im Anhang 1 festgelegt.

3.1 Grundausbildung

3.1.1 In Abhängigkeit vom Ausbildungsziel sind folgende Ausbildungsmodule erfolgreich zu absolvieren:

- Brandschutzwart (BSW) - Modul 1
- Brandschutzbeauftragter (BSB) - Modul 1 + Modul 2 + Erweiterte Ausbildung
- Brandschutzgruppe (BSG) - Modul 1 + Modul 3
- Interventionsdienst (IVD) – Modul 1 + BMA

3.2 Erweiterte Ausbildung (Seminare)

3.2.2 Die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB O 117 ist erst dann gegeben, wenn alle für den betreffenden Betrieb erforderlichen Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogenen Seminare absolviert sind.

Eine provisorische Übernahme der Agenden des BSB nach positiver Absolvierung von Modul 1 und 2 ist möglich, die erforderlichen Zusatzausbildungen (Brandschutztechnikerseminare, Nutzungsbezogenen Seminare) sind jedoch binnen zwei Jahren zu absolvieren.

3.3 Fortbildungsseminare

3.3.1 In Abständen von längstens fünf Jahren ist von Brandschutzbeauftragten zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Als Fortbildungsseminare gelten:

3.3.1.1 Nutzungsbezogene Seminare:

Diese sind auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen der unterschiedlichen Betriebsarten abzustimmen und müssen eine Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufweisen

N1 Betriebe mit besonderer Personengefährdung wie Hotels, Schulen, Universitäten, Bürogebäude, Veranstaltungsstätten, Wohnhausanlagen, Verkaufsstätten, Hochhäuser

N2 Betriebe mit erhöhter Brandgefahr wie Gewerbe- und Industrieanlagen, Holz- und Papierverarbeitende Betriebe

N3 Betriebe mit besonderen Gefährdungen wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Strafvollzugsanstalten (Ausbildung vorzugsweise vor Ort)

N4 Betriebe mit besonders schutzwürdigen Einrichtungen wie Historische Bauten, EDV Räume (Ausbildung vorzugsweise vor Ort)

3.3.2 In Fortbildungsseminaren sind auch Informationen über Änderungen von Gesetzen und technischen Regeln innerhalb der letzten 5 Jahre zu vermitteln. Dafür ist mindestens 1 Stunde Zeit einzuplanen.

3.3.6 Die Fortbildung von Brandschutzwarten und Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat innerhalb von 5 Jahren zumindest innerbetrieblich durch den Brandschutzbeauftragten zu erfolgen.

Brandschutz-organ	Grundausbildung Kurse			Erweiterte Ausbildung Brandschutztechnik Nutzungsbezogen	Fortbildung
	Modul 1	Modul 2	Modul 3		
BSW	X				X*
BSB	X	X		X***	X
BSG	X		X		X*
IVD	X			X**	

Tabelle 1

X* - Innerbetriebliche Fortbildung durch BSB möglich, Aufzeichnungen führen

X** - Zumindest eine Person (in der Regel der BSB, da bei Vorhandensein einer BMA das BMA-Seminar in der Erweiterten Ausbildung zum BSB enthalten ist) muß über die dementsprechende Ausbildung verfügen; die anderen Personen müssen nachweislich durch die ausgebildete Person eingeschult werden (siehe TRVB S 114, 9.3). Zusätzlich wird für die zu unterweisenden Personen das Modul 1 – BSW – empfohlen

X*** - entsprechende Brandschutztechnik und Nutzungsbezogene Seminare sind innerhalb der ersten 2 Jahre nach Modul 2 verpflichtend

4. Nachweis der Ausbildung

4.1 Die Kurse (Modul 1, 2, 3) gemäß Anhang 1 werden mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle abgeschlossen.

4.1.2 Über den erfolgreichen Abschluß eines Kurses ist ein Zeugnis (siehe Anhang 2) auszustellen und die Eintragung im Brandschutzpaß (siehe Anhang 3) vorzunehmen bzw. bei einem Erstkursbesuch einen solchen auszustellen.

4.2 Über die Teilnahme an den Seminaren ist eine Bestätigung (siehe Anhang 2) auszustellen und die Eintragung im Brandschutzpaß vorzunehmen (siehe auch 3.3.1.3).

5. Brandschutzpaß

5.1 Jedes nach dieser Richtlinie durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution ausgebildete Brandschutzorgan erhält von dieser als persönlichen Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Kurses Modul 1 einen Brandschutzpaß.

5.2 Der Brandschutzpaß wird im Generalsekretariat des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes aufgelegt und ist von den Ausbildungsinstitutionen dort käuflich zu erwerben.

5.3 Die Gültigkeitsdauer des Brandschutzpasses ist für Brandschutzbeauftragte mit 5 Jahren begrenzt. Für eine Verlängerung des Brandschutzpasses sind die unter 3.2 vorgesehenen Brandschutztechnikseminare mit einer Mindestdauer von 360 Minuten oder die unter 3.3 vorgesehenen Fortbildungsseminaren zu besuchen.

5.4 Wird vom Brandschutzbeauftragten innerhalb von 5 Jahren kein zur Verlängerung erforderliches Seminar besucht, erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses und er Brandschutzbeauftragte erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten im Sinne der TRVB 119 O.

5.5 Der Brandschutzpass ist in allen Bundesländern gültig.

8. Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen

8.2 Die Ausbildung nach den ÖBFV-Richtlinien B-07 für Betriebsfeuerwehrkommandanten oder nach CFFA-Zertifikat gelten jedenfalls als Brandschutzbeauftragtenausbildung.

Das Seminar für Betriebsfeuerwehrkommandanten entsprechend ÖBFV-Richtlinie B-07 deckt die Inhalte der Module 1 und 2 sowie der Brandschutztechnik- und Nutzungsbezogenen Seminare ab.

TRVB 119 O 06 - Betrieblicher Brandschutz, Organisation

1. Allgemeines

1.1. Zweck dieser Richtlinie ist es, in Verbindung mit der TRVB 0 117 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung, und TRVB 0 120 Betrieblicher Brandschutz Eigenkontrollen - Kontrollplan, Mindestanforderungen für die Organisation des Brandschutzes in Betrieben festzulegen, sofern durch bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften oder durch sonstige technische Richtlinien keine anderen Regelungen bestehen.

Hinweis: Für Betriebe ist insbesondere auch das ArbeitnehmerInnenschutzrecht (z.B. Arbeitsstättenverordnung) zu beachten.

2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB A 001 - Definitionen zu entnehmen.

3. Anwendung

Die nachstehenden organisatorischen Maßnahmen sind

- bei Betriebsanlagen, von denen auf Grund ihrer Art, Größe oder der dort anzunehmenden größten Personenanzahl eine höhere Brandgefahr ausgeht, als von anderen Objekten,
- in Bauwerken, in denen sich aufgrund erschwerter Brandbekämpfungs-, Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen bei einem Brand ergibt,
- in Bauwerken für größere Menschenansammlungen,
- in Bauwerken, die aufgrund ihrer Größe und Bauweise über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen,
- in Bauwerken, für die eine Brandschutzorganisation gemäß dieser TRVB von einer Behörde vorgeschrieben wurde.

Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf § 12 Abs. 1, Ziffer 1-5 der Arbeitsstättenverordnung BGBl.-Nr. 368/1998 und auf landesgesetzliche Regelungen verwiesen.

4. Brandschutzbeauftragter (BSB)

4.1 Bestellung

Der Betriebsbrandschutz ist eine hierarchische Organisationsform. Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB) und - in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes - gegebenenfalls ein oder mehrere Stellvertreter (BSB-StV) schriftlich zu bestellen.

4.2 Ausbildung

Der BSB und der BSB-StV müssen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 - Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung verfügen. Es sollte sich um eine technische vorgebildete Person handeln, die im Betrieb eine maßgebliche Stellung einnimmt. Sie muß mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein.

Sofern technische Brandschutzeinrichtungen vorhanden sind, ist die Teilnahme an entsprechenden Seminaren (erweiterte Ausbildung gemäß TRVB O 117) erforderlich.

Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf § 43 Abs. 1, 2 und 6 der Arbeitsstättenverordnung BGBl.-Nr. 368/1998 verwiesen.

Der BSB und BSB-Stv. Haben sich durch regelmäßige Weiterbildung auf aktuellem brandschutztechnischen Wissenstand zu halten.

4.3. Pflichtendes Brandschutzbeauftragten:

4.3.1 *Der Brandschutzbeauftragte sowie seine Stellvertreter müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben.*

4.3.2 *Der Brandschutzbeauftragte hat als erste Aufgabe ein Organisationsmodell für den Betriebsbrandschutz aufzustellen, das geeignet scheid, die anstehenden Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes und der Entstehungsbrandbekämpfung zu bewältigen. Dieses Organisationsmodell muss mit der Betriebsleitung schriftlich vereinbart sein.*

4.3.3 *Mit der Zustimmung zu seiner Bestellung übernimmt der Brandschutzbeauftragte verantwortlich zumindest die Pflichten gemäß der Arbeitsstättenverordnung BGBl. Nr. 368/1998 und Punkt 4.6. dieser Richtlinie.*

Sofern weitergehende Aufgaben im Zusammenhang mit Brandschutz und betrieblicher Steherheil übernommen werden sollen - z.B. Erstellen von umfassenden Prüfplänen, Rückstellung von Brandschutzeinrichtungen nach deren Auslösung, Mitarbeit bei Evaluierungen, Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten außerhalb der Betriebszeit, Mitwirkung bei der Erstellung von arbeitsplatzbezogenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, Anbringung von Gefahren- und Fluchtwegkennzeichnungen - ist dies anlässlich der Übernahme der Funktion bzw. bei der nachträglichen Zuteilung dieser Aufgaben schriftlich zu vereinbaren, wobei die Tätigkeit als Arbeitszeit zu werten ist (§ 43 Abs. 4 AStV).

4.4. Rechte des Brandschutzbeauftragten

4.4.1 *Der Brandschutzbeauftragte und die sonstigen Angehörigen der Brandschutzorganisation haben das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten und Anlagenteilen sowie auf Informationen in ihrem Verantwortungsbereich.*

4.4.2 *Im Hinblick auf den Vorbeugenden Brandschutz und Brandverhütungsmaßnahmen sind dem Brandschutzbeauftragten entweder ein Weisungs- und Verfügungsrecht in seinem Verantwortungsbereich und die entsprechenden Mittel zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zuzuweisen, oder es ist ihm eine verantwortliche Person zu nennen, an die er Mängelberichte oder sonstige Vorschläge über notwendige Veranlassungen im Hinblick auf den Brandschutz weiterleiten kann. Solche Meldungen müssen nachweislich - mit schriftlicher Bestätigung der verantwortlichen Person - entgegengenommen werden.*

4.4.3 *Im Hinblick auf die Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (Freigabeschein) kommt dem Brandschutzbeauftragten unmittelbares Weisungsrecht zu. Dies ist auch bei der Beauftragung von Fremdfirmen zu beachten.*

4.4.4 *Der Brandschutzbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sowie der uneingeschränkten Kontaktaufnahme zu den Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivdiensten gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetzgebung oder analogen Rechtsregelwerken.*

4.4.5 Dem Brandschutzbeauftragten und den sonstigen Angehörigen der Betriebsbrand- schutzorganisation ist ausreichend Zeit für die Durchführung ihrer Aufgaben einzuräumen.

<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Anmerkungen</i>	<i>Anzunehmender Zeitaufwand</i>
Erstmalige Übernahme der BSB-Tätigkeiten	Dies beinhaltet die Erstellung von Unterlagen gemäß Punkt 4.6 und die Etablierung der Organisation	z.B. Tischlereibetrieb, 1000 m ² , 10 ArbeitnehmerInnen: ca. 10 h Bürogebäude mit Brandmeldeanlage, Nasssteigleitungen, etc., 500 Mitarbeiter: ca. 30 h Industriebetrieb: ca. 70 h
Einschulung der ArbeitnehmerInnen der Brandschutzorganisation	Zeitaufwand hängt von der Größe und Organisationsform der Brandschutzorganisation ab	Mindestens 4 Stunden einmalig und bei Wechsel des zuständigen Personals
Einschulung und Unterweisung des Personals (Verhalten im Brandfall, Brandverhütung, Alarmübung)	Nach der ArbeitnehmerInnenschutzgesetzgebung zumindest 1 Mal jährlich verpflichtend	Mindestens 2 Stunden pro Jahr, pro Einschulung sollte die Anzahl von 50 ArbeitnehmerInnen nicht überschritten werden
Ausbildungen in Erster und Erweiterter Löschhilfe	Siehe nachfolgende Erläuterungen unter Punkt 4.6	Jährliche Durchführung, etwa 4 Stunden für den BSB (Vorbereitung, etc.) + etwa 1 Stunde Übungsdauer
Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen	Nach der ArbeitnehmerInnenschutzgesetzgebung zumindest 1 Mal jährlich verpflichtend	Vorbereitungszeit für den BSB ⁽¹⁾ + Übungsdurchführung + Nachbesprechung
Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollen	Je nach Größe und Komplexität des Betriebes. Teilweise ergeben sich aus den Installationsrichtlinien Verpflichtungen zur häufigen Sichtkontrolle.	Kann mit hochgradigen Synergien umgesetzt werden, z.B. Sichtkontrolle der Brandschutzabschlüsse durch die Brandschutzwarte in den einzelnen Organisationseinheiten Ansonsten wird auf die TRVB O 120 verwiesen.
Verwaltungstätigkeiten	Hängt von der Größe und Komplexität des Betriebes sowie von der Anzahl der ArbeitnehmerInnen ab.	Laufende Aufzeichnungen, Mitteilungen, Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten etc.
Teilnahme an Sitzungen, Fortbildung etc.	Hängt von der Organisationsform und der Anzahl der ArbeitnehmerInnen des Betriebes ab	Mindestens ein Tag pro fünf Jahre gem. TRVB O 117 für Fortbildungsveranstaltungen zur Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses

Hinzuzurechnen wären noch Zeiten für weitergehende Aufgaben gemäß Punkt 4.3.3.

⁽¹⁾ Diese Zeiten sind nicht exakt kalkulierbar, da sie sehr stark von der Betriebs- und Organisationsstruktur der Erreichbarkeit von Entscheidungsträgern und daher zwischen 30 Minuten und 8 Stunden dauern können.

Hinweis: Der erforderliche Zeitrahmen hängt hochgradig von der Größe und den technischen Einrichtungen eines Gebäudes sowie von der Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen ab. Die vorstehende Auflistung soll nur Hilfsmittel für die Abschätzung des Arbeitsaufwandes für die Brandschutzorganisation darstellen. Dem Brandschutzbeauftragten steht es - im Einvernehmen mit der Betriebsleitung - frei, Teilaufgabenbereiche an seine Stellvertreter und an Brandschutzwarte zu vergeben.

4.5. Anzahl der BSB und BSB-StV sowie BSW

4.5.1 Eine Brandschutzorganisation ist grundsätzlich hierarchisch aufgebaut, das heißt, es muß einen insgesamt verantwortlichen Brandschutzbeauftragten geben. Die Anzahl der erforderlichen Stellvertreter und der Brandschutzwarte ergibt sich aus der Betriebsform

(Schichtbetrieb etc.) sowie der zeitlichen Verfügbarkeit des insgesamt verantwortlichen Brandschutzbeauftragten.

Hinweis: Es muss sichergestellt sein, daß ein ausgebildetes Mitglied der Brandsschutzorganisation (zumindest BSW) im Betrieb zumindest während der Betriebszeiten anwesend und in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen zu setzen.

Sofern in Betrieben in außergewöhnlichen Fällen nur ein externer BSB ohne innerbetriebliche BSB-StV bestellt wurde, hat der außerbetriebliche BSB im Einvernehmen mit der Betriebsleitung geeignete Personen im Betrieb zur Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten auszuwählen (zumindest BSW).

4.5.2 Die mindestens erforderliche Anzahl der Brandschutzwarte richtet sich nach dem ihnen zugeordneten Aufgabenbereich und -umfang.

Hier sind in der Regel zwei Hauptaufgabenbereiche gegeben:

- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei seinen Aufgaben gemäß Pkt. 4.6
- Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen, sofern den BSW in der Alarmorganisation die Mithilfe bei Gebäudeevakuierungen (analog einer „Brandschutzgruppe“ gemäß § 44 AStV) zugeordnet wird

4.5.2.1 Brandschutzwarte zur Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei seinen Aufgaben gemäß Punkt 4.6.

4.6 Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten umfassen:

- Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung samt Alarmplan (siehe Pkt. 4.6.1)
- Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen (siehe Pkt. 4.6.2)
- Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen (siehe Pkt 4.6.3)
- Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Bauwerk ständig aufhaltenden Personen (siehe Pkt 4.6.4)
- Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes (siehe Pkt 4.6.5)
- Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahmen von Brandschutzeinrichtungen (siehe Pkt. 4.6.6)
- Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen (siehe Pkt 4.6.7)
- Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen (siehe Pkt 4.6.8)
- Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (siehe Pkt. 7)
- Führung eines Brandschutzbuches (siehe Pkt 4.6.9)

Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf § 43 Abs. 3 und 4 der Arbeitsstättenverordnung BGBl.-Nr. 368/1998 verwiesen.

5. Brandschutzwarte (BSW)

5.2 Aufgaben

BSW haben den BSB in seinen Aufgaben gemäß Pkt. 4.6 zu unterstützen und insbesondere Kontrollen der Brandsicherheit innerhalb eines bestimmten, ihnen durch den BSB zugewiesenen Betriebsbereiches durchzuführen. Brandschutzwarte können auch mit besonderen Aufgaben zur Personensicherheit beauftragt sein. Siehe auch Pkt. 4.5.2.

5.3 Ausbildung

Der BSW muss über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 verfügen.

Sofern im Gebäude auch technische Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage etc.) vorhanden sind, wird die Teilnahme an diesbezüglichen nutzungsbezogenen (erweiterte Ausbildung gem. TRVB O 117) empfohlen.

6. Alarmorganisation

Der BSB hat eine Alarmorganisation zu erstellen.

Die Alarmorganisation besteht zumindest aus:

- Alarmplan (siehe Anhang 4)
- Festlegung des „Verhaltens im Brandfall“ (siehe Musterbrandschutzordnung Anhang 2, II und Anhang 3, III)
- Festlegung des „Verhaltens der Brandschutzorganisation im Brandfall“ durch den BSB in Abhängigkeit von der Betriebsstruktur

Beispielhaft wird der Inhalt eines Alarmplanes aufgezählt:

- *Innerbetriebliche und außerbetriebliche Verständigung,*
- *Krisenstabbildung,*
- *Veranlassung von begleitenden Sicherheitsmaßnahmen,*
- *Behördenverständigungen bei besonderen Risiken*

Beispielhaft werden die Aufgaben der Brandschutzorganisation im Rahmen des Alarmplanes aufgezählt:

- *Alarmierung der Feuerwehr*
- *Warnung und Rettung von Personen*
- *Einsatz der "Ersten und Erw. Löschhilfe"*
- *Räumung bzw. Evakuierung von Gebäuden*
- *Einweisung und Hilfestellung für die Einsatzkräfte*

7. Brandgefährliche Tätigkeiten

7.1 Allgemeines

Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten mittels eines Freigabebescheins (Muster siehe Anhang 7) durchgeführt werden. Auf diesem Freigabebeschein werden vom BSB unter anderem die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Termin der Arbeiten bekannt gegeben.

TRVB 120 O 06 - Betrieblicher Brandschutz, Eigenkontrolle - Kontrollplan

4. Zweck und Notwendigkeit der Brandschutz - Eigenkontrollen

4.1 *Zu den Aufgaben des BSB gehören auch die Durchführung von „Brandschutz - Eigenkontrollen“ (siehe TRVB O 119, Pkt. 4.6.2). Sie sollen behördliche Kontrollen nicht ersetzen, sondern ergänzen.*

4.2 *Die „Brandschutz - Eigenkontrollen“ sollen zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und brandschutztechnische Mängeln führen, und sind ein wesentlicher Bestandteil des Vorbeugenden Brandschutzes.*

4.3 *Die Zeiträume zwischen den Eigenkontrollen sind im Kontrollplan laut Anhang 2 festgelegt.*

5. Umfang der Eigenkontrollen

5.1 *Die „Brandschutz - Eigenkontrollen“ umfassen die regelmäßige Überprüfung der Betriebe (siehe Pkt. 3) auf Brandsicherheit. Sie haben anhand eines vorher ausgearbeiteten Kontrollplanes zu den festgelegten Kontrollterminen (Muster lt. Anhang 2) zu erfolgen. Das Ergebnis der Brandschutz-Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten.*

Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich - bei aktuellen Mängeln sofort - der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

5.2 *Bei der „Brandschutz - Eigenkontrolle“ ist gleichzeitig die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen und im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) die Abstellung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen.*

6. Kontrollplan für die Brandschutz - Eigenkontrollen

Der Brandschutzbeauftragte hat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) einen Kontrollplan für die Durchführung der „Brandschutz-Eigenkontrolle“ zu erstellen. Der gesamte Betrieb ist entsprechend der darin festgelegten Fristen regelmäßig auf Brandsicherheit zu kontrollieren.

7. Durchführung der Brandschutz - Eigenkontrolle und Ausfertigung des Brandschutz-Mängelberichtes

7.1 Bei größeren Betrieben empfiehlt es sich, die „Brandschutz-Eigenkontrolle“ terminmäßig auf mehrere Bereiche verteilt durchzuführen. Auch eine Aufgliederung der „Brandschutz-Eigenkontrolle“ nach gleichartigen Kontrollgegenständen kann sinnvoll sein (laut Anhang 2). Sind im Betrieb Brandschutzwarte bestellt, so können diese in ihrem Zuständigkeitsbereich die Eigenkontrollen durchführen.

7.2 Die vorgefundenen Mängel sind in einem Mängelbericht (Formblatt siehe Anhang 1) festzuhalten. Eine Kopie ist der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) vorzulegen. In der zweiten, beim Brandschutzbeauftragten verbleibenden Kopie, ist die Mängelbehebung in Evidenz zu halten. Das Original ist in das Brandschutzbuch einzulegen.

ÖBFV-RL B-05 "Alarmplan für Betriebsfeuerwehren"

1. ALLGEMEINES

1.1 Zielsetzung:

Alarmierung und Benachrichtigung sind wichtige Einsatzmaßnahmen, welche unbedingt bereits in der Einsatzplanung festgelegt werden müssen.

Der Alarmstufenplan erfüllt diese Forderungen in einfachster und übersichtlicher Form.

Er ermöglicht die rasche

- Abwicklung der Anforderung benötigter Einsatzkräfte
- Verständigung der über das Schadensereignis zu informierenden Behörden, öffentlichen oder privaten Stellen sowie betroffenen Personen.

Die Gliederung der anzufordernden Einsatzkräfte in Alarmstufen erleichtert

- bei der Einsatzplanung die Abstimmung mit den Einsatzerfordernissen laut Einsatzplan

und

- im Einsatzfall die Überschaubarkeit bezüglich Art und Stärke der angeforderten Einsatzkräfte,

weitere auch

- rasche Entscheidungen hinsichtlich Verstärkung und Ablösung.

1.2 Aufbau und Gliederung:

Zur Abstimmung der anzufordernden, hilfeleistenden Einsatzkräfte auf das Schadensereignis ist es zweckmäßig, über den Einsatz der eigenen Kräfte hinaus, die Anforderung in Alarmstufen zu gliedern:

Alarmstufe 0:

Ausschließlich Einsatz der örtlich zuständigen Feuerwehren; der Betriebsfeuerwehr während ihrer Erreichbarkeit und/oder der nächsten öffentlichen Feuerwehr.

Alarmstufe 1:

Verstärkung der eigenen Kräfte bis ca. 4 rasch und wirksam hilfeleistende benachbarte Feuerwehren, möglichst aus der eigenen Gemeinde.

Alarmstufe 2:

Verstärkung der eigenen Kräfte durch insgesamt ca. 10 Feuerwehren, auch aus der weiteren Nachbarschaft.

Alarmstufe 3:

Verstärkung der eigenen Kräfte durch insgesamt ca. 16 hilfeleistender Feuerwehren.

Erfahrungsgemäß ist es zweckmäßig, die Stärke der Einsatzkräfte von einer Alarmstufe zur nächsten progressiv zu steigern.

Die Summe der Einsatzkräfte jeder Alarmstufe ist im Alarmstufenplan jeweils in der letzten Zeile dieser Alarmstufe auszuweisen, und umfaßt auch die Kräfte der vorhergehenden, niedrigeren, Alarmstufen.

Werden über das Ausmaß der Alarmstufe 3 hinausgehend Einsatzkräfte benötigt, so bedingt deren Anforderung Großalarm auf überörtlicher Ebene.

Weiters ist es zweckmäßig, die Anforderung von Einsatzkräften für

- Atem- und Körperschutzeinsätze,
- Rettungseinsätze,
- technische Einsätze und bei
- Schadstoffeinsätzen

in einem Alarmierungsplan für besondere Einsätze festzulegen und diesen dem Alarmstufenplan anzuschließen.

Zur Gewährleistung einer raschen und sicheren Verständigung wichtiger betroffener Personen, auch fallweise betroffener öffentlicher und privater Stellen und zur Information der zur Schadensbekämpfung zuständigen Behörde, ist deren telefonische Erreichbarkeit in einem Benachrichtigungsverzeichnis auszuweisen und der Alarmplan damit zu vervollständigen.

1.3 Hinterlegung, Fortführung und Überprüfung:

Der Alarmplan (mit Alarmstufenplan, Alarmierungsplan für besondere Einsätze und Benachrichtigungsverzeichnis) ist

- bei den Einsatzunterlagen im Betrieb (Betriebsfeuerwehr, Brandschutzbeauftragter und Betriebs-Brandmeldestelle)
- bei der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr und
- bei den zuständigen Feuerwehr-Alarm-Zentralen (Bezirks- und/oder Landesalarmzentrale) zu hinterlegen.

Jede Änderung im Alarmierungs- oder Benachrichtigungsablauf ist in allen Exemplaren des Alarmplanes sofort richtigzustellen.

Der gesamte Alarmplan ist jährlich mindestens 1-mal zu überprüfen, nach Bedarf zu korrigieren und mit einem Prüfvermerk (Datum, Name, Unterschrift) zu versehen.

1.4 Alarmierungs- und Benachrichtigungs-Schema:

Zumeist ist es zweckmäßig, die für die Alarmierung und Benachrichtigung verfügbaren Nachrichtenwege, wenn vorhanden samt deren Überlagerungen, in einem Alarmierungs- und Benachrichtigungs-Schema darzustellen.

Dieses Schema erleichtert die Überschaubarkeit der vorgesehenen Meldemöglichkeiten und das Ausweichen auf einen anderen Meldeweg, wenn der Hauptmeldeweg nicht benutzbar sein sollte.

Im Anhang ist ein Alarmierungs- und Benachrichtigungs-Schema als Beispiel dargestellt.

1.5 Interventions-Schaltung:

Beim Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung an die Feuerwehr-Alarmzentrale ermöglicht die Interventions-Schaltung, vor der Alarmweiterleitung, innerhalb einer fest- gelegten Interventionszeit,

- 1. die Überprüfung auf Fehl- oder Täuschungsalarm und/oder*
- 2. die Alarmierung der Betriebsfeuerwehr durch die Betriebs-Brandmeldestelle.*

Nach Ablauf der Interventionszeit ohne Quittierung muß in diesem Fall die aufgelaufene Meldung automatisch an die Feuerwehr-Alarmzentrale weitergeleitet werden.

Die Interventionszeit sollte nicht mehr als max. 3 Minuten betragen.

Es muß in diesem Fall aber auch sichergestellt sein, daß bei nicht besetzter Betriebs-Brandmeldestelle (z.B. an Sonn- und Feiertagen oder bei Betriebsstillstand) die Alarmweiterleitung zur Feuerwehr-Alarmzentrale unverzögert, d.h. ohne zwischengeschalteter Interventionszeit, erfolgt.

ÖBFV-RL B-08 "Organisationsformen und Organe des Betriebsbrandschutzes"

1. Allgemeines

In Gesetzen, Verordnungen, Normen und Richtlinien ist eine Zahl von Begriffen enthalten, die Organe und Organisationsformen des Betriebsbrandschutzes bezeichnen, jedoch nicht eindeutig gegeneinander abgrenzen, sodaß die Möglichkeit von Fehlinterpretationen offen bleibt. Auch in der Praxis haben sich Bezeichnungen eingebürgert, die kaum mehr durch neue Begriffe verdrängt werden können.

Die Erläuterungen der Begriffe in dieser Richtlinie dienen der notwendigen Klarheit für eine Umsetzung in reale Organisationsformen. Die Vielfalt ist in diesem Falle nicht als ein Mangel zu bewerten, weil eine Betriebsbrandschutzorganisation nur lebt und wirksam wird, wenn sie sich der bestehenden Organisation des Betriebes anpassen oder in diese eingliedern kann.

Der in dieser Richtlinie verwendete Ausdruck "BETRIEB" bezieht sich einerseits umfassend auf alle Organisationsformen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, also nicht nur auf gewerbliche und industrielle Betriebe, sondern auch auf Behörden, Schulen, Anstalten, Gutshöfe, Hotels, Heime, Spitäler usw., andererseits aber auch auf andere Personengemeinschaften, wie etwa Siedlungsgemeinschaften, Vereins- anlagen, Hochhäuser u.a.m.

Erläuternde ergänzende Interpretationen bzw. spezifischere, umfangreichere Darlegungen können den jeweils angeführten Hinweisen entnommen werden.

2. Organisationsformen

2.1 Betriebsfeuerwehr

Ist eine vom Landesfeuerwehrverband anerkannte Feuerwehr zur Wahrnehmung aller Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Betrieb, einschließlich der den Feuerwehren zufallenden Aufgaben des Katastrophenschutzes; sie kann mit Zustimmung der Betriebsführung auch mit öffentlichen Feuerwehraufgaben betraut werden.

Eine Betriebsfeuerwehr muß durch ihre Mannschaftsstärke und Ausrüstung, gegebenenfalls auch mit ortsfesten Löschanlagen, in der Lage sein, mindestens jeweils 20 % des maximalen Löschmittelbedarfes innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung in Wirksamkeit zu bringen, vorausgesetzt daß: Innerhalb von 20 Minuten nach Alarmierung weitere 40 % des maximalen Löschmittelbedarfes und innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung die restlichen 40 % des maximalen Löschmittelbedarfes durch Hilfeleistung weiterer Feuerwehren aufgebracht werden können.

In Betrieben mit ausgeprägter Personengefährdung, mit erhöhter Brandgefahr oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist der oben angeführte Löschmittelbedarf jeweils in der halben Zeit zu erbringen.

Die Organisation und die Aufgaben sind gemäß ÖBFV-Richtlinie B-10 einheitlich geregelt. Die Ausrüstung und die Mannschaftsstärke sind gemäß ÖBFV-Richtlinie B-12 sicherzustellen.

2.2 Betriebsfeuerwehr mit ortsfesten Brandschutzanlagen

Liegt in Betrieben eine hohe Personendichte bzw. eine besondere Brand- oder Gefahrenanfälligkeit vor (erhöhte Brandgefahr, schwierige Verkehrslage u.ä.) und kann aufgrund der personellen Betriebsstruktur die Mindestmannschaftsstärke für eine Betriebsfeuerwehr nach den landesgesetzlichen Bestimmungen nicht erreicht werden, so besteht die Möglichkeit, nach Ausbau von stationären Brandschutzeinrichtungen, eine Betriebsfeuerwehr mit ortsfesten Brandschutzanlagen einzurichten (ÖBFV-RL B-11).

2.3 Betriebslöschtrupp

Ist eine gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen feuerwehrmäßig ausgebildete und ausgerüstete Personengruppen des Betriebes, welche die Aufgaben des Brandschutzes im Betrieb unter der fachlichen Führung und Aufsicht des Betriebslöschtruppkommandanten wahrnimmt. Dieser Trupp muß eine während der Betriebszeit jederzeit verfügbare Mindest-Einsatzstärke von einem Truppführer und 2 Truppmännern aufweisen.

Ein Betriebslöschtrupp kann nicht als Ersatz für eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet werden.

Alle Mitglieder des Betriebslöschtrupps sind nachweislich nach den Richtlinien des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes, abgestimmt auf die speziellen Erfordernisse für Betriebslöschtrupps, auszubilden.

Der Kommandant eines Betriebslöschtrupps hat die gleiche fachliche Ausbildung wie der Kommandant einer Betriebsfeuerwehr, entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes, zu absolvieren.

Ein Betriebslöschtrupp muß vom Landesfeuerwehrverband anerkannt und registriert sein.

2.4 Brandschutzgruppe

Eine von der Behörde vorgeschriebene, aus besonders ausgebildeten und ausgerüsteten Personen in einem Betrieb gebildete Gruppe, welche im Brandfall bei rascher Brandausbreitungsmöglichkeit bzw. bei erschwelter Brandbekämpfung, ausschließlich zum Schutz der im Betrieb Beschäftigten tätig wird.

Die Vorschreibung einer Brandschutzgruppe entfällt, wenn der Arbeitgeber aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat.

3. Organe

3.1 Brandschutzbeauftragter

Ist eine mit der Organisation und Wahrnehmung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen beauftragte Person. Diese soll entsprechend technisch vorgebildet sein und eine maßgebliche Stellung im Betrieb einnehmen. Sie muß mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein. In Betrieben mit einer bestehenden Brandschutzorganisation (Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschtrupp) hat diese Aufgaben möglichst der Kommandant dieser Einrichtung wahrzunehmen. Dem Brandschutzbeauftragten müssen, je nach Größe des Betriebes, ein oder mehrere Stellvertreter zur Seite stehen. Diese können gegebenenfalls Brandschutzwarte sein.

Der Brandschutzbeauftragte und der/die Stellvertreter haben im Rahmen eines Seminars der Landesfeuerwehrverbände und/oder der Brandverhütungsstellen ihre Ausbildung zu absolvieren und den positiven Ausbildungserfolg nachzuweisen.

3.2 Brandschutzwart

Ist eine Person des Betriebes, die den Brandschutzbeauftragten unterstützt und insbesondere Kontrollen der Brandsicherheit innerhalb eines bestimmten Betriebsbereiches durchführt. Ein Brandschutzwart ist im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten von der Betriebsleitung zu bestellen. Er ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung dem Brandschutzbeauftragten fachlich unterstellt und berichtspflichtig.

Eine fachkundige Ausbildung und Einweisung in den Aufgabenbereich hat nachweislich durch den BSB und/oder durch ein einschlägiges Seminar zu erfolgen.

4. Gesetzliche Regelungen und Festlegungen in Normen und Richtlinien für die Betriebs- Brandschutz-Organisationsformen und Organe

BGBI. 450/1994	Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG)
BGBI. 218/1983	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) (bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnungen)
ÖNORM F 1000 Teil 1	Feuerwehr- und Brandschutzwesen Begriffsbestimmungen - Allgemeines
ÖNORM F 1000 Teil 2	Feuerwehr- und Brandschutzwesen Begriffsbestimmungen - Brandschutz
TRVB A 100	Brandschutzeinrichtungen – Rechnerischer Nachweis
TRVB 0 119	Betriebsbrandschutz - Organisation
ÖBFV-RL B-10	Betriebsfeuerwehren - Definition, Aufgaben
ÖBFV-RL B-11	Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzanlagen
ÖBFV-RL B-12	Betriebsfeuerwehr- Mannschaftsstärke, Ausrüstung

ÖBFV-RL B-09 "Gültigkeit und Anwendung von Arbeitnehmerschutzvorschriften auf Betriebsfeuerwehren"

1. Präambel

Die Betriebsfeuerwehren unterliegen in ihrer Tätigkeit im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und bei der Gefahrenabwehr den für Feuerwehren gültigen landesgesetzlichen Bestimmungen.

Es kommen auch die bundesgesetzlich geregelten Arbeitnehmerschutzbestimmungen auf bestimmte Tätigkeiten der Betriebsfeuerwehren zur Anwendung.

Sie gelten nicht bei Einsätzen von Betriebsfeuerwehren als Hilfsorgan von Behörden.

2. Organisationsformen der Betriebsfeuerwehren

2.1 Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren sind Einrichtungen des Betriebes, die als Feuerwehr aufgrund

1. bescheidmäßiger Vorschreibung durch die Behörde
oder
2. durch Initiative des Betriebsinhabers
mit Anerkennung durch den Landesfeuerwehrverband sowie der Landesregierung entstehen.

2.2 Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zu einer Betriebsfeuerwehr ist durch die Mitgliedschaft gegeben. Mitglieder von Betriebsfeuerwehren üben ihre Feuerwehrtätigkeit vorwiegend für den festgelegten Wirkungsbereich als im Regelfall durch den Arbeitgeber Beschäftigte aus.

Die Tätigkeit bei Betriebsfeuerwehren kann

- 1.) **hauptberuflich**
mit arbeitsvertraglicher Verpflichtung zur Tätigkeit in der Betriebsfeuerwehr,
- 2.) **nebenberuflich**
eingeteilt zur Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes in der Betriebsfeuerwehr neben der Haupttätigkeit in einem Betrieb, zu dessen Schutz die Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist,
- 3.) **freiwillig**
durch Mitgliedschaft in der Betriebsfeuerwehr ohne Zugehörigkeit zu einem Betrieb, zu dessen Schutz die Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, ausgeübt werden.

3. Anerkennung von Betriebsfeuerwehren

In Bezug auf vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz haben Betriebsfeuerwehren zur Anerkennung durch den zuständigen Landesfeuerwehrverband den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen ihres Bundeslandes, unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen für den Arbeitnehmerschutz, zu entsprechen.

4. Anwendung von Arbeitnehmerschutzvorschriften

Die Arbeitnehmerschutzvorschriften gelten für die "Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen". Wenn Personen, die in einem Arbeitsverhältnis (Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis) stehen, Dienstleistungen auf Anordnung des Arbeitgebers bzw. für den Arbeitgeber erbringen, liegt eine "Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen" im Sinn der Arbeitnehmerschutzvorschriften vor. Die Vorschriften gelten nicht nur für die "Haupttätigkeit" der ArbeitnehmerInnen, sondern auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber mit sonstigen Tätigkeiten.

Insbesondere gelten für Betriebsfeuerwehren demnach nachstehend angeführte Gesetze und Verordnungen:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,

- *Arbeitsstättenverordnung,*
- *Arbeitsmittelverordnung*
- *Arbeitszeitgesetz,*
- *Arbeitsruhegesetz.*

Hinweise:

Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen nach § 20 des Arbeitszeitgesetzes (außergewöhnliche Fälle) treffen zu. Ausnahmen für außergewöhnliche Fälle sind auch in § 11 des Arbeitsruhegesetzes geregelt. Die Arbeitnehmerschutzvorschriften gelten auch nicht beim Einsatz von Betriebsfeuerwehren als Hilfsorgan von Behörden (Brandschutz, Gefahrenabwehr, Katastropheneinsatz).

ÖBFV-RL B-10 "Betriebsfeuerwehren" (Definition, Aufgaben)

A) DEFINITION DER BETRIEBSFEUERWEHREN

1. Organisation

1.1 Rechtsstellung

- *Betriebsfeuerwehren sind Einrichtungen des Betriebes. Als solche können sie entsprechend landesgesetzlicher Regelungen auch „Körperschaften öffentlichen Rechts“ sein.*
- *sie haben, entsprechend landesgesetzlicher Regelungen, in ihrem Einsatzbereich die Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei wahrzunehmen.*
- *Aufgrund landesgesetzlicher Regelungen und mit Zustimmung des Betriebsinhabers kann sich der Aufgabenbereich der Betriebsfeuerwehr über den Einsatzbereich hinaus erstrecken, sofern die Erfüllung der Aufgaben im Einsatzbereich gewährleistet bleibt.*
- *Betriebsfeuerwehren müssen für ihre Tätigkeit*
 - a) vom jeweiligen Landesfeuerwehrverband anerkannt und*
 - b) von der Gemeinde für ihren Einsatzbereich beauftragt werden.*
- *die Mitglieder und Funktionäre der Betriebsfeuerwehren sind entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen den Mitgliedern und Funktionären der Freiwilliger Feuerwehren gleichgestellt.*

Rechtsstellung der Betriebsfeuerwehren - Tabelle 1

<i>Bundesland</i>	<i>Körperschaft öffentlichen Rechtes</i>	<i>ohne Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Evidenzhaltung</i>
<i>Burgenland</i>	<i>nein</i>	<i>Einrichtung des Betriebes</i>	<i>im Landesfeuerwehrverband</i>
<i>Kärnten</i>	<i>nein</i>	<i>Einrichtung des Betriebes</i>	<i>im Landesfeuerwehrverband</i>
<i>Niederösterreich</i>	<i>nein</i>	<i>Einrichtung des Betriebes</i>	<i>im Amt der Landesregierung</i>
<i>Oberösterreich</i>	<i>ja</i>	<i>Einrichtung des Betriebes</i>	<i>im Amt der Landesregierung</i>
<i>Salzburg</i>	<i>nein</i>	<i>Einrichtung des Betriebes</i>	<i>im Landesfeuerwehrverband</i>
<i>Steiermark</i>	<i>nein</i>	<i>Einrichtung des Betriebes</i>	<i>im Amt der Landesregierung</i>

Tirol	nein	Einrichtung des Betriebes	im Amt der Landesregierung
Vorarlberg	nein	Einrichtung des Betriebes	im Amt der Landesregierung
Wien	nein	Einrichtung des Betriebes	beim Magistrat

1.2 Einrichtung

Betriebsfeuerwehren werden vom Betriebsinhaber aufgrund

a) bescheidmäßiger Vorschreibung durch die Behörde
oder

b) durch Initiative des Betriebsinhabers

mit Anerkennung durch den Landesfeuerwehrverband sowie der Landesregierung eingerichtet und erhalten.

Einrichtung von Betriebsfeuerwehren - Tabelle 2

Bundesland	über behördlichen Auftrag	durch Initiative des Betriebsinhabers
Burgenland	X	X
Kärnten	X	X
Niederösterreich	X	X
Oberösterreich	X	X
Salzburg	X	X
Steiermark	X	X
Tirol	X	X
Vorarlberg	X	X
Wien	-	X

Für die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr ist unter Einbeziehung eines brandschutztechnischen Gutachtens in Anlehnung an die TRVB A 100, ÖNORM F-1000 ÖBFV-RL B12 und ÖBFV-RL MB-09 sowie einer Löschmittelbedarfsberechnung ein Ermittlungsverfahren nach landesgesetzlichen Regelungen über

- Mannschaftsstand
 - Mindesteinsatzstärke
 - Ausrüstung
 - Einsatzbereitschaft
- durchzuführen.

1.3 Einsatzbereitschaft

1.3.1 Betriebsfeuerwehren mit ständiger Einsatzbereitschaft

Das sind Betriebsfeuerwehren die täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr innerhalb ihres zugewiesenen Einsatzbereiches die gemäß Ermittlungsverfahren nach landesgesetzlichen Regelungen festgelegte erforderliche Einsatzleistung unverzüglich nach Alarmierung aufzubringen haben.

1.3.2 Sofort einsetzbare Betriebsfeuerwehr während der Betriebszeit

Diese Betriebsfeuerwehren müssen während der Betriebszeit innerhalb ihres zugewiesenen Einsatzbereiches die gemäß Ermittlungsverfahren nach landesgesetzlichen Regelungen festgelegte erforderliche Einsatzleistung unverzüglich nach Alarmierung aufbringen.

Anmerkung zu 1.3.1 und 1.3.2:

Die Betriebsfeuerwehr soll im Regelfall innerhalb
von 10 Minuten.....20%
von 20 Minuten.....60%
von 30 Minuten...100%

der theoretisch max. erforderlichen Löschmittelrate – in besonders brandgefährlichen Betrieben zu den halben Fristen – erbringen. Ihr Personalstand richtet sich nach den jeweiligen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen der Bundesländer. Die Löschmittelraten in der zweiten und dritten Frist können gemeinsam mit betriebsfremden Feuerwehren erbracht werden.

1.4 Einsatzbereich

Der von der Behörde festgelegte Einsatzbereich ist in der Regel das Betriebsareal. Der Einsatzbereich kann nach landesgesetzlicher Regelung und/oder aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses mit Zustimmung des Betriebsinhabers außerdem weitere Gebiete umfassen.

2. Ausrüstung, Löschmittelbedarf und Alarmierung

Einsatzstärke, Mindesteinsatzstärke und Ausrüstung sind für jede Betriebsfeuerwehr in einem Ermittlungsverfahren, in der Regel unter Mitwirkung

- *des Landesfeuerwehrverbandes,*
 - *unter Anhörung des zuständigen Feuerwehrkommandanten,*
 - *des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten und*
 - *des Vertreters der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband,*
- festzulegen.*

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bildet die Grundlage für die Einrichtung von Betriebsfeuerwehren.

2.1 Einsatzstärke

Die Mindesteinsatzstärke zur Erbringung der erforderlichen Einsatzverpflichtungen ist so zu bemessen, dass damit alle von der Betriebsfeuerwehr zu erfüllenden Einsatzverpflichtungen abgedeckt werden können.

Die gesamte Einsatzstärke der Betriebsfeuerwehr ergibt sich aus

- *den Einsatzaufgaben,*
- *der Mindesteinsatzstärke pro Schicht,*
- *den Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen und*
- *dem Führungspersonal (Kommando)*

2.2 Ausrüstung

Die Ausrüstung ist je nach Einsatzaufgaben gemäß ÖBFV-RL B-12 zu ermitteln.

2.3 Löschmittelbedarf

Die Ermittlung des Löschmittelbedarfes ist nach dem vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

Die Ermittlung ist für jedes im Betrieb benötigte Löschmittel (Wasser, Schaum, Pulver, eventuell auch Sonderlöschmittel) durchzuführen.

2.4 Alarmierung

Nach dem Einlaufen einer Meldung in der Brandmeldestelle (Alarmzentrale) die den Einsatz der Betriebsfeuerwehr erfordert, ist diese sofort zu alarmieren.

Dazu muss entweder:

- a) *eine mit der Alarmierung vertraute Person der Betriebsfeuerwehren in einer betrieblichen Brandmeldestelle ständig anwesend*
oder

- b) die Weiterleitung der Meldung zu einer ständig besetzten Alarmzentrale (im Betrieb oder der Feuerwehrorganisation) zur Alarmierung der Betriebsfeuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren gewährleistet sein.

3. Aus- und Fortbildung

3.1 Allgemeine Aus- und Fortbildung

Die allgemeine Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Betriebsfeuerwehren hat bei gleichen Anforderungen dem gleichen Ausbildungsweg wie bei den Freiwilligen Feuerwehren nach den Ausbildungsrichtlinien des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes zu entsprechen.

Darüber hinaus sind erforderlich Zusatzausbildungen wie Lehrgänge und Seminare im Vorbeugenden Brandschutz sowie für den Betriebsbrandschutz je nach betrieblichen Erfordernissen und Notwendigkeiten zu absolvieren. Über die Notwendigkeit der weiteren Ausbildung entscheidet der Kommandant der Betriebsfeuerwehr.

3.2 Betriebsspezifische Aus- und Fortbildung

Die betriebsspezifische Aus- und Fortbildung ist nach Art der Gefährdungsmöglichkeiten sowie den örtlichen und produktionsbedingten Erfordernissen in der Verantwortung des Betriebsfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

Die Ausbildung der Betriebsfeuerwehr ist in erster Linie auf die Belange des Betriebes abzustimmen.

Das erfordert:

- die Berücksichtigung der im Betrieb zu erwarteten Einsätze bei der Erstellung des Ausbildungs- und Übungsplanes.
- die Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten der Betriebsfeuerwehr sowie an den Brandschutzeinrichtungen im Betrieb.
- die Unterweisung über die Anwendung und die wirkungsvolle Aufbringung der im Betrieb vorhandenen Löschmittel.
- die taktische Schulung für die Einsatzdurchführung auf der Grundlage der vorhandenen Einsatz- und Gefahrenabwehrpläne.
- die Vermittlung von Orts- und Gefahrenkenntnissen durch Begehungen der Betriebsanlagen und Durchführung von Übungen in den Betrieben nach Übungsplan.

Die zur Hilfeleistung vorgesehenen Feuerwehren gemäß Alarmplan sind nach Bedarf bei Begehungen und Übungen mit einzubeziehen.

B) AUFGABEN DER BETRIEBSFEUERWEHREN

1. Einsatzfähigkeiten und Einsatzleitung

1.1 Einsatzfähigkeiten

Betriebsfeuerwehren haben in ihrem zugewiesenen Einsatzbereich zum Schutze von Personen, Tieren und Sachwerten

- organisierten Abwehrmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandwache und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen;
- Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Personen- Tiere und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (Katastrophenhilfe);

- *technische Hilfeleistungen, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Beeinträchtigungen für Personen, Tiere und Sachwerten sowie für die Umwelt;*
 - *Stellung von Brandsicherheitswachen zur Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten im Betrieb*
- durchzuführen.

1.2 Einsatzleitung

Die verantwortliche Leitung der Einsätze der Betriebsfeuerwehr obliegt in der Regel dem Betriebsfeuerwehrkommandanten. Im Übrigen richtet sich die Einsatzleitung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

2. Organisatorische Maßnahmen (Einsatzvorbereitung)

Der Betriebsfeuerwehrkommandant hat zur Vorbereitung und Durchführung der Einsatzleistungen für die Ausarbeitung von Einsatzunterlagen wie:

- *Erstellen von Alarmplänen*
- *Ausarbeitung von Einsatzplänen (Sondereinsatzpläne)*
- *Bereithaltung von Brandschutzplänen*
- *Bereithaltung von Löschwasserversorgungsplänen*
- *Bereithaltung der erforderlichen Sicherheitsdatenblätter über die vorhandenen Gefahrstoffe im Betrieb*
- *Vorbereitung und Regelung der Zusammenarbeit mit betriebsfremden Einsatzkräften (Begehungen, durchführen von gemeinsamen Übungen, soweit dies erforderlich ist) zu sorgen.*

In diesen Zusammenhang kann er weitere betriebliche Stellen zur Vorbereitung und sonstiger Unterstützung heranziehen. Weiters kann er zur Unterstützung der Betriebsfeuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Brand- und Gefahrenfällen aller Art erteilen.

3. Brandursachenermittlung

Aufgabe der Betriebsfeuerwehren ist u.a. auch die Mitarbeit bei der Brandursachenermittlung einschließlich der Sicherungsmaßnahmen wie:

- *Während der Brandbekämpfung auf Umstände achten, die für die Ermittlung der Brandursache bedeutsam sein können.*
- *Sicherung des Geländes um die Brandausbruchsstelle und Sperre für den Zutritt Unbefugter.*
- *Veränderungen am Brandobjekt (außer Brandbekämpfungs- und Sicherungsmaßnahmen) nur mit Zustimmung der Untersuchungsorgane.*
- *Technische Unterstützung der Untersuchungsorgane, zumutbare Mithilfe bei Abräumarbeiten (soweit dies zur Feststellung der Brandursache notwendig ist).*

4. Vorbeugender Brandschutz

4.1 Baulicher Brandschutz

Beratung der Betriebsführung

- *bei der Planung und Errichtung von Neubauten bzw. bei der Durchführung von Umbauten in Hinblick auf den baulichen Brandschutz;*
- *bei der Festlegung von ausreichenden und gesicherten Angriffswegen für die Feuerwehr und andere Einsatzkräfte;*
- *bei der Situierung von Fluchtwegen;*

- bei der Errichtung ausreichender und geeigneter Löschwasserentnahmestellen,
- bei der Festlegung von Flächen für die Feuerwehr.

4.2 Betrieblicher Brandschutz

Mitarbeit bei der:

- Erstellung einer Brandschutzordnung.
- Erstellung eines Brandschutzplanes durch Einbringung der brandschutztechnischen Betriebskenntnisse.
- Erstellung eines Evakuierungsplanes einschließlich einer Evakuierungsordnung.
- Unterweisung der Betriebsangehörigen in der Handhabung der Mittel für die Erste und Erweiterte Löschhilfe.
- Ausrichtung und Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen.
- Information der Betriebsangehörigen über das Verhalten im Brand- und Gefahrenfall, die Bedeutung der Alarmsignale.
- Anlagenspezifische Brandschutzeinrichtungen und –maßnahmen.

4.3 Betriebstechnischer Brandschutz

Mitarbeit bei der Festlegung von:

- ortsfesten Brandschutzeinrichtungen und Maßnahmen welche den betriebstechnischen Brandschutz umfassen, wie z.B.
 - automatische Brandmeldeanlagen,
 - automatische Löschanlagen,
 - Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe u.ä.
- von Vorkehrungen zur Erleichterung der Brandbekämpfung, wie z.B.
 - ortsfeste Saugleitungen
 - Steigleitungen
 - fixe Leitern und Aufstiegshilfen
- bei der Bereitstellung der Löschmittelversorgung und der erforderlichen Sonderlöschmittel.

ÖBFV-RL B-11 "Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen / Anlagen"

1. Definition

1.1 Die Betriebsfeuerwehr mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen/Anlagen (im Folgenden kurz Betriebsfeuerwehr genannt) ist eine Einrichtung des Betriebes zur Wahrnehmung und Erhöhung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes in Ergänzung zu vorhandenen Brandschutzeinrichtungen.

Sie hat auch die Aufgaben des organisatorischen Brandschutzes gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie sowie nach den Technischen Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz

TRVB 0-119 Betriebsbrandschutz - Organisation
TRVB 0-120 Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle

wahrzunehmen und dazu mit den für die Sicherheit im Betrieb verantwortlichen Personen zusammenzuarbeiten. Somit erfüllt sie auch die Aufgaben gemäß §§ 43, 44 und 45 der Arbeitsstättenverordnung BGG/ NI'. 368/1998.

1.2 Ortsfeste Brandschutzeinrichtungen/Anlagen dienen zur Gewährleistung des Brandschutzes und sind im Sinne dieser Richtlinie z.B.:

- Mittel der Erweiterten Löschhilfe
- Über- und Unterflurhydranten im Betriebsareal
- Automatische Brandmeldeanlagen
- Sprinkleranlagen
- Sprühflutanlagen
- Schaumlöschanlagen
- Gaslöschanlagen
- Trockenlöschanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

Sie dienen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Betriebsfeuerwehr der Gewährleistung des erforderlichen Brandschutzes im Betrieb.

1.3 Die Betriebsfeuerwehr hat den jeweiligen Landesgesetzlichen Regelungen zu entsprechen und muss vom zuständigen Landesfeuerwehrverband anerkannt sein.

1.4 Die Betriebsfeuerwehr muss zumindest während der Betriebszeit innerhalb ihres zugewiesenen Schutzbereiches die gemäß Ermittlungsverfahren nach landesgesetzlichen Regelungen festgelegte erforderliche Einsatzleistung unverzüglich nach Alarmierung aufbringen.

1.5 Für die Vorschreibung einer Betriebsfeuerwehr ist unter Einbeziehung eines brandschutztechnischen Gutachtens in Anlehnung an die TRVB A 100, ÖNORM F-1000 und ÖBFV-RL B12 sowie einer Löschmittelbedarfsberechnung ein Ermittlungsverfahren nach landesgesetzlichen Regelungen über

- Einsatzbereitschaft
- Stärke und Mindesteinsatzstärke sowie
- Ausrüstung durchzuführen.

2. Aufgaben

2.1 Die Betriebsfeuerwehr hat in ihrem Einsatzbereich den vorbeugenden Brandschutz wahrzunehmen.

2.2 Weiters hat sie bei akuten betrieblichen Schadensereignissen, zur Gefahrenabwehr bei Bränden, Gasaustritten, Unfälle, Störfällen und sonstigen Notständen, organisierte Abwehrmaßnahmen zum Schutz von Personen und Betriebsanlagen sowie gegen Umweltgefährdung im erforderlichen Umfang im Rahmen ihrer Möglichkeit umgehend einzuleiten und, soweit es die eigenen Mittel ermöglichen, auch selbst durchzuführen.

Es sind dies u.a. folgende Tätigkeiten (beispielhafte Aufzählung):

- Mithilfe bei der Evakuierung (Räumung) gefährdeter Betriebsanlagen
- Rettung von Menschen und Tieren aus Zwangslagen
- Bekämpfung von Bränden mit den vorhandenen Mittel und Einrichtungen
- Gefahrenabwehr bei Stör- und Katastrophenfällen im Betrieb
- Vorbereitungen für einen allfälligen Einsatz hilfeleistender Feuerwehren
- Stellung der Einsatzleitung oder die fachliche Unterstützung der Einsatzleitung bei Bränden oder sonstigen Einsätzen je nach landesgesetzlicher Lage.

- *Einweisung von hilfeleistenden Feuerwehrkräften*
- *Lotsendienst im Betriebsbereich bei Einsätzen und sonstigen Hilfeleistungen*
- *Bedienung technischer Einrichtungen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Gas-, Lüftungs- und Klimaanlage etc.) im Gefahrenfall*
- *Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten (Brandsicherheitswachdienste)*

Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 fallen nicht in den Aufgabenbereich der Betriebsfeuerwehr.

2.3 Sonstige Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

- *Beratung des Betriebsinhabers in allen Brandschutzangelegenheiten.*
- *Veranlassung regelmäßiger Überprüfung der im Betrieb vorhandenen ortsfesten Brandschutzeinrichtungen/Anlagen sowie der eigenen Geräte und Einsatzmittel.*
- *Mitarbeit bei den nach der Arbeitsstättenverordnung vorgeschriebenen und vom Brandschutzbeauftragten zu veranlassenden Brandschutzübungen mit den Arbeitnehmern, einschließlich der Ausbildung über das Verhalten im Brandfall und der Handhabung der Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe.*
- *Vorbereitung und Regelung der Zusammenarbeit mit betriebsfremden Einsatzkräften (Begehungen, durchführen von gemeinsamen Übungen soweit dies erforderlich ist).*

In diesen Zusammenhang können auch weitere betriebliche Stellen zur Vorbereitung und sonstiger Unterstützung herangezogen werden.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Betriebsfeuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Brand- und Gefahrenfällen aller Art durchführen.

3. Einsatzbereich

Der Einsatzbereich ist das Betriebsareal.

Der Einsatzbereich kann nach landesgesetzlicher Regelung mit Zustimmung der Firmenleitung außerdem zusätzlich ein angrenzendes Gebiet umfassen.

Unter Wehrung des Brandschutzes im Betrieb können Betriebsfeuerwehren unter Beachtung der landesgesetzlichen Regelungen auch außerhalb ihres Einsatzbereiches zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

4. Anwendungsbereich

Die Errichtung einer Betriebsfeuerwehr im Sinne dieser Richtlinie hat zu erfolgen, wenn eine herkömmliche Organisationsform einer Betriebsfeuerwehr nach landesgesetzlicher Regelung aus betrieblichen bzw. organisatorischen Gründen nicht möglich ist und dennoch auf Grund besonderer Gefahren oder der Lage des Betriebes ein über die Erste- und Erweiterte Löschhilfe hinausgehende Organisationsform des betrieblichen Brand-schutzes erforderlich ist.

Anmerkung: Aufgrund der baulichen bzw. betrieblichen Struktur kann möglicherweise die herkömmliche Organisationsform der Betriebsfeuerwehr unzuweckmäßig oder gar unanwendbar sein. Dies trifft beispielsweise für Waren- und Kaufhäuser, Krankenanstalten, Strafanstalten, Theater und Großveranstaltungsstätten zu.

Eine besondere Gefahr kann sich ergeben vor allem aus:

- *der durch die Eigenart des Betriebes bedingten erhöhten Gefahr einer Brandentstehung,*

- *der Gefahr einer raschen Ausbreitung eines Entstehungsbrandes,*
- *den schweren Folgen eines Brandes (besondere Gefährdung von Personen wie Betriebsangehörigen oder Kunden oder auch erheblicher Sachwerte).*

Anmerkung: Auf Grund der Lage kann ein Betrieb eines besonderen Brandschutzes bedürfen, wenn durch die Zufahrtsgegebenheiten oder durch die Entfernung ein zeitgerechtes Eintreffen der öffentlichen Feuerwehr nicht gesichert werden kann.

5. Löschleistung, Einsatzstärke, Mannschaftsstärke, Ermittlungsverfahren

5.1 Löschleistung

Die Ermittlung des Löschmittelbedarfes ist nach den vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

Die Ermittlung ist für jedes im Betrieb benötigte Löschmittel (Wasser, Schaum, Pulver ev. auch Sonderlöschmittel) durchzuführen.

5.2 Einsatzstärke

Die Einsatzstärke einer Betriebsfeuerwehr ist im Ermittlungsverfahren so zu bemessen, dass die im Betrieb oder der Anstalt möglichen Gefährdungen in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Feuerwehr rasch und erfolgreich bekämpft werden können.

Die festgelegte Einsatzstärke der Betriebsfeuerwehr muss während der gesamten Betriebszeit verfügbar und einsatzbereit sein.

Die Einsatzbereitschaft liegt nur dann vor, wenn:

- *die für die Einsatzstärke der Betriebsfeuerwehr eingeteilten erforderlichen Mitglieder im Betrieb anwesend sind und einer Tätigkeit nachgehen, welche die jederzeitige Verfügbarkeit für den Betriebsfeuerwehreinsatz ermöglicht oder*
- *die Anwesenheit der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr im unmittelbaren Betriebsbereich (z.B. Dienstwohnung) und die jederzeitige Abrufbereitschaft bei einer Alarmierung gesichert ist.*

Außerhalb der Betriebszeit ist vom Betriebsinhaber zu gewährleisten, dass zumindest eine Person für den Lotsendienst zur Einweisung und Unterstützung der hilfeleistenden Feuerwehr zur Verfügung steht; (Anwesenheitsdienst oder im Einsatzfall durch Alarmierung kurzfristig einsatzbereit).

5.3 Mannschaftsstärke

Die Mindestmannschaftsstärke zur Erbringung der erforderlichen Einsatzverpflichtungen ist so festzulegen, dass alle von der Betriebsfeuerwehr zu erfüllenden Einsatzverpflichtungen unter Einhaltung der Mindesteinsatzstärke während der Betriebszeit möglich sind.

5.4 Ermittlungsverfahren für die Stärke und Ausrüstung

Das Ermittlungsverfahren hinsichtlich Mannschaftsstärke, Mindesteinsatzstärke und Ausrüstung hat gemäß Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes "B-10 Betriebsfeuerwehren" Abs. 2.3 zu erfolgen.

6. Ausrüstung

6.1 *Der Umfang der erforderlichen Brandschutzeinrichtungen/Anlagen sowie die Zahl der Löschgeräte und die Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr richtet sich nach der Größe der Brandabschnitte, deren Nutzung und den möglichen Brandgefahren sowie den sonstigen im Betrieb auftretenden Gefährdungen.*

Für den Löscheinsatz sind für jeden Brandabschnitt die ortsfesten Brandschutzeinrichtungen/Anlagen so auszuführen, dass in Verbindung mit den Einsatzmöglichkeiten der Betriebsfeuerwehr die geforderte Löschleistung aufgebracht werden kann.

In Ergänzung dazu hat die Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr zu umfassen:

- *Persönliche Ausrüstung für jedes Mitglied der Betriebsfeuerwehr gemäß den Vorschriften für die Einsatzbekleidung des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes.*
- *Umluftunabhängige Atemschutzgeräte.*
- *Alarmeinrichtungen zur sicheren Alarmierung der Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehr.*

6.2 *Die gesamte Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr ist an geeigneter, zugänglicher Stelle, im Betrieb unterzubringen. Wenn erforderlich, ist für den raschen und sicheren Transport der Feuerwehrausrüstung eine geeignete Möglichkeit bereitzustellen.*

7. Alarmierung

Nach dem Einlaufen einer Meldung in der Brandmeldestelle (Alarmzentrale) die den Einsatz der Betriebsfeuerwehr erfordert, ist diese sofort zu alarmieren.

Dazu muss entweder:

- a) eine mit der Alarmierung vertraute Person der Betriebsfeuerwehr in einer betrieblichen Brandmeldestelle ständig anwesend oder*
- b) die Weiterleitung der Meldung zu einer ständig besetzten Alarmzentrale (im Betrieb oder einer Feuerwehrorganisation) zur Alarmierung der Betriebsfeuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren gewährleistet sein.*

8. Aus- und Fortbildung

8.1 *Jede Betriebsfeuerwehr hat nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes für die Grundausbildung sowie für die Durchführung einer laufenden Übungs- und Schulungs-*

tätigkeit ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der besonderen Art der Gefährdungsmöglichkeiten innerhalb ihres Betriebes, im Rahmen der eigenen Wehr zu sorgen.

8.2 *Die über die Grundausbildung hinausgehende fachliche Aus- und Fortbildung sowie die erforderliche Sonderausbildung der Mitglieder erfolgt an den Feuerweherschulen nach den Ausbildungsrichtlinien des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes.*

8.3 *Darüber hinaus sind die erforderlichen Zusatzausbildungen (Lehrgänge und Seminare)*

- *im Vorbeugenden Brandschutz*
- *für den Brandschutz im Betrieb*

je nach betrieblichen Erfordernissen zu absolvieren. Über die Notwendigkeit der weiteren Ausbildung entscheidet der Kommandant der Betriebsfeuerwehr.

8.4 *Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Betriebsfeuerwehr ist mindestens 1-mal im Monat mit den Mitgliedern eine Übungen durchzuführen. Dazu ist fallweise nach Bedarf und Möglichkeit die örtliche öffentliche Feuerwehr beizuziehen.*

ÖBFL-RL B-12 "Betriebsfeuerwehren – Mitgliederstärke - Ausrüstung"

1. Allgemeines

Betriebsfeuerwehren haben hinsichtlich Mitgliederstand und Ausrüstung, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, den im jeweiligen Betrieb durch Lage, Größe und Art des Betriebes abzudeckenden Risiken zu entsprechen.

Die Aufgabe einer Betriebsfeuerwehr ist es, In ihrem Betrieb eine hohe Minderung des Brandrisikos durch den vorbeugenden Brandschutz und eine höchstmögliche Sicherheit sowie eine Brandschadenminimierung durch einen rasch wirksamen abwehrenden Brandschutz zu erreichen.

Das erfordert aber auch, dass Betriebsfeuerwehren so organisiert und ausgerüstet sein müssen, dass sie als Risiko mindernde Brandschutzeinrichtung anerkannt und in den Betriebsbrandschutzkonzeptionen berücksichtigt werden können.

Dazu ist, unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Bestimmungen, bei Neugründungen oder Überprüfungen von Betriebsfeuerwehren, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Die Ermittlung der Mindesteinsatzstärke und der erforderlichen Mindestausrüstung für eine Betriebsfeuerwehr ist nach dieser Richtlinie, sowohl für den Einsatz mit mobiler Löschsaurüstung, als auch mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen / anlagen, durchzuführen.

Die an eine Betriebsfeuerwehr zu stellenden Anforderungen sind in den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, B-10 "Betriebsfeuerwehr" und B-11 „Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen / anlagen" festgelegt.

2. Begriffsbestimmungen

Betriebsablauf:

Normalbetrieb eines Produktions- oder Fertigungsablaufes in einer Betriebsstätte.

Betriebsfeuerwehr:

Feuerwehr, deren Mitglieder freiwillig, hauptberuflich oder nebenberuflich Aufgaben des Brandschutzes, der Gefahrenabwehr und der technischen Hilfeleistung für Personen und Sachen in Betrieben durchführen.

Anmerkung: Die Betriebsfeuerwehr soll im Regelfall innerhalb

von 10 Minuten 20%

von 20 Minuten 60%

von 30 Minuten ... 100%

der theoretisch max. erforderlichen Löschmittelrate - in besonders brandgefährlichen Betrieben zu den halben Fristen - erbringen. Ihr Personalstand richtet sich nach den jeweiligen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen der Bundesländer. Die Löschmittelraten in der zweiten und dritten Frist können gemeinsam mit betriebsfremden Feuerwehren erbracht werden.

Brandabschnitt:

Teil eines Gebäudes, einer Gebäudegruppe, der durch Brandwände und / oder mindestens brandbeständige Decken begrenzt ist.

Teil eines Geländes, der durch Brandschutzstreifen oder Schutzzonen begrenzt ist.

Brandschutzkonzept:

Weist unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des geplanten Projektes alle Maßnahmen des Vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes nach, mit deren Hilfe die geforderten Schutzziele erreicht werden sollen.

Brandsicherheitswache:

Wache, gestellt durch eine Feuerwehr die z. B. aufgrund von Rechtsvorschriften bei besonderen Risiken (z.B. Brandgefährliche Tätigkeiten) zur Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehen ist.

Brandwache:

Einsatzkräfte der Feuerwehr, die an einer Brandstelle verbleiben, um wiederaufflammende Brandnester löschen zu können.

Einsatzbereich:

Gebiet (in der Regel das Betriebsareal), für das die Einsatzkräfte einer Feuerwehr örtlich zuständig sind.

Einsatzmittel:

Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften sowie sonstige Hilfs- und Löschmittel für den Feuerwehreinsatz.

Einsatzstärke:

Gesamtheit der für den Feuerwehreinsatz zur Verfügung stehenden Mannschaften, Geräte und Verbrauchsmittel.

Einsatztätigkeiten (Feuerwehreinsatz):

Gesamtheit aller Maßnahmen und Handlungen von Einsatzkräften der Feuerwehr an einer Einsatzstelle.

Hilfsfrist:

Zeit zwischen dem Entdecken eines Schadensereignisses durch Menschen oder automatische Meldeeinrichtungen und dem Wirksamwerden der eingeleiteten Rettungs-, Lösch- und Abwehrmaßnahmen.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus:

- Meldezeit
- Alarmierungszeit
- Ausrückzeit
- Anmarschzeit (Anfahrtszeit)
- Erkundungszeit
- Entwicklungszeit

Löschgerätstützpunkt (zentral):

Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, Anhänger, Transportmöglichkeiten) in denen die erforderliche Ausrüstung für die Betriebsfeuerwehr bereitgestellt ist.

Löschgerätstützpunkt (dezentral):

Ein örtlich festgelegter Bereitstellungsplatz innerhalb eines Betriebsbereiches, in dem die erforderliche Ausrüstung für die Betriebsfeuerwehr (in der Nähe der voraussichtlichen Einsatzstellen) bereitgestellt ist.

Löschleistung (Löschmittelmehrheit):

Volumen- und zeitbezogene Löschmittelmehrheit [l/min.], die zur Brandbekämpfung auf- bzw. einzubringen ist.

Löschleistung:

Aufgebrachte Löschmittelmehrheit in einer bestimmten Zeiteinheit.

Löschmittel:

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften zum Löschen eingesetzt werden.

Löschmittelbedarf:

Errechnete Löschmittelrate bzw. Löschmittelvorrat, die zum Löschen erforderlich sind.

Löschmittelversorgung:

Sammelbegriff für alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, die dazu dienen, der Feuerwehr das zur Brandbekämpfung notwendige Löschmittel an der Einsatzstelle bereitzustellen.

Löschwasserbedarf:

Errechnete Löschwasserrate bzw. Löschwasservorrat, die zum Löschen erforderlich sind.

Löschwirkung, Löscheffekt:

Verzögerung oder Unterbindung des Brandverlaufes durch Anwendung von Löschverfahren.

Mannschaftsstand:

Summe jener Personen, die der jeweiligen Betriebsfeuerwehr angehören und dem Landesfeuerwehrverband als Mitglieder gemeldet sind.

Mindesteinsatzstärke:

Anzahl jener aktiven Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr, die nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für den geforderten Zeitraum erforderlich ist, um die ermittelte Löschmittelrate für die Betriebsfeuerwehr in Wirksamkeit zu bringen, sowie andere Aufgaben im Feuerwehreinsatz zu erfüllen.

Mindestausrüstung:

Gesamtheit der für den Feuerwehreinsatz der Betriebsfeuerwehr zur Verfügung stehenden Fahrzeuge, Geräte und Verbrauchsmittel.

3. Ermittlungsverfahren:**3.1 Einsatzfähigkeit (Einsatzarten):**

Die durch zu führenden Einsatzfähigkeiten (Einsatzarten) einer Betriebsfeuerwehr bestehen aus:

- Alarmierung,
- Menschenrettung im Betrieb:
 - Rettung von Arbeitnehmern,
 - Rettung von Patienten und Heimbewohnern,
 - Kunden- und Besucherrettung.
- Brandsicherheitswache,
- Brandbekämpfung,
- Gefahrenabwehr bei Störfällen,
- vorgesehene technische Einsatzleistungen,
- Lotsendienste.

Für die daraus resultierenden Aufgaben sind die erforderliche Ausrüstung und die Einsatzmittel festzulegen.

Für die Festlegung der Art und die Berechnung der benötigten Mengen der Einsatzmittel sind die bestehenden Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV·RL) und die „Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz“ (TRVB) heranzuziehen.

3.2 Mindesteinsatzstärke:

Für die sichere Durchführung der zu erwartenden Einsatz Tätigkeiten und der dazu einzusetzenden Geräte ist die erforderliche Einsatzstärke, festzulegen.

Die Mindesteinsatzstärke umfasst:

- für die Menschenrettung Atemschutztrupp bestehend aus 3 Mann,
- für die Brandbekämpfung eine Löschgruppe bestehend aus 3 Mann, die die taktische Löschleistung einer Löschgruppe von 500 l/min unter Verwendung eines Tanklöschfahrzeuges oder ortsfester Löscheinrichtungen in Wirksamkeit bringen können,
- für technische Einsatzleistungen 3 Mann.

Aus dieser ermittelten Mindesteinsatzstärke der Eingeteilten (d.s. die Trupps, Melder und Maschinisten, nicht aber die Gruppenkommandanten), wird eine Zwischensumme gebildet.

Die erforderliche Mindesteinsatzstärke ist zu Ihrer Gewährleistung um die notwendige Reserve für Urlaubs- und Krankenstandersatz aufzustocken und im Mehrschichtbetrieb mit einem Ablösefaktor zu multiplizieren.

Diese ermittelte Zahl ist der Bedarf der eingeteilten Mitglieder.

Zu dieser Summe ist das Führungspersonal hinzuzuzählen, um den erforderlichen Mitgliederstand zu erhalten.

Das Führungspersonal umfasst:

- den Betriebsfeuerwehrkommandanten,
- den Stellvertreter des Betriebsfeuerwehrkommandanten,
- den Leiter des Verwaltungsdienstes (eventuell mit Mitarbeitern entsprechend dem Dienstpostenplan),
- den (die) Zugkommandant(en), wenn der Mitgliederstand der Betriebsfeuerwehr mindestens 2 Gruppen beträgt; in diesem Fall können 2 bis 3 Gruppen zu einem Zug zusammengefasst werden.
- pro Zug ist dann 1 Zugtrupp 1:2 mit 1 Zugtruppkommandanten und 2 Eingeteilten zu bilden.
- den (die) Gruppenkommandant(en)
- je nach Ausrüstung und Fahrzeugstand, sind noch die für die Instandhaltung der Geräte und Ausrüstung Verantwortlichen zu bestellen.
Diese können aber auch mit ausdrücklicher Beauftragung als Eingeteilte geführt werden, um den Mitgliederstand nicht um diese Funktion aufstocken zu müssen.
- weitere Funktionen nach Dienstpostenplan des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes.

Für Zeiten außerhalb des normalen Betriebsablaufes (Reparaturen, Umbauten, Revisionen, Betriebsstillstände, betriebsfreie Zeit etc.) ist die vor zu haltende Mindesteinsatzstärke unter Berücksichtigung der zusätzlichen bzw. verringerten abzudeckenden Risiken gesondert zu ermitteln und festzulegen.

Die ermittelte Mindesteinsatzstärke muss mindestens während der Betriebszeiten zur Erfüllung der Einsatz Tätigkeiten jederzeit verfügbar sein. Weiters ist zu berücksichtigen, ob die Betriebsfeuerwehr nur während der Betriebszeit einsatzbereit sein muss (S 1 gemäß

TRVB 100) oder es sich um eine Betriebsfeuerwehr mit ständigem Bereitschaftsdienst (S 2 gemäß TRVB 100) handelt.

Von einer solchen Betriebsfeuerwehr müssen die Einsatztätigkeiten täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr erbracht werden können.

Ebenso muss die Kommandozentrale (Betriebsfeuerwehr) täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr besetzt sein.

3.3 Ausrüstung

Die Ausrüstung ist je nach Einsatzaufgaben, immer pro Gruppe einer Betriebsfeuerwehr, festzulegen. Im Allgemeinen hat sie mindestens nachstehendes zu umfassen:

3.3.1 Fahrzeuge, Art und Anzahl

Die Ausrüstung von Einsatzfahrzeugen ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie, da diese bereits in den Baurichtlinien des ÖBFV festgelegt ist.

Als Standardfahrzeuge für Betriebsfeuerwehren werden empfohlen:

3.3.1.1 Tanklöschfahrzeuge

(TLF - siehe auch ÖBFV-RL B-13 „Beurteilungskriterien für den Bedarf eines Tanklöschfahrzeuges im Betriebsbrandschutz“)

3.3.1.2 Rüstlöschfahrzeug (RLF)

3.3.1.3 Löschfahrzeug (LF)

3.3.1.4 Sonderfahrzeuge

Je nach betrieblichen Erfordernissen z.B. Sonderlöschfahrzeuge, (z.B. Hochdruck-Schaumlöschanlagen), Mannschaftstransportfahrzeuge, Versorgungsfahrzeuge usw. Besondere Betriebsverhältnisse können Kombinationen oder spezielle Fahrzeuglösungen erforderlich machen, wie z.B. Einbau von Sonderlöschanlagen.

3.3.2 Weitere Möglichkeiten:

Wenn die Betriebsfeuerwehr nicht mit Fahrzeugen unter Punkt 3.3.1 ausgerüstet ist, muss die Brandbekämpfung auf nachfolgenden Grundlagen aufgebaut sein:

3.3.2.1 Hydrantennetz oder ortsfeste Löschwasserpumpe:

Die Hydrantenzahl ist so zu wählen, dass die gesamte, erforderliche Löschwasserrate bei einem Fließdruck von 6 bar sicher entnommen werden kann. Die hierfür erforderliche Mindestausrüstung ist der Geräteliste Pkt. 3.3.3 Spalte A-1 oder A-2 zu entnehmen.

Sollte das Hydrantennetz diese Anforderungen nicht erfüllen oder erfolgt die Löschwasserentnahme durch die Betriebsfeuerwehr aus Saugstellen, so sind zumindest Tragkraftspritzen (TS 12), mit Transportmöglichkeit und der Mindestausrüstung aus der Geräteliste 3.3.3 - Spalte B, entsprechend der von der Betriebsfeuerwehr ein zu setzenden Löschwasserrate vor zu sehen.

3.3.2.2 Sonderlöschgeräte

Abhängig von den im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffen können für die Brandbekämpfung durch die Betriebsfeuerwehr mobile Sonderlöschgeräte erforderlich sein, wie z.B. Hoch- oder Höchstdrucklöschanlagen, Schaumlöschanlagen, Pulverlöschanlagen, Gaslöschanlagen oder Kombinationen dieser Anlagen einschließlich der für den Einsatz erforderlichen Ausrüstung.

Die Art und Anzahl der jeweils erforderlichen Anlagen sind im Ermittlungsverfahren fest zu legen, wobei die vor Ort befindlichen Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe nicht zu berücksichtigen sind.

3.3.2.3 Verbindliche Ausrüstungsvoraussetzungen für die Löschgruppe ohne Löschfahrzeug:

Die in der Geräteliste Pkt. 3.3.3 angegebene Löschgruppen - Ausstattung ist eine funktionsfähige Mindestausrüstung mit den erforderlichen Einsatz- und Betriebsmitteln. Bei Bedarf muss diese durch weitere Geräte ergänzt werden.

3.3.2.4 Löschgerätestützpunkte

Diese können:

- zentral (Ausrüstung nach Geräteliste Pkt. 3.3.3 Spalte A-1) oder
- dezentral (Ausrüstung nach Geräteliste Pkt. 3.3.3 Spalte A-2) errichtet sein.

Zentrale Löschgerätestützpunkte sind fahrbar (z.B. auf einem Kraftfahrzeug) möglich. Bei dezentralen Löschgerätestützpunkten sind die erforderlichen Geräte in der Nähe der voraussichtlichen Einsatzstellen bereitzuhalten.

3.3.2.5 Sonderlöschmittel

Die Art und Menge der bereitzustellenden Sonderlöschmittel ist abhängig von den im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffen. Die Bemessung erfolgt entsprechend den TRVB's und Richtlinien des ÖBFV, und ist im Ermittlungsverfahren durchzuführen.

3.3.3 Geräteliste (pro Gruppe oder Stützpunkt):

Die angeführten Geräte haben den jeweils gültigen Normen zu entsprechen.

3.3.4 HINWEIS

3.3.4.1 Gefährliche Stoffe:

For im Betrieb vorhandene Gefahrenstoffe sind geeignete Abdicht-, Auffang-, Dämm-, Binde-, Neutralisations- bzw. Verdünnungsmittel in ausreichender Menge vorrätig zu halten.

3.3.4.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Für jedes Mitglied der Betriebsfeuerwehr ist die persönliche Schutzausrüstung nach Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (KS-01 bis KS-04), an zu schaffen. Bei Vorhandensein besonderer gefährlicher Stoffe (z.B. Säuren. Laugen. Gifte, radioaktives Material), sind zusätzlich entsprechende Schutzausrüstungen in ausreichendem Umfang (mindestens ein 3-Mann Trupp), bereit zu halten.

4 Ermittlungsblatt:

4.1 Zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens nach Punkt 3 wird zweckmäßigerweise das nachstehende Ermittlungsblatt verwendet (Siehe 4.2).

Der linke Teil des Ermittlungsblattes dient der Geräteermittlung unter Berücksichtigung von:

- Einsatz-Art und
- Einsatz-Anforderungen

Danach sind Anzahl, Art und Leistungsvermögen der benötigten Einsatzgeräte festzulegen.

Die taktische Löschleistung einer Löschgruppe ist mit max. 500 l/min anzunehmen.

Im rechten Teil des Ermittlungsblattes sind spaltenweise die zur Bedienung der ermittelten Geräte erforderlichen Mannschaften einzutragen.

Dabei ist die Mindesteinsatzstärke nur auf die gleichzeitig zu erwartende Einsätze unter Berücksichtigung der Einsatzdringlichkeit (wie unter Pkt. 3.1 angeführt) auszuweisen.

RL Inspektion der Betriebsfeuerwehren

Gem. § 16 Abs. 1 des Stmk. LFG wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen:

Jede Betriebsfeuerwehr ist spätestens 1 Jahr nach Durchführung der Gründungsversammlung oder anlassbezogen zu inspizieren, die dbzgl. Evidenzhaltung der Termine wird vom Landesfeuerwehrverband durchgeführt. Über die durchgeführte Inspektion ist eine Niederschrift aufzunehmen und dem Landesfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

2. Durchführung

Für die Durchführung der Inspektion ist der Bezirksfeuerwehrkommandant verantwortlich. Er kann die Abschnittsfeuerwehrkommandanten beauftragen, diese Inspektionen selbst durchzuführen oder andere Funktionäre des Stmk. Landesfeuerwehrverbandes dafür einsetzen.

Das Inspektionsorgan kann einvernehmlich mit dem Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten ein Mitglied des Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrverbandes oder Sachbearbeiter beiziehen. Die Inspektionen sind zeitgerecht auszuschreiben, der zuständige Betriebsinhaber, das Kommando der Betriebsfeuerwehr und der zuständigen öffentlichen Feuerwehr sind einzuladen.

3. Umfang der Inspektion

Die Inspektion hat die Auflagenpunkte des Gutachten des Ermittlungsverfahrens und die Einhaltung der Punkte der Betriebsfeuerwehrordnung zu umfassen.

4. Inspektionsbericht

Die anzufertigende Niederschrift erfolgt mit dem Formular „Niederschrift über die Inspektion“ (Anm.: sollte vom FA BTF erstellt werden), Mängel und nicht erfüllte Auflagenpunkte sind festzuhalten. Von der Niederschrift erhalten je eine Durchschrift die inspizierte Betriebsfeuerwehr, die zuständige Gemeinde (bei behördlich vorgeschriebenen Betriebsfeuerwehren), die zuständige Bezirkshauptmannschaft (bei behördlich vorgeschriebenen Betriebsfeuerwehren), der FA BTF des Stmk. LFV und der Bezirksfeuerwehrkommandant.